

Kommission für Jugendmedienschutz

9. Tätigkeitsbericht

März 2019 – Februar 2021



Neunter Tätigkeitsbericht der Kommission für Jugendmedienschutz

Impressum

Herausgeber

die medienanstalten – ALM GbR
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Tel.: +49 30 206 46 90 0
Fax: +49 30 206 46 90 99
E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
Webseite: www.kjm-online.de

Verantwortlich

Petra Pfannes

Redaktion

Lisa Keimburg

Copyright © 2019 by

die medienanstalten – ALM GbR

Umschlag-Design, Illustration, Layoutkonzept und Satz

Rosendahl Borngräber GmbH, Branddesign Agency

Druck

PieReg Druckcenter Berlin GmbH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation teilweise das generische Maskulinum verwendet. Die Angaben beziehen sich immer auf Angehörige aller Geschlechter.

Neunter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:
März 2019 bis Februar 2021

Vorwort

Wir leben in spannenden Zeiten. Die Pandemie beschleunigt die Digitalisierung aller Bereiche und verändert die Lebenswelt fast aller Menschen. Die junge Generation zieht mit Lockdown und Homeschooling mehr denn je ins Internet. Und das bedeutet auch für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland wachsende Verantwortung. Deshalb war es so wichtig bei dem Vorsitzwechsel vor einem Jahr, dass ich von Dr. Wolfgang Kreißig eine geschlossene und schlagkräftige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) übernehmen konnte. Dafür möchte ich ihm und dem ganzen Gremium herzlich danken.

Besonders erfolgreich war die KJM im vergangenen Jahr im Bereich des technischen Kinder- und Jugendmedienschutzes. 2020 hat die KJM 18 Systeme für Altersverifikationen nationaler und internationaler Anbieter positiv bewertet. Hinzu kommt die Anerkennung von vier proprietären Jugendschutzprogrammen. Es zeigt sich also, dass immer neue technische Instrumente entwickelt werden. Die Weiterentwicklung dieser Schutzlösungen hat die KJM auch angetrieben bei zwei Werkstattgesprächen mit Selbstkontrolleinrichtungen, Verbänden und der Politik.

Die Entschlossenheit, mit der die KJM diesen Weg beschreitet, hat sie auch im Verfahren um das Jugendschutzprogramm „JusProg“ gezeigt. Im Mai 2019 wurde einstimmig festgestellt, dass die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) bei der Eignungsbeurteilung des Programms die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hatte. Die FSM hätte nach Überzeugung der KJM einbezogen müssen, dass „JusProg“ wesentliche Teile der Mediennutzung durch Minderjährige nicht erfasst, da es ausschließlich für Windows-PCs ausgelegt war. Zwar läuft dazu noch ein Gerichtsverfahren, dennoch hat der Verein JusProg seine Jugendschutzlösung mittlerweile auch auf die Betriebssysteme iOS und Android erweitert. Die jüngste Beurteilung der FSM von „JusProg“ ist aus Sicht der KJM rechtlich unbedenklich. Aber auch hier sieht die KJM insofern Probleme, als ein Zugriff auf Apps nicht möglich ist und soziale Medien nicht differenziert gefiltert werden können. Die Entwicklungen zeigen, wie sehr dieser Bereich in Bewegung ist.

In der Gesetzgebung hat sich ebenfalls einiges getan. Die Novellierung der europäischen AVMD-Richtlinie hat eine Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) notwendig gemacht. Diese ist im November 2020 in Kraft getreten. Um auf technische Entwicklungen und ein geändertes

Nutzungsverhalten zu reagieren, haben die Länder darüber hinaus eine weitere Novellierung des JMStV angestoßen. Die Länder haben hierzu bereits Fachgespräche organisiert, in denen auch die KJM ihre Expertise eingebracht hat.

Darüber hinaus wurde auf Bundesebene ebenfalls an einer Gesetzesnovelle gearbeitet. So stellte das Bundesfamilienministerium im Jahr 2020 eine Änderung des Jugendschutzgesetzes vor. Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens im Frühjahr 2021 wird es für die KJM darum gehen, einen weiterhin effektiven und kohärenten Kinder- und Jugendmedienschutz zu sichern.

Auch die KJM selbst hat an ihren Arbeitsgrundlagen gearbeitet. So beschloss sie im September 2020 eine überarbeitete Version ihrer „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“. Sie berücksichtigen nun sowohl Aspekte, durch die Online-Spielsucht entstehen kann, als auch das Risiko, dass Influencerinnen und Influencer im Marketing gezielt die Unerfahrenheit Minderjähriger ausnutzen.

Ganz gleich, um welche Art von Verstößen es bei den Prüfverfahren der KJM geht: Von großer Bedeutung ist, dass deutsche Schutzstandards nicht an deutschen Grenzen enden. Daher war das Vorgehen gegen Anbieter mit Sitz im Ausland ein großer Schwerpunkt der KJM in den letzten zwei Jahren. Zusammen mit den zuständigen Landesmedienanstalten geht die KJM sowohl gegen Pornografie-Plattformen als auch gegen pornografische Angebote bei Twitter vor. Bei Letzteren war die KJM bereits erfolgreich und die Profile sind von Deutschland aus nicht mehr verfügbar. Mit Blick auf die Porno-Webseiten hat die KJM bereits im laufenden Verfahren demonstriert, dass sie ein einfaches Weiter-so nicht hinnimmt. Sollten die Angebote weiterhin ohne Schutzmaßnahmen abrufbar sein, wird das Gremium auch vor Sperrverfügungen nicht zurückschrecken.

All dies ist natürlich nur ein Ausschnitt aus der Arbeit der KJM in den letzten beiden Jahren. Einen umfangreicheren und weitergehenden Einblick bietet Ihnen der vorliegende Tätigkeitsbericht. Bei der Lektüre wünsche ich Ihnen viel Spaß!



Dr. Marc Jan Eumann
Vorsitzender der KJM

Zusammenarbeit verfestigen und ausbauen

Auch in den letzten beiden Jahren hat der Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten die KJM-Vorsitzenden tatkräftig bei ihren vielfältigen Aufgaben unterstützt. Vorrangig wurde die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen national wie international verfestigt und weiter ausgebaut. Themen, die die KJM im vorausgehenden Berichtszeitraum erstmals angepackt hatte, wurden weiter fortgeführt. Neuerungen gab es im Bereich der Prüfverfahren und Veranstaltungen.

So hat das Thema Influencer die KJM auf vielfältige Weise weiter beschäftigt. Da im Zuge der Corona-Pandemie die Verbreitung von Fake News und Desinformation rund um das Virus stieg, untersuchten die Landesmedienanstalten auf Bitte der KJM im Rahmen einer Schwerpunktanalyse die Rolle von alternativen Medien und Influencern bei der Verbreitung von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien. Der Schwerpunkt lag dabei auf strafbaren, jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Dabei fiel eine Reihe von problematischen Angeboten auf, die nun geprüft und gegebenenfalls in Prüfverfahren eingesperrt werden.

Zudem wurde ein Folgegutachten zum Gutachten zu direkten Kaufappellen an Kinder und Jugendliche in sozialen Medien, das die Hochschule für Medien Stuttgart im Auftrag der KJM 2018 angefertigt hatte, in Auftrag gegeben. Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung Leipzig hat den Zuschlag erhalten und wird nun im Rahmen einer Rezeptionsstudie erheben, wie Kinder mit werblichen Beiträgen von Influencern und darin möglicherweise enthaltenen direkten Kaufappellen umgehen. Auf die Ergebnisse der Studie sind wir schon sehr gespannt.

Im Bereich der Prüfverfahren ging die KJM neue Wege. So wurde eine 2019 von der KJM beschlossene Verfahrensverschärfung in die Praxis umgesetzt. Deren Ziel ist zum einen die Beschleunigung des Prüfverfahrens und zum anderen soll dadurch der organisatorische Aufwand auf Seiten der Landesmedienanstalten und der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten verringert werden. Wie stark sich diese Verfahrensänderung auf die Dauer und Durchführung des Verfahrens auswirkt, soll evaluiert werden.

Außerdem mussten im letzten Jahr Wege gefunden werden, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die Sitzungen der KJM in digitaler Form durchzuführen und dabei rechtssichere Beschlüsse herbeiführen zu können. Davon betroffen waren nicht nur die Prüfverfahren, sondern auch die Veranstaltungen. Bereits bekannte Formate wie „KJM im Dialog“ konnten aufgrund der Pandemie nicht wie geplant analog und in persönlicher Begegnung stattfinden. Auch hier mussten neue Wege gefunden werden, den Draht zur Öffentlichkeit nicht zu verlieren. Aus diesem Grund wurde erstmals ein Videoformat entwickelt, das es dem Vorsitzenden und den KJM-Mitgliedern ermöglicht, ihre Botschaft per Video in die Öffentlichkeit zu tragen.

Auch die internationale Vernetzung wurde in den letzten zwei Jahren auf eine neue Ebene gehoben. Die im Memorandum of Understanding 2016 begründete Kooperation, in deren Rahmen 2018 ein erster Mitarbeiteraustausch stattfand, konnte weiter ausgebaut werden. So fand im November 2019 eine gemeinsame Veranstaltung von KJM und Korea Communications Standards Commission (KCSC) in Seoul statt. Dazu reisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und der Gemeinsamen Geschäftsstelle unter Führung des damaligen KJM-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Kreißig nach Korea. Unter dem Motto „Hetze stoppen – Hass überwinden“ diskutierten sie mit koreanischen Experten auf einer internationalen Konferenz soziokulturelle und historische Aspekte des Phänomens sowie die aktuellen Handlungsoptionen der jeweiligen Medienaufsicht. Neben der Teilnahme an der Veranstaltung konnten sie auch die Arbeit der KCSC und das Mediensystem in Korea kennenlernen. Der damit verbundene „Blick über den Tellerrand“ war eine für alle bereichernde Erfahrung, die hoffentlich in den nächsten Jahren weiter fortgesetzt wird.

Petra Pfannes

Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten

Inhalt

A Die KJM

- 1 Aufgaben der KJM 11**
- 2 Organisation und Vernetzung 11**
- 3 Rechtsgrundlagen 14**
 - 3.1 Novellierung des JMStV 14
 - 3.2 Novellierung des JuSchG 15
 - 3.3 Ausblick 15

B Anwendungen der Bestimmungen des JMStV

- 1 Anfragen und Beschwerden 17**
 - 1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen 17
 - 1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien 18
 - 1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden 19
- 2 Prüftätigkeit 19**
 - 2.1 Das KJM-Prüfverfahren 20
 - 2.2 Aktualisierung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien 20
 - 2.3 Prüftätigkeit Rundfunk 21
 - 2.4 Prüftätigkeit Telemedien 22
 - 2.5 Bestätigung von Altersbewertungen 29
 - 2.6 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung 29
- 3 Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen 32**
 - 3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) 33
 - 3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) 34
 - 3.3 FSK.online 35
 - 3.4 USK.online 35
- 4 Technischer Jugendmedienschutz 37**
 - 4.1 Geschlossene Benutzergruppen 37
 - 4.2 Technische Mittel 42
 - 4.3 Jugendschutzprogramme 44

C Engagement der KJM

- 1 In Kontakt mit Bund und Ländern 49
- 2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz 50
- 3 Austausch mit Unternehmen und Institutionen 51
- 4 Kooperationen und Beiräte 53
- 5 Studien und Gutachten 54

D Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Die Öffentlichkeitsarbeit der KJM

- 1 Pressearbeit 57
- 2 Publikationen 57
- 3 Veranstaltungen 59
- 4 Präsenz auf Messen 60

E Blick in die Zukunft: Fünf Thesen für einen besseren Kinder- und Jugendmedienschutz

- 1 Kontinuierliche Entwicklung technischer Lösungen benötigt 63
- 2 Internationale Rechtsdurchsetzung als Schlüssel zum Erfolg 63
- 3 Strukturelle Veränderungen als Chance begreifen 63
- 4 Desinformation auch als Problem des Kinder- und Jugendmedienschutzes betrachten 63
- 5 Neue Risiken brauchen neue Lösungsansätze 64

Anlagenverzeichnis

- 1 KJM-Mitglieder 68
- 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten 70
- 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen 71
- 4 Termine der KJM 72

A Die KJM

1 Aufgaben der KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien zuständig. Als Organ der Landesmedienanstalten überprüft sie die Einhaltung der Bestimmungen des „Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). In diesem Zusammenhang ist sie für die Überprüfung und Bewertung möglicher Verstöße in Rundfunk- oder Telemedienangeboten zuständig. Sie beschließt entsprechende Maßnahmen, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Im Sinne des Modells der „regulierten Selbstregulierung“ obliegt es der KJM zudem, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Weiterhin ist die KJM unter anderem für die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik, die Festlegung von Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen sowie für das eigene Erstellen von Indizierungsanträgen für Angebote in Telemedien (Internet) zuständig. Im Berichtszeitraum hat sich die Rechtsgrundlage der KJM durch eine Novellierung des JMStV in einigen Punkten geändert. Grund dafür war die Umsetzung der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in deutsches Recht (→ A 3 Rechtsgrundlagen). Darüber hinaus hat die KJM ihre „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ aktualisiert, die die Grundlage für die Prüfung und Bewertung von Inhalten bildet (→ B 2.2 Aktualisierung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien).

2 Organisation und Vernetzung

Die KJM besteht aus zwölf Sachverständigen: sechs Direktorinnen und Direktoren von Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt werden und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannt werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie nicht an Weisungen gebunden. Die Sachverständigen

der KJM haben jeweils eine Stellvertretung (→ Anlage 1 Mitglieder der KJM) und tagen in der Regel einmal im Monat (→ Anlage 4 Termine der KJM).

Der Vorsitz sowie der erste stellvertretende Vorsitz werden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GVO-KJM i. V. m § 14 Abs. 3 Satz 7 und Satz 2 Nr. 1 JMStV durch die KJM aus den Reihen der Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten gewählt. Weiterhin kann aufgrund der pluralen Besetzung des Gremiums gemäß der GVO-KJM eine zweite Stellvertretung des KJM-Vorsitzes aus den Reihen der Bund-Länder-Vertreterinnen und -Vertreter gewählt werden.

Zu Beginn des Berichtszeitraums hatte Dr. Wolfgang Kreißig, Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), den Vorsitz inne (gewählt am 6. Dezember 2017). Stellvertretende Vorsitzende waren Dr. Marc Jan Eumann, Direktor der Medienanstalt Rheinland-Pfalz, sowie Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Nachdem Dr. Wolfgang Kreißig sein Amt zum Ende des Jahres 2019 niederlegte, um ab 2020 den Vorsitz der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sowie



Jochen Fasco

Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt und 1. stv. KJM-Vorsitzender

»Sicherheit für Kinder und Jugendliche bei der Mediennutzung entsteht ganz maßgeblich durch zwei entscheidende Faktoren: Eine starke Aufsicht, die Anbieter in die Verantwortung nimmt. Und starke Kinder und Jugendliche, die Medien kompetent nutzen können. Deshalb wird die konsequente Aufsichtstätigkeit der KJM ergänzt durch das Engagement der Landesmedienanstalten im Bereich der Medienkompetenzförderung.«

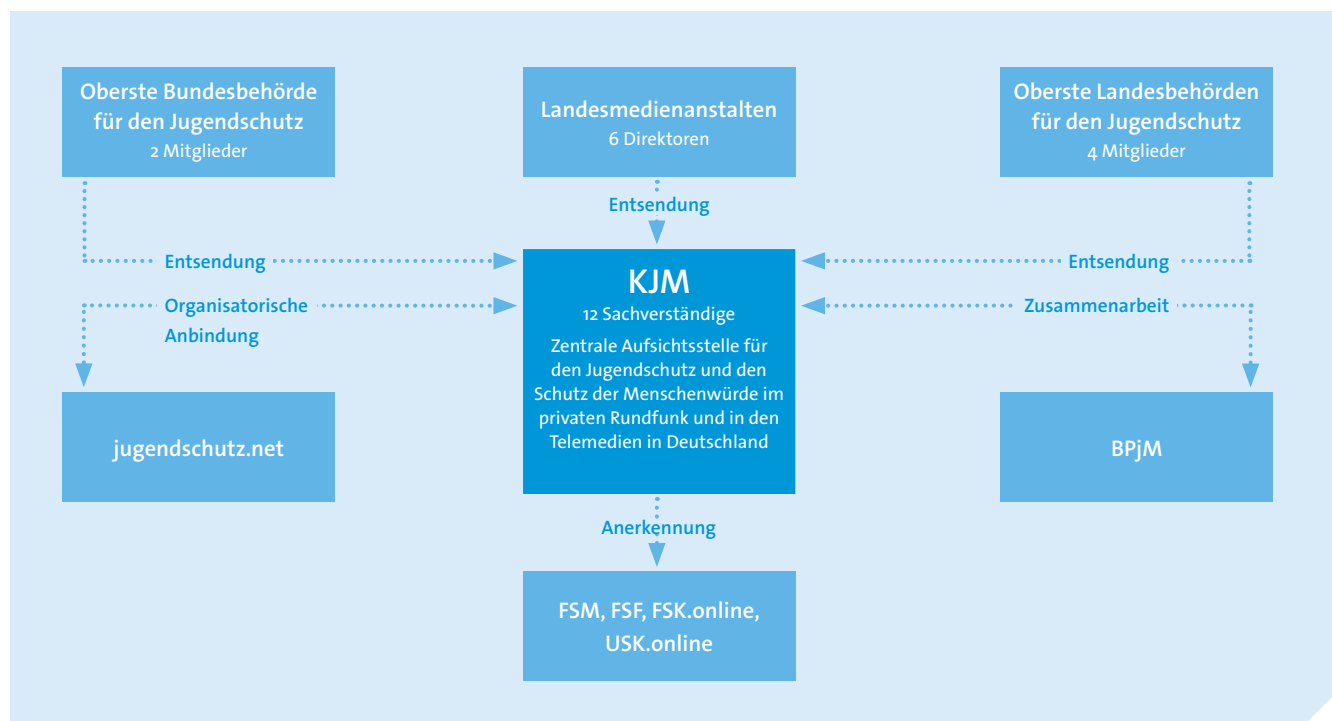
der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) zu übernehmen, wurde Dr. Marc Jan Eumann in der KJM-Sitzung am 11. Dezember 2019 in Berlin zum Vorsitzenden des Gremiums ab 1. Januar 2020 gewählt. Das Amt des 1. stellvertretenden KJM-Vorsitzenden wurde mit der Übernahme des KJM-Vorsitzes durch den bisherigen Stellvertreter Dr. Marc Jan Eumann vakant und am 29. Januar 2020 mit der Wahl von Jochen Fasco, Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), neu besetzt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter endet mit der 4. Amtsperiode der KJM im März 2022.

Auch die Zusammensetzung der weiteren Mitglieder der KJM hat sich im Laufe des Berichtszeitraums geändert. Dr. Wolfgang Kreißig ist nach seiner Übernahme des DLM-Vorsitzes in die Position eines stellvertretenden KJM-Mitglieds gewechselt. Damit löste er Cornelia Holsten, Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt (brema), als Stellvertreterin von Jochen Fasco ab, die dafür die Funktion eines ständigen KJM-Mitglieds eingenommen hat. Einen Wechsel gab es auch bei drei weiteren stellvertretenden KJM-Mitgliedern: Christian Krebs LL.M., Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), folgte auf Andreas Fischer, der als ehemaliger Direktor der NLM in den Ruhestand getreten ist. Prof. Dr. Markus Heinker, Präsident des Medienrates der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), folgte auf Michael Sagurna, nachdem dieser die Medienrat-Präsidenschaft der SLM an ihn abgegeben hatte. Weiterhin ersetzte Dr. Anja Zimmer, Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), den Direktor der Saarländischen Landesmedienanstalt (LMS), Uwe Conradt, der die LMS verlassen hat.

Martina Hannak, ehemalige Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), hat mit der Abgabe ihres BPjM-Vorsitzes auch ihre Tätigkeit in der KJM niedergelegt. Diese übernimmt Thomas Salzmann vertretungsweise bis zur Entscheidung über einen neuen Vorsitz der BPjM. Dr. Christian Lüders ist als Abteilungsleiter im Deutschen Jugendinstitut e.V. in den Ruhestand getreten. Seine Position als Stellvertreter von Thomas Krüger (bpb) in der KJM wurde dadurch vakant und wird zeitnah neu besetzt.

Abb. 1

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)





Themenverantwortung der KJM-Mitglieder

Austausch BPjM/KJM

- Thomas Salzmann

Games

- Petra Müller (Institut für Film und Bild)

jugendschutz.net

- Dr. Marc Jan Eumann
(Medienanstalt RLP, KJM-Vorsitzender)

Kriterien

- Birgit Goehlnich (FSK)
- Frauke Wiegmann (JIZ)

Neue Trends und Phänomene

- Dr. Marc Jan Eumann
(Medienanstalt RLP, KJM-Vorsitzender)
- Jochen Fasco (TLM, 1. stv. KJM-Vorsitzender)

Politische Kommunikation & Strategie

- Dr. Marc Jan Eumann
(Medienanstalt RLP, KJM-Vorsitzender)
- Thomas Krüger (bpb, 2. stv. KJM-Vorsitzender)

Selbstkontrolleinrichtungen

- N. N.

Soziale Netzwerke / Internationale Entwicklungen

- Thomas Fuchs (MA HSH)

Technischer Jugendmedienschutz

- Dr. Marc Jan Eumann
(Medienanstalt RLP, KJM-Vorsitzender)

Verfahren

- Bereichsleitung Jugendmedienschutz (GGS)

Werbung gemäß § 6 JMStV

- Martin Heine (MSA)

Stand Februar 2021

darüber hinaus die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Gremium. Zudem arbeitet sie dem Vorsitzenden im Bereich der Indizierungen zu (→ *Anlage 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten*). Jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedien-Aufsicht.

Die einzelnen KJM-Mitglieder übernehmen für das Gremium Verantwortung für verschiedene Themenfelder grundsätzlicher Bedeutung. Sie bearbeiten diese Themen mit Rückgriff auf Arbeitsgruppen, die sich aus KJM-Mitgliedern sowie Expertinnen und Experten der Landesmedienanstalten und angebundener Organisationen zusammensetzen. Die jeweils themenverantwortlichen KJM-Mitglieder fungieren als Berichterstattende und bringen die Ergebnisse der Arbeitsgruppen in die Diskussionen der KJM ein.

Im Rahmen von Prüfverfahren kann im Ermessen des KJM-Vorsitzenden oder auf Anregung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prüfgruppe einberufen werden, die eine inhaltliche Entscheidungsempfehlung ausspricht (→ *Anlage 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen*). Ein Prüfausschuss der KJM entscheidet auf Grundlage der Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe anstelle der KJM, wenn jedes Mitglied des Prüfausschusses ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. Wird keine Einstimmigkeit im Prüfausschuss erreicht, wird die Entscheidung durch alle KJM-Mitglieder getroffen (→ *B 2.1 Das KJM-Prüfverfahren*).

KJM-Prüfer-Workshops unter Federführung der Ständigen Prüfer sowie regelmäßige Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten tragen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der gemeinsamen Sprechpraxis der KJM und der Landesmedienanstalten bei (→ *Anlage 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen*). Bei einem Prüfer-Workshop am 5. Juni 2019 lag in Stuttgart der Fokus auf den Themen „Alkohol und Drogen in Rundfunk und Telemedien“ sowie auf „Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung durch politischen Extremismus im Netz“. Zu beiden Themen lieferten Experten-Vorträge Impulse für die praktische Arbeit. Ebenso besprachen die Prüferinnen und Prüfer praktische Fallbeispiele unter Berücksichtigung der KJM-Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien. Exemplarische Fälle aus der Prüfpraxis, Entwicklungen im Jugendmedienschutz mit Implikationen für die Arbeit der Landesmedienanstalten sowie aktuelle Beschlüsse der KJM besprechen die Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten in regelmäßigen Videokonferenzen im Anschluss an die Sitzungen der KJM.

Um gerade im Bereich Telemedien eine Vernetzung der verschiedenen Institutionen zu schaffen, sieht der JMStV neben der organisatorischen Anbindung von jugendschutz.net eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und der BPjM vor.

Als zuarbeitende Stellen für die sachverständigen KJM-Mitglieder, die ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ausüben, sind die gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) sowie jugendschutz.net gesetzlich verankert. Die GGS unterstützt die KJM vor allem im Bereich der Prüfverfahren organisierend sowie koordinierend und übernimmt

Die BPjM holt vor einer Entscheidung über Indizierungsanträge für Telemedien die Stellungnahme der KJM ein. Diese Stellungnahme muss die BPjM bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Indizierung maßgeblich berücksichtigen. Die KJM kann bei der BPjM auch selbst Anträge auf Indizierung von Telemedien stellen. Darüber hinaus besteht im Bereich Telemedien – wie auch im Bereich Rundfunk – ein regelmäßiger Austausch mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (für FSK.online) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (für USK.online).

Abseits dieser unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen steht die KJM zur Förderung eines besseren Jugendmedienschutzes beispielsweise im Austausch mit:

- Anbietern von Rundfunk und Telemedien sowie ihren Verbänden,
- Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
- Eltern- und Erziehungsverbänden,
- Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
- globalen Unternehmen,
- Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Universitäten/Medienakademien,
- Vertretern der Politik,
- Vertretern der Kirchen,
- Vertretern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsbehörden.

3 Rechtsgrundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in Deutschland ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Rechtsgrundlage für den Kinder- und Jugendmedienschutz sind dabei zwei Regelwerke, die seit dem 1. April 2003 gelten: das Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) der Länder. Das JuSchG enthält – neben Regelungen zum Aufenthalt von Minderjährigen an öffentlichen Orten sowie zu Tabak und Alkohol – auch Vorgaben zu Trägermedien wie Filmen und Computerspielen und der Tätigkeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Der JMStV hingegen fasst Rundfunk und Telemedien unter einem Aufsichtsdach zusammen und folgt dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung. Grundlegende Prämissen des Jugendmedienschutzes in allen gesetzlichen Regelwerken sind Regelungen, die sicherstellen sollen, dass Kinder und Jugendliche zu bestimmten Medieninhalten entweder gar keinen Zugang haben, oder nur entsprechend der verschiedenen Altersstufen erhalten.

Der JMStV wurde in der Vergangenheit mehrfach novelliert, um neue Entwicklungen bezüglich Technik und Nutzungsverhalten abzubilden. Auch im aktuellen Berichtszeitraum haben die Länder den Staatsvertrag angepasst. So wurde die auf europäischer Ebene novellierte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Zudem hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2019 mit dem formalen Prozess zur Änderung des JuSchG begonnen. Ein Abschluss des parlamentarischen Verfahrens erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2021.

3.1 Novellierung des JMStV

Mit dem Beschluss der novellierten AVMD-Richtlinie reagierte der europäische Gesetzgeber auf eine Medienlandschaft im Umbruch und ein sich änderndes Mediennutzungsverhalten. Die angepasste Richtlinie, die nun auch Videosharing-Plattformen umfasste, machte auch eine Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages notwendig. Diese Änderungen nahmen die Länder im Rahmen des Modernisierungsstaatsvertrages vor, mit dem auch der Medienstaatsvertrag der Länder beschlossen wurde. Der novellierte JMStV trat am 7. November 2020 in Kraft.

Die Änderungen am JMStV sind überschaubar, allerdings für die Arbeit der KJM durchaus relevant. So umfasst der neue Geltungsbereich des Staatsvertrages auch ausländische Anbieter, soweit deren Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Damit besteht eine formal verbesserte Möglichkeit für die Landesmedienanstalten und die KJM, gegen Anbieter mit Sitz im Ausland vorzugehen.

Zudem wird mit Video-Sharing-Diensten eine eigene Angebotskategorie eingeführt. Video-Sharing-Dienste sind in der Pflicht, angemessene Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu treffen. Als solche Maßnahmen nennt § 5a Abs. 2 JMStV die Einrichtung und den Betrieb von Kontrollsystemen für Eltern und Altersverifikationssystemen sowie die Einrichtung von Bewertungssystemen für User-generated Content. Die KJM ist als Organ der Landesmedienanstalten zuständig für die Überprüfung der Wirksamkeit der von Anbietern getroffenen Maßnahmen.

Neue Vorschriften führt auch § 6 Abs. 7 JMStV ein. Demnach müssen Anbieter geeignete Maßnahmen treffen, um die Einwirkung von im Umfeld von Kindersendungen verbreiteter Werbung für Lebensmittel, deren übermäßige Aufnahme nicht empfohlen wird, auf Kinder wirkungsvoll zu verringern. Die AVMD-Richtlinie empfiehlt hier unter anderem Verhaltenskodizes für Anbieter im Rahmen der Selbst- und Koregulierung. Die KJM steht diesbezüglich in einem Austausch mit dem Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) zur Konkretisierung der Vorschriften.

Neu ist auch, dass zulassungsfreie Rundfunkprogramme von der Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten befreit sind. Die Staatsvertragsgeber haben zudem klargestellt, dass die KJM Kriterien für die Eignungsanforderung an Jugendschutzprogramme und geschlossene Systeme im Benehmen mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festlegt.

Die Anwendung dieser sowie der weiteren Änderungen des novellierten JMStV werden die KJM in ihrer Aufsichtstätigkeit in den nächsten Jahren begleiten.

3.2 Novellierung des JuSchG

Auf Bundesebene standen die letzten zwei Jahre im Zeichen einer umfassenden Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Bereits beim Abschluss der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz im Jahr 2016 wurde eine Anpassung des JuSchG, unter anderem an die heute maßgeblichen Nutzungsrisiken, beschlossen. Im Jahr 2019 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den Novellierungsprozess gestartet. Nach der Länder- und Verbändeanhörung im Februar 2020 beschloss das Bundeskabinett am 14. Oktober 2020 einen Regierungsentwurf zur Änderung des JuSchG.

Der Entwurf benennt als Schutzziele den Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien, den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung sowie die Förderung der Orientierung von Minderjährigen und Erziehenden. Neu definiert werden entwicklungsbeeinträchtigende Medien, bei denen „auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums“ berücksichtigt werden sollen. Hiermit sind insbesondere Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen gemeint. Diese sollen laut Entwurf des BMFSFJ auch in die Alterseinstufung von Medieninhalten einfließen.

Des Weiteren sieht der Entwurf eine Kennzeichnungspflicht für Film- und Spieleplattformen vor. Demnach dürfen Filme und Spielprogramme nur mit einem Alterskennzeichen angeboten werden. Im neuen § 24a JuSchG-E wird zudem Anbietern die Pflicht auferlegt, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorzuhalten. Hierzu zählen unter anderem die Bereitstellung eines Meldeverfahrens für Nutzerinnen und Nutzer, die Bereitstellung von Einstufungssystemen für User-generated Content sowie die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken begrenzen. Mit der Überprüfung dieser Maßnahmen ist laut Entwurf der Regierung die zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ausgebaute Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zuständig. Diese neu zu schaffen-

de Bundeszentrale soll darüber hinaus für die Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Förderung der Schutzziele des novellierten JuSchG zuständig sein.

Das parlamentarische Verfahren wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 abgeschlossen. Für die KJM ist es von großer Bedeutung, dass auch nach dem Inkrafttreten des neuen JuSchG ein kohärenter und effektiver Schutz von Minderjährigen sichergestellt ist. Die Konvergenz des Kinder- und Jugendmedienschutzes ist ihr ein zentrales Anliegen.

3.3 Ausblick

Im Sinne eines effektiven Schutzes für Kinder und Jugendliche wird sich die KJM nach der Verabschiedung des novellierten Jugendschutzgesetzes intensiv mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz austauschen. Ziel dabei ist es, in sich überschneidenden Zuständigkeitsbereichen und in gemeinsamen Prozessen einen reibungslosen Übergang und Ablauf sicherzustellen. Sowohl für Anbieter als auch für Kinder, Jugendliche und Erziehende sollte eindeutig sein, wer der richtige Ansprechpartner in welcher Frage ist.

Darüber hinaus wird sich die KJM mit einer weiteren Überarbeitung des JMStV beschäftigen. So haben die Länder eine Novelle angekündigt, die den Staatsvertrag an technische Entwicklungen und das geänderte Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen anpasst. Hierzu haben sie bereits im Jahr 2020 einen Diskussionsentwurf vorgestellt und diesen in vier Fachgesprächen mit verschiedenen Stakeholdern diskutiert. Auch die KJM hat teilgenommen und ihre Expertise eingebracht. Eine Novellierung des JMStV sollte starke Anreize für eine Weiterentwicklung und gesteigerte Wirksamkeit von technischen Lösungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz setzen.



B Anwendungen der Bestimmungen des JMStV

1 Anfragen und Beschwerden

Zu den wichtigsten Aufgaben der KJM zählt die Prüftätigkeit. Darunter fällt einerseits die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und andererseits die konkrete Prüfung von Einzelfällen. Die Zahl der regelmäßig eingehenden Anfragen und Beschwerden zu Rundfunk- und Telemedien-Angeboten sowie zu allgemeinen Themen zeigt, dass die KJM als Ansprechpartnerin für den Jugendmedienschutz fest verankert ist. Zwischen März 2019 und Februar 2021 befasste sich die KJM mit 1.164 Anfragen und Beschwerden, die schriftlich und telefonisch eingereicht wurden. Damit ist das Aufkommen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum in etwa konstant geblieben (8. Tätigkeitsbericht: 1.106 Anfragen und Beschwerden).

➤ Anfragen und Beschwerden können unter www.kjm-online.de/kontakt bei der KJM eingereicht werden.

1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen

Beschwerden über Rundfunksendungen

Die praktische Aufsichtstätigkeit der KJM wird aus zwei Quellen gespeist: zum einen aus der Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten (→ B 2 Prüftätigkeit) und zum anderen aus den kritischen Hinweisen zu diversen Rundfunkangeboten aus den Reihen der Zuschauer und Zuhörer. Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM 124 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten.

Die meisten dieser Beschwerden wurden über das Online-Kontaktformular auf der KJM-Webseite eingereicht. Beschwerdeführer sind dabei fast ausschließlich engagierte Bürgerinnen und Bürger gewesen. Sie wenden sich mit der Bitte an die KJM, konkrete Rundfunkangebote zu prüfen, oder beschweren sich allgemein über aus ihrer Sicht mangelnden Jugendschutz bei bestimmten Formaten oder Rundfunkanbietern. Die an die einzelnen Landesmedienanstalten direkt gerichteten Beschwerden und Anfragen sind hier nicht erfasst, sofern sie nicht auch an den Bereich Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) gerichtet wurden.



Hintergrund: Bearbeitung von Beschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Der Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter lizenziert ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Der thematische Schwerpunkt der Beschwerden im Bereich Rundfunk lag in diesem Berichtszeitraum auf Werbung für Erotikartikel. Die Beschwerdeführer kritisierten deren Ausstrahlung im Tagesprogramm und wiesen teilweise darauf hin, dass aufgrund des pandemiebedingten Homeschoolings die Wahrscheinlichkeit steige, dass Kinder die Werbung wahrnehmen. Ein weiterer Fokus lag auf Dokumentationen, die sich mit dem Thema Pornografie bzw. Kindesmissbrauch beschäft-



»Dass Anbieter Wege finden müssen, ihre Medieninhalte zu monetarisieren, liegt auf der Hand. Das gilt auch für Games, die kostenlos gespielt werden können. Monetarisierungsstrategien wie In-App-Käufe bergen aber für Kinder potenzielle Risiken – vor allem, wenn sie mit direkten Kaufappellen oder glücksspielähnlichen Elementen verbunden werden. Die KJM moniert Kostenfallen und fordert von Anbietern, Spiele für Kinder so zu gestalten, dass deren Unerfahrenheit nicht ausgenutzt wird.«

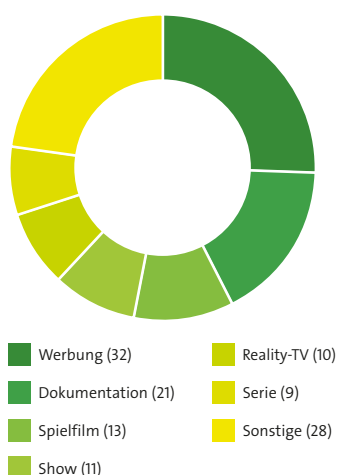
Petra Müller

Programmbereichsleiterin Geistes – und Sozialwissenschaften, Berufliche Bildung am Institut für Film und Bild

tigten sowie auf einem Dokumentationsformat, das einen von den Beschwerdeführern kritisierten Erziehungsstil präsentierte. Auch Spielfilme wurden von den Beschwerdeführern häufig kritisiert, hier vor allem aufgrund von für die Beschwerdeführer nicht nachvollziehbaren Altersfreigaben, Sexual- oder Gewaltdarstellungen. Die Beschwerden, die sich auf Shows und Reality-TV-Formate bezogen, bezogen sich vor allem auf den Themenbereich Erotik/Sexualität, aber auch auf Fragen zwischenmenschlicher Beziehungen (Konflikte, Mobbing etc.).

Abb. 2

Rundfunk-Beschwerden nach Genres



Anfragen zu Rundfunksendungen

Im Zeitraum März 2019 bis Februar 2021 gingen 9 Anfragen zu Rundfunksendungen im Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) ein. Diese bezogen sich genau wie im vorangegangenen Berichtszeitraum vor allem auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ausstrahlung von Werbespots für Erotikartikel im Tagesprogramm, über die sich im vorliegenden Berichtszeitraum erneut zahlreiche Bürgerinnen und Bürger konkret beschwerten. Einzelne Anfragen befassten sich auch mit Formen der Berichterstattung und Detailfragen wie der Pflicht zum Verpixeln der Gesichter von gefilmten Kindern.

1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien

Beschwerden zu Telemedien-Angeboten

Die KJM bearbeitete im aktuellen Berichtszeitraum 832 Beschwerden zu Telemedien-Angeboten. Alle Beschwerden, die im Bereich Jugendmedienschutz der GGS eingehen, werden in der Regel zunächst zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet, zudem wird eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.



Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Weiterleitung in der Regel an jugendschutz.net und die zuständige Landesmedienanstalt zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und ändert der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dies nicht, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und an die zuständige Landesmedienanstalt zur Einleitung eines Prüfverfahrens übergeben (→ B 2.1 KJM-Prüfverfahren).

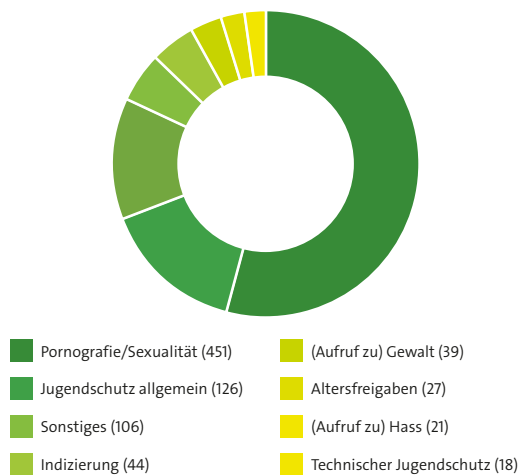
Die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden im Bereich Telemedien richteten sich auch in diesem Berichtszeitraum hauptsächlich gegen pornografische Internetangebote. Überwiegend waren klassische Websites betroffen (716 Beschwerden). Weiterhin konzentrierten sich die Beschwerden auf die Themenbereiche Indizierungen, (Aufruf zu) Gewalt oder Hass sowie auf Altersfreigaben. Eine Vielzahl der Beschwerden war allgemein gehalten oder fokussierte mehrere Problembereiche gleichzeitig. Sie wurden daher in den Kategorien „Jugendschutz allgemein“ oder „Sonstiges“ erfasst. Bei problematischen Telemedienangeboten machen die Beschwerdeführer häufig von der Möglichkeit einer anonymen Beschwerde Gebrauch, was als Zeichen dafür zu werten ist, dass eine niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit in diesem Bereich von großer Bedeutung ist.

Anfragen zu Telemedien-Angeboten

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen 147 schriftliche und telefonische Anfragen zum Bereich Telemedien bei der KJM ein. Diese Anzahl ist im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum erneut gestiegen (8. Tätigkeitsbericht: 102 Anfragen) und zeigt, dass die KJM als kompetenter Ansprechpartner in Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes wahrgenommen wird. Neben Fragen zum Themenfeld Pornografie lag der Interessenschwerpunkt auch in diesem Berichtszeitraum wieder im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes. Hier waren es insbesondere Unternehmen, die sich für die Möglichkeiten einer rechtskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote mit technischen Schutzlösungen interessierten. Weiterhin erreichten die KJM zahlreiche juristische Anfragen, die sich mit Zuständigkeiten, jugendschutzkonformer Ausgestaltung im Online-Handel oder Anforderungen an Jugendschutzbeauftragte befassten.

Abb. 3

Telemedien-Beschwerden nach Problemfeldern

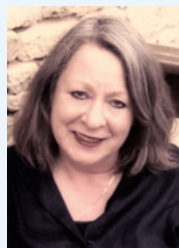


1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden

Von März 2019 bis Februar 2021 gingen 43 allgemeine Beschwerden und (überwiegend) Anfragen im Bereich Jugendmedienschutz in der GGS ein. Bei den allgemeinen Anfragen und Beschwerden handelt es sich um Fragen zur Tätigkeit der KJM oder zu anderen Themen rund um den Jugendmedienschutz, die nicht eindeutig dem Thema „Rundfunk“ oder dem Thema „Telemedien“ zuzuordnen sind. Die allgemeinen Anfragen im aktuellen Berichtszeitraum stammten zum Großteil von interessierten Privatpersonen oder öffentlichen Einrichtungen. Sie bezogen sich wie auch im vergangenen Berichtszeitraum überwiegend auf das System des Jugendmedienschutzes im Allgemeinen oder die Rolle der KJM im Speziellen. Weiterhin wurden Fragen an die KJM gerichtet, die dem Themenfeld der Medienkompetenz zuzuordnen sind. Auch interessierten sich verschiedene Akteure für mögliche Kooperationen mit der KJM. Allgemeine Anfragen oder Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der KJM fallen, leitet der Bereich Jugendmedienschutz der GGS an die jeweils zuständige Stelle weiter und informiert die Anfragenden darüber.

2 Prüftätigkeit

Die Prüfung und Beurteilung von Rundfunk- und Telemedienangeboten ist Kernaufgabe der KJM. Dabei ist sie gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zuständig für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedienanbieter mit Sitz in Deutschland. Im Folgenden werden der Ablauf eines Verfahrens sowie Neuerungen in den Prüfkriterien der KJM erläutert, bevor die konkrete Prüftätigkeit in den Bereichen Rundfunk und Telemedien im Berichtszeitraum dargestellt wird.



»Die Prüfkriterien der KJM spiegeln wegen ihrer regelmäßigen Aktualisierung die gegenwärtigen Problemlagen und Diskussionen über Medieninhalte wider. Dabei werden Ergebnisse der Medienwirkungsforschung und medienrechtliche Positionen stets berücksichtigt. In diesem Sinne können die KJM-Kriterien den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, Jugendschutzbeauftragten und der interessierten Öffentlichkeit als Orientierungshilfe dienen.«

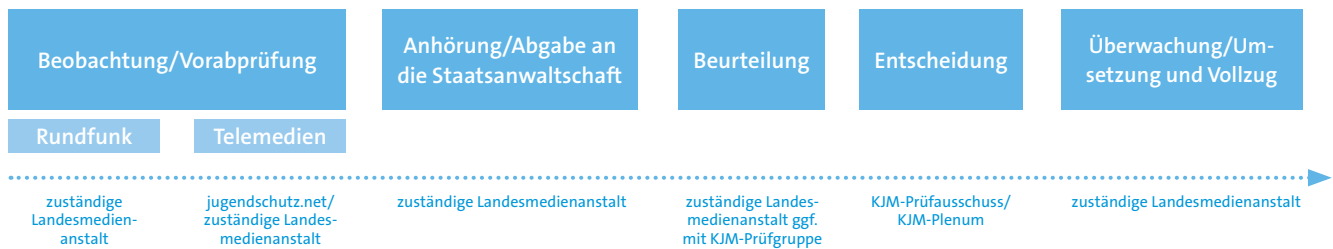
Frauke Wiegmann

Leiterin des Jugendinformationszentrums Hamburg
(im Ruhestand)

2.1 Das KJM-Prüfverfahren

Abb. 4

Abschnitte des KJM-Prüfverfahrens



Die Abläufe der Aufsichtsverfahren in den Bereichen Telemedien und Rundfunk sind sich sehr ähnlich. Bei den Telemedien übernimmt in der Regel jugendschutz.net die Vorprüfung problematischer Angebote (→ A 2 Organisation und Vernetzung). Im Bereich Rundfunk erfolgt die Vorabprüfung der Prüffälle ausschließlich durch die zuständige Landesmedienanstalt. Bei der Annahme von Verstößen können jugendschutz.net und die zuständige Landesmedienanstalt an Anbieter herantreten und auf mögliche Verstöße aufmerksam machen, um auf eine freiwillige Änderung hinzuwirken

lemedien gilt: Ist der Anbieter Mitglied in einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle, so wendet sich die KJM mit dem behaupteten Verstoß (mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV – unzulässige Angebote) zunächst an die Selbstkontrolleinrichtung.

In allen anderen Fällen hört die zuständige Landesmedienanstalt den Rundfunk- oder Telemedienanbieter im Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an. Sowohl in Telemedien- als auch in Rundfunkprüffällen kann im Ermessen des KJM-Vorsitzenden oder auf Anregung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prüfgruppe einberufen werden. Die Prüfgruppe spricht eine inhaltliche Entscheidungsempfehlung aus. Der Prüffall wird dann von einem KJM-Prüfausschuss oder dem KJM-Plenum abschließend entschieden. Anschließend obliegt die Umsetzung der Maßnahmen wieder der zuständigen Landesmedienanstalt: Sie erlässt die Verwaltungs- und/oder Bußgeldbescheide.

Telemedien-Vorarbeit von jugendschutz.net

In Vorarbeit für die KJM hat jugendschutz.net in den Kalenderjahren 2019 und 2020 nach eigenen Angaben 1.471 Fälle deutscher Telemedien-Anbieter, die mit ihren Angeboten gegen die Bestimmungen des JMStV verstießen, registriert. In 89 % der Fälle konnte die Löschung bzw. jugendmedienschutzkonforme Anpassung von Inhalten erreicht werden. Von den verbliebenen 11 % der Fälle wurden 111 Fälle mit Verstößen an die KJM weitergeleitet. Diese Fälle hat die KJM in ihr Prüfverfahren eingespeist.

In strafrechtlich relevanten Fällen gibt die Landesmedienanstalt den Prüffall an die zuständige Staatsanwaltschaft ab.

Sofern ein Angebot vorab einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und von dieser bewertet wurde, überprüft die KJM, ob die Selbstkontrolleinrichtung bei der Bewertung des Angebots die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschritten hat. Für den Bereich Te-

2.2 Aktualisierung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

Die KJM hat im Juni 2020 ihre „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ aktualisiert. Die KJM-Kriterien sind Grundlage für die Prüfung und Bewertung von Inhalten durch die KJM und machen die Beurteilungsmaßstäbe somit transparent nachvollziehbar. Sie widmen sich insbesondere den Wirkungsrisiken, die eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen bzw. eine Entwicklungsgefährdung zur Folge haben. Außerdem werden die medienrechtlichen Unzulässigkeitstatbestände näher erläutert.

Eine eigene Arbeitsgruppe der KJM war mit der Aktualisierung der KJM-Kriterien seit Frühjahr 2019 in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen zu den Themenfeldern „Werbung“ und „Online-Games“ betraut. Mit der Überarbeitung des Dokuments reagiert die KJM insbesondere auf die gestiegene Bedeutung des Influencer-Marketings sowie auf die durch die verstärkt in den Fokus getretene Gefahr exzessiver Nutzung von Sozialen Netzwerken und Online-Spielen. Beide Entwicklungen haben Auswirkungen auf die Bewertung von Angeboten auf der Grundlage des JMStV.

Wird beispielsweise die Erkennbarkeit des werblichen Charakters eines Angebots mit bestimmten Gestaltungsmitteln herabgesetzt, kann dadurch die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Werbetexte in sozialen Netzwerken so gestaltet sind, dass sie als persönliche Empfehlungen von Freunden erscheinen. Im Zusammenhang mit den im Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) enthaltenen Bestimmungen zu „Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“ haben auch Glücksspielähnlichen Elemente (Lootboxen), In-App-Käufe oder In-App-Währung an Bedeutung gewonnen.

Die Entwicklung eines exzessiven Nutzungsverhaltens von Online-Spielen kann durch zahlreiche angebotsinterne Faktoren, wie negative Konsequenzen durch Nicht-Spielen oder Glücksspielähnliche Elemente gefördert werden. Diese Elemente sind in die Bewertung eines Angebots einzubeziehen. Auch das als „Immersion“ bezeichnete wahrnehmungsbezogene Eintauchen in eine medial vermittelte Welt findet bei der Prüfung von Angeboten aus dem Bereich der Virtual Reality Berücksichtigung.

2.3 Prüftätigkeit Rundfunk

Die Landesmedienanstalten beobachten kontinuierlich die von ihnen lizenzierten Hörfunk- und Fernsehsender. Neben der laufenden Programmbeobachtung gehen bei den Landesmedienanstalten auch Zuschauerbeschwerden ein.



Entwicklungsbeeinträchtigung

Der Begriff der „Entwicklungsbeeinträchtigung“ umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung, sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. In der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. In der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.

2.3.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Von März 2019 bis Februar 2021 hat die KJM in 28 Rundfunk-Prüffällen abschließend entschieden. Bei 20 Rundfunkangeboten hat die KJM (teilweise mehrere) Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. 15 dieser Verstöße wurden wegen entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte festgestellt. 2 Verstöße hatten Werbung für alkoholische Getränke in einer für Jugendliche besonders ansprechenden Weise zum Gegenstand. 3 weitere Verstöße betrafen die Nichtkenntlichmachung von Sendungen als ungeeignet für unter 16-Jährige. In weiteren 3 Fällen wurde gegen die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verstoßen.

In allen Fällen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt wurden, entschied die KJM, ob und welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) ergriffen werden.

Hinsichtlich der Genres, in denen Verstöße festgestellt wurden, konnten in diesem Berichtszeitraum keine auffälligen Schwerpunkte identifiziert werden. Die Verstöße fanden sich am ehesten in Reality-TV-Formaten, Shows, Spielfilmen und



»Über die drastischen Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen im Internet rückt der Kinder- und Jugendmedienschutz im Bereich des Rundfunks in der öffentlichen Wahrnehmung oftmals in den Hintergrund. Die KJM befasst sich aber kontinuierlich auch mit diesen Angeboten und beobachtet gerade bei der Entwicklung neuer Formate immer wieder ein Austesten der medienrechtlichen Grenzen seitens der Anbieter.«

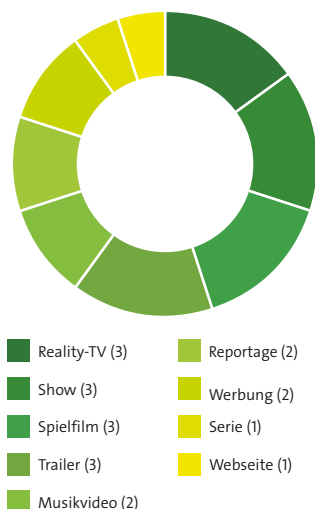
Birgit Goehlnich

Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Trailern, dicht gefolgt von Musikvideos, Reportagen und Werbung. Auch in einer Serie und auf einer Webseite mit einem Rundfunkangebot wurden Verstöße festgestellt (→ Abb. 5: Rundfunkangebote mit Verstößen nach Genres aufgeschlüsselt).

Abb. 5

Rundfunkangebote mit Verstößen nach Genres aufgeschlüsselt



2.3.2 Problemfelder

So vielfältig die Beschwerden zu Rundfunkangeboten sind, die an die KJM gerichtet werden, so eindeutig ist der Schwerpunkt, der sich durch die Prüftätigkeit herauskristallisiert: Der ganz überwiegende Teil der Fälle, in denen die KJM im Berichtszeitraum einen Verstoß festgestellt hat, wurde von der KJM als ängstigend für bestimmte Altersgruppen eingestuft; darüber hinaus hat die KJM in zwei Fällen Werbung für alkoholische Getränke in einer für Jugendliche besonders ansprechenden Weise beanstandet.

Formatübergreifend konnten entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Spielfilmen, Serien, Doku-Soaps / Reality- und medizinischen Helptainment-Formaten oder auch Trailern festgestellt werden. Bei ängstigenden Inhalten wird befürchtet, dass Kinder und/oder Jugendliche emotional überfordert und in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt werden.

In einigen Fällen wurden jedoch auch sehr realistische blutige Szenen in Nahaufnahme gezeigt, sodass bei ausgespielten Inszenierungen eine nachhaltige Ängstigung bestimmter Altersgruppen nicht ausgeschlossen werden konnte. Das detaillierte Zeigen von Gewaltakten, Qualen von Opfern, vielen

emotional belastenden Szenen ohne ausreichende Entlastung oder Aufklärung der Geschehnisse ist für bestimmte Altersgruppen nur schwer zu verkraften. Realistische und lebensnahe Situationen (z. B. Beziehungskontext zwischen Eltern und Kindern) wirken zusätzlich erschwerend.

Insbesondere Kinder unter 12 Jahren neigen noch überwiegend zu einer episodischen Wahrnehmung von Filmhandlungen. Daher können schockierende Bilder die Gesamtwahrnehmung einer Sendung negativ prägen und sie über die Rezeptionssituation hinaus übermäßig belasten. Dies wird noch verstärkt, wenn bereits die vorausgehende Handlung unter dem Aspekt der Ängstigung nicht unproblematisch war.

Die KJM stuft derartige Inhalte daher als entwicklungsbeeinträchtigend für bestimmte Altersgruppen ein und beschloss die entsprechenden Maßnahmen.

2.4 Prüftätigkeit Telemedien

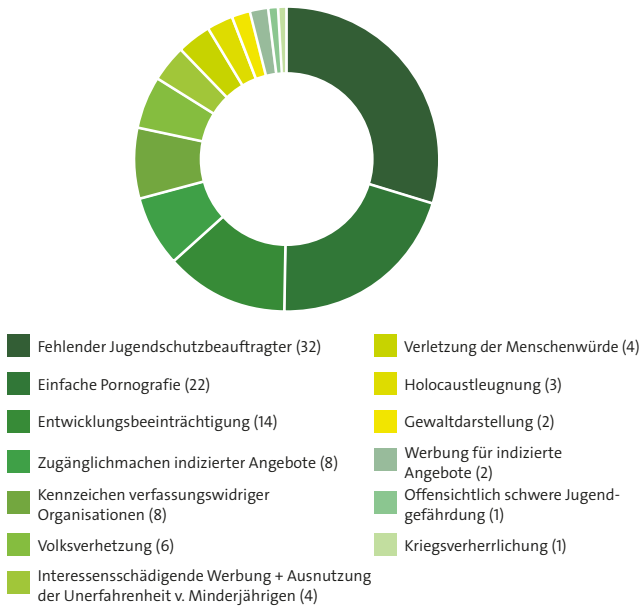
Die einzelnen Landesmedienanstalten sind für Anbieter von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig. Sie gehen Beschwerden aus der Bevölkerung nach und übermitteln diese ggf. auch an jugendschutz.net (→ Abb. 4: Abschnitte des KJM-Prüfverfahrens).

2.4.1 Aufsichtsfälle Telemedien

Von März 2019 bis Februar 2021 hat die KJM 97 Telemedien-Prüffälle abschließend entschieden. 67 dieser Entscheidungen betrafen Angebote, in denen (in der Regel mehrere) Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt worden sind. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um entwicklungsbeeinträchtigende oder pornografische Inhalte oder um Angebote aus dem Bereich des politischen Extremismus. Eine Vielzahl der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote hatten sozial-ethisch desorientierende Inhalte zum Gegenstand, die durch das offensive Eintreten gegen demokratische Prozesse oder durch die Verächtlichmachung demokratischer Prozesse die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpfen. Hierdurch wird die Entwicklung von Minderjährigen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer gefährdet. In all diesen Fällen entschied die KJM, ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) ergriffen werden, und wenn ja, welche.

Abb. 6

Telemedien-Verstöße im Berichtszeitraum (mehrere Verstöße pro Prüffall möglich)



Pornografie

Der Begriff der Pornografie ist nicht legal definiert. „Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“ (vgl. BGH St 23, 40 [44 ff.], 37, 55 [60]). Unterschieden wird zwischen sogenannter „harter“ Pornografie (Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie) und sogenannter „einfacher“ Pornografie.

2.4.2 Problemfelder

„Hass und Hetze und Desinformation“ war eines der bestimmenden Problemfelder im aktuellen Berichtszeitraum. Zudem lag ein Schwerpunkt auf Angeboten mit pornografischen Inhalten, die ohne Altersverifikation für Kinder und Jugendliche frei zugänglich gemacht werden.

Hass, Hetze und Desinformation

Im vorliegenden Berichtszeitraum war erneut eine deutliche Zunahme an Prüffällen im Bereich des politischen Extremismus zu verzeichnen. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die rechtsextrem, volksverhetzend, diskriminierend sind und/oder den Holocaust leugnen. Basierend auf einer Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten zu alternativen Medien und Influencern (→ „C 5 Studien und Gutachten“) konzentrierten sich die durch die KJM festgestellten Verstöße in einem Großteil der Fälle auf Äußerungen in Sozialen Netzwerken, auf Video-Plattformen, persönlichen Websites oder Blogs, mit denen gegen Geflüchtete gehetzt wurde oder die diskriminierenden Inhalte waren. Da zahlreiche Äußerungen gleichzeitig einen Straftatbestand darstellten, mussten die jeweiligen Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständigen Landesmedienanstalten an die Staatsanwaltschaft abgegeben und somit einem Strafverfahren zugänglich gemacht werden.

Verfahren der Landesanstalt für Medien NRW gegen Angebote mit pornografischem Inhalt

Pornografische Websites sind im Internet häufig frei zugänglich aufrufbar. Auch besonders drastische und irritierende Praktiken, wie extreme und möglicherweise gesundheitsgefährdende Fesselungen oder die Zufügung außerordentlicher körperlicher Schmerzen, sind so auch für Kinder und Jugendliche ohne Einschränkung und mit nur wenigen Klicks sichtbar. Die Betreiber solcher Websites verstoßen damit gegen den deutschen Jugendmedienschutz. Pornografie ist nicht illegal – darf in Deutschland allerdings nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen und somit nach einer vorherigen Altersverifikation zugänglich gemacht werden. Mit der Einleitung mehrerer Verfahren gegen Betreiber reichweitenstarker pornografischer Websites soll nun der Druck auf die Betreiber erhöht werden, ihre Angebote jugendschutzkonform zu gestalten.

Nach dem Prinzip der abgestuften Verantwortlichkeit wird dabei zunächst das Verfahren gegen den Content-Provider eröffnet. Hat dieser seinen Sitz im europäischen Ausland, muss vor einem Tätigwerden der Landesmedienanstalten über den Europabeauftragten der DLM der jeweils zuständige, ausländische Medienregulierer kontaktiert bzw. konsultiert werden. Die EU-Kommission ist in diese Verfahren ebenfalls eingebunden. Ist der Content-Provider nicht ermittelbar oder ein bestandskräftiger Verwaltungsakt gegen ihn aufgrund seines Sitzes im Ausland dort nicht vollstreckbar, richtet sich das Vorgehen im nächsten Schritt gegen die Host-Provider. Nach § 2 S. 1 Nr. 1 Telemediengesetz (TMG) ist verantwortlicher Diensteanbieter auch jede juristische Person, die lediglich fremde Telemedien zur Nutzung bereithält. Gemäß § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 7 Abs. 3 TMG bleiben Diensteanbieter zur Entfernung



»Dass Twitter die Verbreitung von Pornografie zulässt, ohne gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen, ist nicht akzeptabel. Es geht hier um eine Grundsatzfrage. Frei zugängliche Pornografie ist in Deutschland kein zulässiges Geschäftsmodell – auch nicht auf Twitter. Die Plattform trägt mit ihrer großen Reichweite auch große Verantwortung und muss den Jugendschutz ernstnehmen.«

Thomas Fuchs
Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein

von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von behördlichen Anordnungen auch dann verantwortlich, wenn sie (bislang) keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung haben. Die europaweit geltenden Haftungsgrundsätze des Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL) wurden dabei in § 10 TMG umgesetzt. Nach § 20 Abs. 1 und 4 JMStV i. V. m. § 109 Abs. 1, Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) können die Landesmedienanstalten Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach § 10 TMG richten, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist und sich Maßnahmen gegenüber dem Content-Provider als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend erweisen.

Weil auch die Host-Provider meist im europäischen Ausland sitzen, muss vor einem Tätigwerden der Landesmedienanstalten hier ebenfalls über den Europabeauftragten der DLM der zuständige ausländische Medienregulierer kontaktiert bzw. konsultiert und die EU-Kommission in die Verfahren mit eingebunden werden.

Sollte auch das Verfahren gegen den Host-Provider nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist nach den Vorgaben der abgestuften Verantwortlichkeit im letzten Schritt ein Vorgehen der Landesmedienanstalten gegen die Access-Provider erforderlich, die den Zugang zu den rechtswidrigen Websites mithilfe einer DNS-Sperre wesentlich erschweren und so insbesondere Kinder und Jugendliche vom Konsum für sie ungeeigneter Inhalte bewahren könnten. Dabei werden die Medienanstalten im Sinne der effektiven Gefahrenabwehr nach einem abgestimmten Konzept vorgehen und zunächst die fünf größten Access-Provider in Deutschland kontaktieren, da diese die größte Anzahl an Kindern und Jugendlichen vom

Zugang zu offensichtlich schwer jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten abhalten können. Die Verfahren gegen die übrigen Access-Provider werden sich schrittweise anschließen.

Verfahren der Landesanstalt für Medien NRW und der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein gegen Twitter-Profilen mit pornografischem Inhalt

Neben nicht jugendschutzkonform ausgestalteten Websites mit pornografischen Angeboten, sind die Landesanstalt für Medien NRW und die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein im aktuellen Berichtszeitraum gegen mehrere Twitter-Profilen vorgegangen. Diese hatten ebenfalls pornografische Inhalte verbreitet, ohne rechtskonform sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu erhalten. Die Landesmedienanstalten nahmen, nachdem die Profilbetreiber nicht ermittelbar waren, in diesen Verfahren Twitter als Host-Provider in die Pflicht nehmen. Die KJM hatte im September 2020 die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Nach Zustellung der Bescheide reagierte Twitter und sorgte dafür, dass die beanstandeten Profile für Nutzer mit deutscher Ländereinstellung nicht mehr aufrufbar sind.

2.4.3 Indizierungen

Die KJM ist gemäß § 16 Satz 2 Nr. 8 JMStV und §§ 21 Abs. 2, 18 Abs. 6 JuSchG in das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eingebunden. Diese Aufgabe hatte auch in diesem Berichtszeitraum einen hohen Stellenwert im Rahmen der Prüftätigkeit der KJM.

Hintergrund: Indizierung von Telemedien

Von der BPjM als jugendgefährdend eingestufte Angebote werden in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Rechtsfolgen der Indizierung im Hinblick auf Trägermedien sind im JuSchG geregelt, während die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien im JMStV festgelegt sind. Wird ein Angebot in die Liste eingetragen, unterliegt es weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen; dieses Medium darf nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Bei Telemedien-Angeboten, deren Anbieter im Ausland sitzen, können diese Rechtsfolgen einer Indizierung regelmäßig nicht durchgesetzt werden. Daher werden indizierte ausländische Telemedien-Angebote in das „BPjM-Modul“ aufgenommen. Diese von der BPjM erstellte Datei zur Filterung von Telemedien kann in geeignete Jugendschutzprogramme als „Blacklist“ integriert werden. Aufgrund einer Selbstverpflichtung der unter dem Dach der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenanbieter werden indizierte Internetangebote auch nicht mehr in den Trefferlisten dieser Suchmaschinen angezeigt.



Im JMStV ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vorgeschrieben (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dieser Austausch wurde im aktuellen Berichtszeitraum durch die AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“ koordiniert und in der Indizierungspraxis effektiv umgesetzt. Die etablierte gemeinsame Spruchpraxis trug auch im aktuellen Berichtszeitraum dazu bei, dass die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt wurde.

Nach § 7 Abs. 4 GVO-KJM ist der Vorsitzende für Indizierungsanträge und Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen zuständig.

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen

Die BPjM ist gesetzlich verpflichtet, der KJM vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste der jugendgefährdenden Medien die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 21 Abs. 6 Satz 1 JuSchG). Diese Stellungnahmen der KJM hat die BPjM bei ihren Entscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 6 Satz 2 JuSchG).

Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM mit 460 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Antragsteller waren zum Beispiel Jugendämter und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Beim Großteil der von der BPjM übermittelten Indizierungsanträge – 429 Internetangebote – stellte der Vorsitzende der KJM eine Jugendgefährdung fest und befürwortete eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien durch die BPjM. Nur in 15 Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt und die Indizierung nach Prüfung durch einen KJM-Prüfausschuss abgelehnt. Hierbei handelte es sich beispielsweise um genretypische deutschsprachige Rap-Lieder oder ein Onlinespiel. Insgesamt wiesen die Angebote nicht die Intensität auf, die mindestens für eine Jugendgefährdung erforderlich gewesen wäre.

Bei 11 Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, sodass der Vorsitzende zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgeben konnte. 5 weitere Angebote befinden sich derzeit noch in der Prüfung. Ein Angebot wurde an die zuständige Landesmedienanstalt abgegeben, weil ein deutscher Anbieter ermittelt werden konnte.

Die Stellungnahmen, bei denen der KJM-Vorsitzende eine Indizierung befürwortete, hatten größtenteils „harte“ Pornografie zum Inhalt



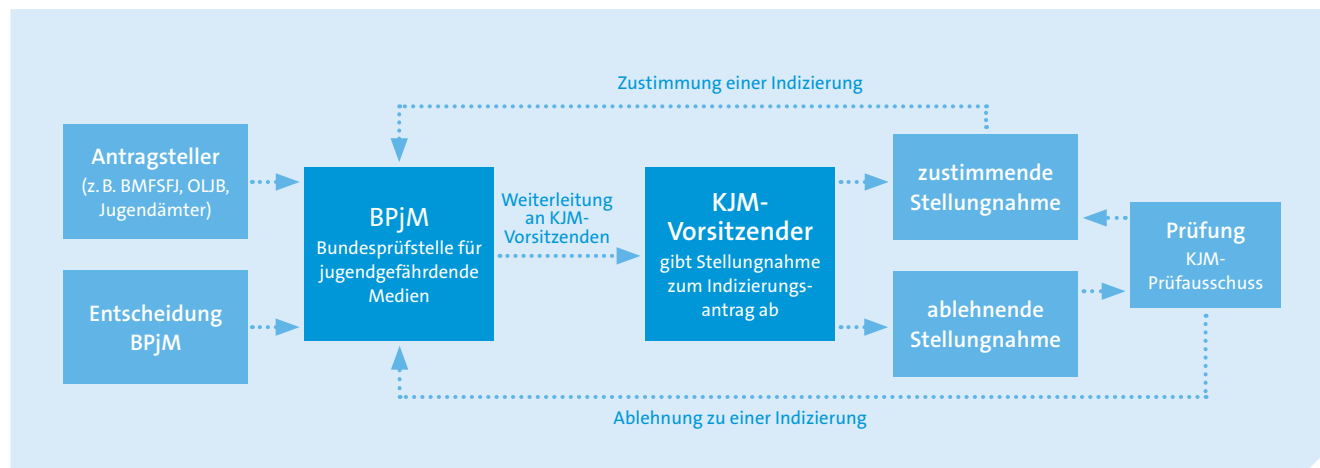
»Indizierungen sind ein wichtiges Instrument im Jugendmedienschutz, das durch das gute Zusammenspiel der beteiligten Akteure wirksam wird. Die Vernetzung von KJM und BPjM bei der Bearbeitung von Indizierungsverfahren sorgt für die kontinuierliche Sicherung einer gemeinsamen Spruchpraxis und gewährleistet eine fundierte Bewertung bei der Abwägung zwischen Jugendschutz und anderen Verfassungsgütern wie der Meinungsfreiheit.«

Thomas Salzmann

Stellvertretender Vorsitzender der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Abb. 7

Ablauf des Prüfverfahrens bei einer Stellungnahme zu einem Indizierungsantrag durch den Vorsitzenden der KJM



(→ B 2.4.1 Infokasten „Pornografie“). Vermehrt waren ebenfalls Verstöße zu den Themenfeldern „einfache Pornografie“, „Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“, und „Gewalt & Tasteless“ feststellbar. Darüber hinaus erfüllten die Inhalte diverser Angebote Tatbestände, die mit extremistischen Ansichten korrespondieren. Hierzu zählt insbesondere die Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, das Anreizen zu Rassismus und Antisemitismus als Form der Diskriminierung von Menschengruppen.

Eine Vielzahl der Angebote enthielt Pornografie in unterschiedlichen Erscheinungsformen. Insgesamt 393 Angebote hatten sogenannte „harte Pornografie“ zum Inhalt. Davon enthielten 61 Angebote „pornografische Darstellungen mit jung aussehenden Akteuren“ und 3 zeigten „tierpornografische Inhalte“.

Nach Einschätzung des Bundeskriminalamts (BKA) und der BPjM handelte es sich bei einem Großteil der Angebote um Kinderpornografie im Sinne des § 184b StGB.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2013 folgenden Beschluss zum Umgang mit von der BPjM übermittelten Indizierungsanregungen des BKA zu kinderpornografischen Angeboten im Sinne des § 184b StGB gefasst:

Wird dem KJM-Vorsitzenden von der BPjM vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines kinderpornografischen Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) Gelegenheit gegeben, zu einem Antrag des BKA Stellung zu nehmen, wird die Aufnahme des Telemediums in die Liste grundsätzlich von der KJM befürwortet, soweit folgende Voraussetzungen von der BPjM bejaht werden können:

- Es handelt sich um ein nach Auffassung des Bundeskriminalamtes unzweifelhaft kinderpornografisches Angebot nach § 184b StGB, welches ausreichend dokumentiert wurde.
- Die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden und der Hotlines, das Angebot zu entfernen, sind erfolglos geblieben.
- Es handelt sich um einen ausländischen Anbieter.
- Die BPjM befürwortet aufgrund einer internen Vorabschätzung der ihr vorliegenden Unterlagen eine Aufnahme des Angebotes in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D). Dadurch wird das effektive Vorgehen gegen kinderpornografische Angebote unter gleichzeitiger Wahrung des Opfer-, Nutzer- und Mitarbeiterschutzes ermöglicht.

Auf der Grundlage des Beschlusses der KJM befürwortete der Vorsitzende bei 329 von der BPjM übermittelten kinderpornografischen Angeboten eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

Bei 11 Angeboten wurde eine Indizierung befürwortet, da sie „einfache Pornografie“ beinhalteten.

9 Angebote enthielten „Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“. Dabei handelte es sich um sogenannte „Posenfälle“. Ein Großteil der Abbildungen wurde zudem in einem sexualisierten Gesamtkontext präsentiert (z. B. in Kombination mit „einfacher Pornografie“) und machte unter anderem dadurch die Absicht sexueller Stimulation auf Nutzerseite deutlich.

6 weitere Angebote wurden aufgrund gewalthaltiger oder sogenannter „Tasteless“-Inhalte als jugendgefährdend eingestuft. Diese Kategorie besteht hauptsächlich aus Angeboten,

welche in Videos oder auf Fotos reale Hinrichtungen, Unfälle oder Verstümmelungen zeigten. Ein seriöser Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext war nicht gegeben. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch den Konsum derartiger Inhalte eine sozialetische Desorientierung zu befürchten und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten ist nicht auszuschließen.

Bei 5 Angeboten konnten Inhalte festgestellt werden, die Tatbestände der Jugendgefährdung wie die Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, das Anreizen zu Rassismus und/oder Antisemitismus als Form der Diskriminierung von Menschengruppen erfüllen.

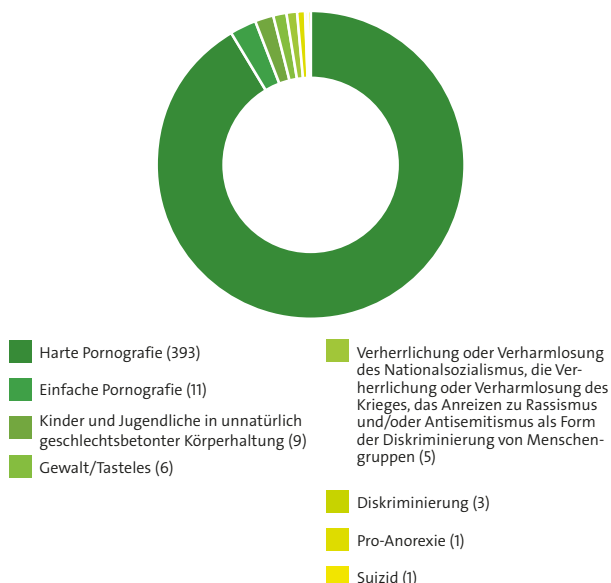
Zu 3 Angeboten wurde aufgrund von „diskriminierenden Inhalten“ eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Innerhalb der Internetauftritte wurden gezielt Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten unter Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes verächtlich gemacht und als kriminell und gefährlich dargestellt.

Bei einem Angebot wurde eine Indizierung befürwortet, da die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerter Lifestyle und in diesem Zusammenhang ein extremes Schlankheitsideal idealisiert wurde. Restriktives Essverhalten wurde als oberste Priorität und „Dünnsein“ als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung dargestellt.

Bei einem weiteren Angebot wurde innerhalb eines Liedes „Suizid“ als adäquate Problemlösungsmethode dargestellt.

Abb. 8

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungen nach Inhalten im Berichtszeitraum



Indizierungsanträge der KJM

Die KJM beantragt zu jugendgefährdenden Telemedienangeboten die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 Abs. 6 JuSchG). Diesen Anträgen kommt (über das Antragsrecht hinaus) eine präjudizielle Wirkung zu.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden 447 Indizierungsanträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Zahlreiche Internetangebote wurden der KJM von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM mit der Bitte um Prüfung des Angebotes hinsichtlich eines möglichen Indizierungsantrages gewandt hatten.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte „einfache Pornografie“ zum Inhalt (145 Angebote).

Bei 111 Angeboten stellte der Vorsitzende einen Indizierungsantrag, da sie „gewalthaltige Inhalte“ verbreiteten. Hierbei handelte es sich zu einem großen Teil um Videos mit drastischen und expliziten Gewaltdarstellungen, meist Hinrichtungs- und Tötungsvideos oder Bilder von schwer verletzten Menschen als Folge von Gewalteinwirkung.

82 Angebote enthielten sogenannte „harte Pornografie“, mehrheitlich bestehend aus sowohl „pornografischen Darstellungen mit jung aussehenden Akteuren“ als auch „tierpornografischen Angeboten“.

Unter der Rubrik „Selbstverletzendes Verhalten“ wurde in insgesamt 23 Fällen ein Indizierungsantrag gestellt. Bei den Angeboten handelte es sich hauptsächlich um Profile in Sozialen Netzwerken über die beispielsweise Bilder von offenen Wunden oder Narben als Folge des „Ritzens“ verbreitet wurden.

21 Angebote glorifizierten die Krankheit Anorexia Nervosa und als erstrebenswerten Lifestyle ein extremes Schlankheitsideal. Die Angebote lesen sich häufig wie Tagebucheinträge der betroffenen Jugendlichen. Sie verbreiten Regeln, nach denen sich junge Menschen ernähren und verhalten sollen. Dabei handelt es sich um Tabellen der täglichen Kalorienzufuhr, Listen erlaubter Nahrungsmittel, Vorgaben zu Essenszeiten, Regeln für das Verhalten gegenüber Familie und Freunden, Einladungen zu „Challenges“ über WhatsApp u. ä. Auch im Bereich der Essstörungen werden Trigger-Bilder in Form von Körperbildern meist extrem schlanker junger Frauen zugänglich gemacht.

Inhalte, die Tatbestände der Jugendgefährdung wie die Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, das Anreizen zu Rassismus und/oder Antisemitismus als Form der Diskriminierung von Menschengruppen erfüllen, wurden bei 20 der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Die Angebote machten zum Teil Kennzeichen verfassungsfeindli-

cher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze, zugänglich, die in Verbindung mit einer den Nationalsozialismus verherrlichenden Grundhaltung standen. Derartige Angebote sind in der Regel sehr textlastig und enthalten eine Fülle von antisemitischen, ausländerfeindlichen oder revisionistischen Texten und Artikeln.

Bei weiteren 15 Angeboten handelte es sich um Angebote, in denen die Nutzer sich über verschiedene Methoden des „Suizids“ austauschten. Aufgrund der detaillierten Beschreibungen wird grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt, was besonders bei labilen und entsprechend gefährdungsgeneigten Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und schließlich eine Hilfestellung zum Suizid geben kann.

Bei 11 Angeboten war eine „Verharmlosung von Drogenkonsum“ feststellbar. Ein Konsumanreiz wird insbesondere dann angenommen, wenn der Drogenkonsum als durchweg positiv, erstrebenswert sowie sozial förderlich dargestellt wird. Drogen werden verharmlost, indem ein risikoloser, unbedenklicher Konsum dieser Substanzen propagiert wird.

Zu 8 Angeboten wurden Indizierungsanträge gestellt, weil sie „diskriminierende Inhalte“ aufwiesen. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Webseiten, auf denen gezielt Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer Sexualität diffamiert worden sind.

6 Angebote beinhalteten „Risikoverhalten“. Dabei handelt es sich um Beiträge in denen verstärkt zur Nachahmung von schadhaftem Verhalten aufgerufen wird.

Der Inhalt von 3 Angeboten richtete sich gegen den Staat als Institution im Allgemeinen und gegen die Staatsgewalt im Speziellen. Bei 2 Angeboten handelte es sich um das Themengebiet „Anleiten zu Straftaten“. Innerhalb eines Liedes wurde zu exzessiven Gewalthandlungen gegenüber Angehörigen der Polizei aufgerufen.



Hintergrund: „Risikoverhalten“

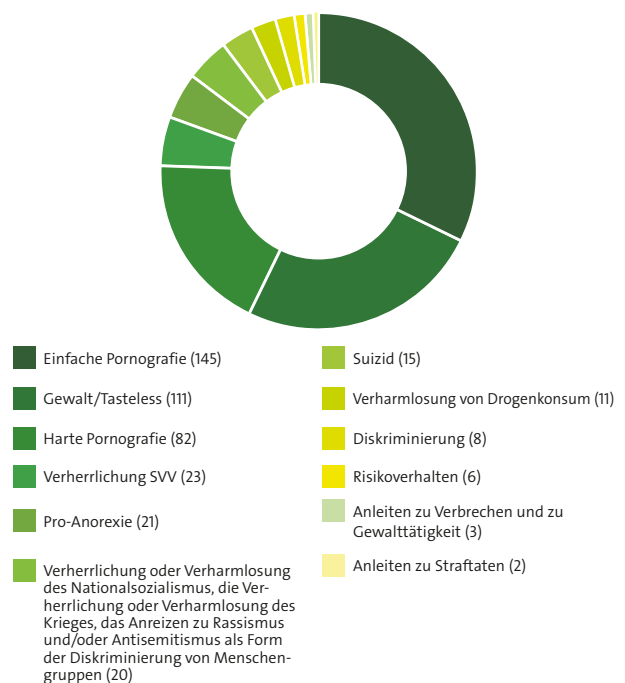
Im Berichtszeitraum wurden von jugendschutz.net vermehrt Indizierungsanregungen aus dem Bereich des Risikoverhaltens an die KJM herangetragen.

Bei Angeboten aus diesem Themengebiet handelt es sich oft um Inhalte, die intensiv zur Nachahmung von riskanten Verhaltensweisen aufrufen. Vorwiegend über Soziale Netzwerke werden Kinder und Jugendliche über Videos oder Bilder zu riskanten Challenges und Mutproben animiert (z.B. Roof-Top-Challenges oder Mutproben mit Elektroschockern). Je nach Inhalt kann es sich hierbei um Aktionen handeln, von denen eine enorm hohe Verletzungsgefahr ausgeht oder die im schlimmsten Fall tödlich enden können.

Die Angebote sind oftmals sehr jugendaffin gestaltet und verbreiten sich rasant innerhalb der Sozialen Netzwerke. Bei der großen Bandbreite an Themengebieten bedarf es auch hier immer einer Prüfung im Einzelfall, um gegebenenfalls eine Jugendgefährdung feststellen zu können.

Abb. 9

Indizierungsanträge der KJM nach Inhalten im Berichtszeitraum



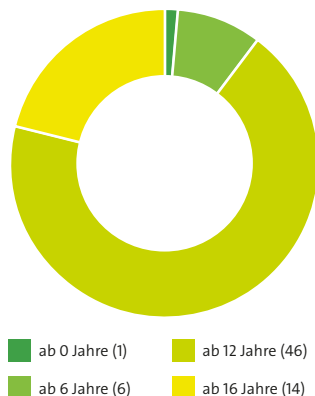
2.5 Bestätigung von Altersbewertungen

Auf Antrag prüft die KJM nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV, ob die Altersbewertung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von den obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen ist. Von März 2019 bis Februar 2021 hat die KJM 67 Anträge der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) abschließend bearbeitet und in allen Fällen die Altersbewertung von Filmen, Serien-Episoden und Trailern bestätigt.

Es handelte sich dabei um eine Bestätigung einer Altersbewertung ab 0 Jahre für einen Trailer und 6 Bestätigungen einer Altersbewertung ab 6 Jahre aus den Genres „Action“ und „Drama“. Weiterhin bestätigte die KJM die Altersbewertung ab 12 Jahre in 46 Fällen, wobei der überwiegende Teil den Genres „Krimi“ und „Abenteuer“ und die weiteren Fälle größtenteils den Genres „Comedy“ und „Drama“ zuzuordnen waren. Altersbewertungen ab 16 Jahre bestätigte die KJM in 14 Fällen. Davon entfielen fast alle auf die Genres „Krimi“ und „Drama“, gefolgt von Fällen aus den Bereichen „Comedy“, „Abenteuer“ und „Thriller“.

Abb. 10

Bestätigungen von Altersbewertungen im Berichtszeitraum



2.6 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung

Im Berichtszeitraum sind gerichtliche Entscheidungen ergangen, die grundsätzliche Bedeutung für die Arbeit der KJM und der Landesmedienanstalten haben. Einige ausgewählte Entscheidungen werden im Folgenden kurz dargestellt. Die Mitteilung des Ausgangs von derzeit noch bei Gericht anhängigen Verfahren bleibt einem späteren Tätigkeitsbericht nach Eintritt der jeweiligen Rechtskraft vorbehalten.

2.6.1 Rechtsprechung Rundfunk

Auch in diesem Berichtszeitraum war die Frage der sogenannten „Vorlagefähigkeit“ von im Rundfunk ausgestrahlten Sendungen Gegenstand gerichtlicher Verfahren.

VGH Bayern: Keine analoge Anwendung von § 20 Absatz 3 JMStV auf vorlagefähige, aber erst nach Ausstrahlung vorgelegte Sendungen

Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** lehnte den Antrag einer Rundfunkveranstalterin auf Zulassung der Berufung mit **Beschluss vom 1. September 2020 (7 ZB 18.1183)** ab. Gegenstand des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens war eine Beanstandung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) anlässlich der mehrfachen Ausstrahlung einer Episode eines „Fun- und Actionformates“ im Tagesprogramm. Die Rundfunkveranstalterin hatte die entsprechende Episode erst nach Ausstrahlung, aber vor einer Entscheidung der KJM bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur Prüfung vorgelegt und eine Freigabe „ab 12/Tagesprogramm“ erhalten. Die KJM hingegen stufte die entsprechende Episode als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 12-Jährige ein und untersagte die Ausstrahlung im Tagesprogramm. Das Bayerische Verwaltungsgericht München bestätigte die Wertung der KJM. Hat die Rundfunkveranstalterin eine vorlagefähige Sendung vor ihrer Ausstrahlung nicht bei der FSF vorgelegt, dürfe die Sendung im Falle einer Beanstandung der BLM auch künftig entweder nicht mehr oder nur unter Beachtung der



»Grundlage unserer Arbeit sind die Vorgaben aus dem JMStV und einschlägige Urteile der Verwaltungsgerichte. Die KJM betrachtet deswegen die aktuellen Rechtsprechungen im Bereich des Jugendmedienschutzes sehr genau. Wir wissen: Genau wie die Mediennutzung wandeln sich die Ansprüche an den Jugendmedienschutz, was sich auch in unserer Spruchpraxis niederschlägt.«

Cornelia Holsten

Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt

von der Medienaufsicht festgelegten Vorgaben ausgestrahlt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hatte keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des klageabweisenden Urteils der Vorinstanz. Insbesondere stellt der Verwaltungsgerichtshof klar, dass auch keine abweichende Beurteilung durch die FSF nach Erstaustrahlung mit Wirkung für die künftigen Wiederholungen der Sendung erreicht werden könne.



Vorlagefähigkeit von Sendungen (§ 20 Abs. 3 JMStV)

Hat sich ein Rundfunkveranstalter einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen, kommt der Grundsatz der sogenannten regulierten Selbstregulierung zum Tragen. Hält sich ein Rundfunkveranstalter an das vor Ausstrahlung einer Sendung eingeholte Prüfergebnis einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, kann die KJM lediglich in eingeschränktem Maß aufsichtsrechtlich vorgehen. Ist dem Rundfunkveranstalter die Vorlage einer Sendung vor Ausstrahlung faktisch, beispielsweise bei live ausgestrahlten Sendungen, nicht möglich und liegt aus diesem Grund kein Prüfergebnis der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vor, hat die KJM diese dennoch vor dem Erlass von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu beteiligen.

BVerwG: Bestimmungen des JMStV schränken Programmfreiheit von Rundfunkveranstaltern nicht unverhältnismäßig ein

Das **Bundesverwaltungsgericht** hob mit **Urteil vom 31. Mai 2017 (6 C 10.15)** das zuvor ergangene Berufungsurteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. Mai 2015 (VGH 8 A 256/14) in Teilen auf und wies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an diesen zurück. Wie bereits im 7. und 8. Tätigkeitsbericht der KJM berichtet, gab Anlass für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) eine im Tagesprogramm ausgestrahlte Zusammenfassung der Ereignisse des Vortages als Teil eines Reality-TV-Formates. Es handelte sich um im Auftrag der Rundfunkveranstalterin zusammengestellte Mitschnitte von zuvor live gesendeten Szenen. Die KJM kam zu dem Ergebnis, dass diese Tageszusammenfassung als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder unter 12 Jahren einzustufen ist. Nach Ansicht des **Hessischen Verwaltungsgerichtshofs** hätte die KJM zunächst die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. mit dem Fall befassen müssen, da sich die Rundfunkveranstalterin dieser Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen hat. Die Vorlage der Tageszusammenfassung noch vor Ausstrahlung sei der

Rundfunkveranstalterin nicht möglich gewesen. Als Grund führte der Hessische VGH unter anderem die Tagesaktualität als unmittelbaren Bestandteil des Sendekonzepts an. Auf die Revision der LPR Hessen stellte das BVerwG nunmehr fest, dass aus Gründen des effektiven Jugendmedienschutzes eine objektive Beurteilung der fremdproduzierten und nicht live ausgestrahlten Tageszusammenfassung auf der Grundlage von noch zu ermittelnden Tatsachen zu erfolgen hat. Es seien u. a. Feststellungen zum Produktionsablauf sowie zur Arbeitsweise der Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. zu treffen. Das BVerwG betonte, dass die Bestimmungen des JMStV als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Interesses an einem effektiven Jugendschutz die im Rahmen der Rundfunkfreiheit geschützte Programmfreiheit der Rundfunkveranstalterin nicht in unverhältnismäßigem Maß einschränken würden. Der **Hessische VGH** wies die Berufung der Rundfunkveranstalterin ohne mündliche Verhandlung zurück. Die Rechtsfragen zur Vorlagefähigkeit einer nicht live ausgestrahlten Sendung seien durch die Rechtsprechung des BVerwG hinreichend geklärt. Die (erneute) Revision wurde nicht zugelassen. Die Rundfunkveranstalterin hat auf das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der – erneuten – Revision verzichtet. Damit ist der angegriffene Bescheid der LPR Hessen bestandskräftig geworden und der Rechtsstreit nach elfeinhalb Jahren beendet.

VG Neustadt: FSK-Freigabe nicht von Bedeutung bei Werbespots

Das **Verwaltungsgericht Neustadt** wies mit rechtskräftigem **Urteil vom 22. Januar 2020 (5 K 532/19.NW)** die Klage einer Rundfunkveranstalterin ab. Die Rundfunkveranstalterin ging mit dieser Klage gegen die von der LMK – Medienanstalt RLP ausgesprochene Beanstandung eines Werbespots für ein Online-Casino vor. Ausgestrahlt wurden zwei sich inhaltlich kaum unterscheidende Werbespots. Die KJM stellte direkte Kaufappelle an Kinder und Jugendliche fest. Darüber hinaus sah die KJM auch Kinder und Jugendliche als Adressaten des Werbespots an und bejahte eine Schädigung der Interessen und ein Ausnutzen der Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen. Demgegenüber führte die Rundfunkveranstalterin unter anderem eine Freigabe der Werbespots durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für die Altersstufe „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ an. Das Gericht stellte fest, dass FSK-Freigaben nur im Hinblick auf für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Angebote von Bedeutung seien. Die Beanstandung der LMK – Medienanstalt RLP sei demgegenüber wegen Verstößen gegen Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung erfolgt. Das Gericht folgte der Auffassung der LMK – Medienanstalt RLP. Die Werbespots richteten sich mit direkten Kaufaufforderungen und

aufgrund ihrer Gestaltung und Sprache an Kinder und Jugendliche, schaden deren Interessen und nutzen deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit aus. Die Rundfunkveranstalterin legte zunächst das Rechtsmittel der Berufung ein, nahm diese aber zurück.

2.6.2 Rechtsprechung Telemedien

VGH Bayern: Angebotene Suchmaschine macht sich indizierte Inhalte zu eigen und stellt damit Werbung dar

Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** lehnte den Antrag der Anbieterin eines Suchmaschinendienstes für Bücher und verwandte Medienprodukte auf Zulassung der Berufung mit **Beschluss vom 26. November 2020 (7 ZB 18.708)** ab. Streitgegenständlich war ein Bescheid, mit dem die Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Werbung für indizierte Inhalte beanstandete und untersagte bzw. zum Teil nur innerhalb von einer geschlossenen Benutzergruppe für zulässig erklärte. Der Verwaltungsgerichtshof hatte keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des klageabweisenden Urteils der Vorinstanz. Wie von der KJM festgestellt, habe sich die Anbieterin insbesondere die durch Dritte zum Kauf angebotenen indizierten Inhalte durch eine einheitliche Gestaltung des Internetangebots, eine direkte provisionsbegründende Bestellmöglichkeit und durch detaillierte Angaben zu den jeweiligen Inhalten zu eigen gemacht. Auch handele es sich bei dem vorliegenden Internetangebot nicht um einen klassischen Suchmaschinendienst, für den eine Haftungsprivilegierung gelten könne. Die Schaltung der entsprechenden Werbung beruhe unter anderem nicht auf einem automatisierten Vorgang, sondern es erfolge eine Vorauswahl auf der Grundlage eines Werbevertrages mit dem Informationsanbieter.

VG Berlin: Anbieter eines Sozialen Netzwerkes zur Überwachung von Gastkommentaren verpflichtet

Das **Verwaltungsgericht Berlin** wies mit rechtskräftigem **Urteil vom 21. Mai 2019 (VG 27 K 93.16)** die Klage des Anbieters einer Profilseite innerhalb eines Sozialen Netzwerkes zum Teil ab. Die Klage richtete sich gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb). Die mabb hatte auf Grundlage der Entscheidung der KJM mit dem entsprechenden Bescheid unter anderem eigene Kommentare des Anbieters, Gastkommentare sowie eine Verlinkung auf indizierte Inhalte als unzulässig erklärt, sowie das Fehlen eines Jugendschutzbeauftragten beanstandet. Das VG Berlin stellte klar, dass eine Beanstandung grundsätzlich auch über die Entfernung der Inhalte hinaus wirksam bleibe. Der Anbieter habe die streitgegenständlichen Beiträge nach eigenen Angaben selbstständig gelöscht, weshalb er die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung der Profilseite besitze. Auch

sei der Anbieter für auf der Profilseite veröffentlichte Gastkommentare sowie für die Verlinkung auf indizierte Inhalte verantwortlich, wenn er sich nach außen erkennbar mit diesen identifiziere. Ungeachtet dessen stellt das VG Berlin fest, dass der Anbieter zur Überwachung von Gastkommentaren schon auf Grund der Tatsache verpflichtet sei, dass er sein Angebot laut JMStV jugendschutzkonform gestalten müsse. Inhaltlich folgte das VG Berlin der Wertung der KJM und bestätigte mit Ausnahme eines Kommentars die Unzulässigkeit der streitgegenständlichen Kommentare sowie der Verlinkung auf indizierte Inhalte. Das VG Berlin bestätigte ebenfalls, dass die mabb wegen des nicht bestellten Jugendschutzbeauftragten beanstanden durfte. Es stellte jedoch fest, dass die mabb den Anbieter nicht ohne Ausübung ihres Auswahlermessens zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten unter Androhung von Zwangsgeld verpflichten durfte. Nicht abzustellen sei auf den JMStV in Verbindung mit der landesrechtlichen Regelung. Einschlägige Rechtsgrundlage sei der JMStV in Verbindung mit dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Daher sei eine Beanstandung nicht zwingend mit einer weiteren Maßnahme zu verbinden. Gegen den ebenfalls von der mabb erlassenen Bußgeldbescheid wegen der Nichtbestellung eines Jugendschutzbeauftragten legte der Anbieter zunächst Einspruch und gegen die anschließende Verurteilung zu einer Geldbuße Rechtsbeschwerde beim Kammergericht Berlin ein. Das KG Berlin verwarf die Rechtsbeschwerde als unbegründet. Der Anbieter erhob daraufhin Verfassungsbeschwerde beim **Bundesverfassungsgericht**. Das BVerfG verwies die Sache mit **Beschluss vom 27. August 2019 (1 BvR 811/17)** an das Amtsgericht Tiergarten zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Das BVerfG stellte fest, dass in den gerichtlichen Entscheidungen das Grundrecht der Meinungsfreiheit in den gerichtlichen Entscheidungen nicht in gebotenen Umfang berücksichtigt worden sei. Erforderlich sei zunächst eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit der Bedeutung der jeweiligen Äußerung. Dies gelte auch dann, wenn es nicht um die Meinungsäußerung an sich, sondern um eine daran anknüpfende Maßnahme, hier die Geldbuße wegen Nichtbestellung eines Jugendschutzbeauftragten, gehe. In einer erneuten Verhandlung bestätigte das **Amtsgericht Tiergarten** mit rechtskräftigem **Urteil vom 27. August 2020** die von der KJM festgestellte Nichtbestellung eines Jugendschutzbeauftragten für die Profilseite des Anbieters als Ordnungswidrigkeit. Da der Einspruch auf die Rechtsfolge beschränkt wurde, blieb die Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten aufrechterhalten.

VG Kassel: Möglichkeit der Einflussnahme auf inhaltliche Gestaltung als Kriterium für die Bestimmung eines Anbieters

Wie bereits im 8. Tätigkeitsbericht der KJM berichtet, stellte das **Verwaltungsgericht Kassel** im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit nicht rechtskräftigem **Urteil vom 8. Juni 2017 (VG Kassel, 1 K 573/13.KS)** unter anderem fest, dass es zur Bestimmung des Anbieters eines Internetangebots maßgeblich auf die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung des Internetangebots ankomme. Im zu entscheidenden Fall sei der Anbieter darüber hinaus auch für Inhalte auf verlinkten Internetauftritten verantwortlich. Denn er mache sich diese Inhalte durch Anpreisung und Beschreibung zu eigen. Weiter entschied das Gericht, dass der Anbieter eines jugendschutzrelevanten Internetangebots nicht zugleich als Jugendschutzbeauftragter angegeben werden dürfe. Dies stelle eine Interessenkollision dar. Das VG Kassel befasste sich im vorliegenden Verfahren auch mit der Begründung von Entscheidungen der KJM. Dazu gehören die Darstellung des Sachverhalts sowie die Erwägungen, welche die KJM im Ergebnis zur Feststellung eines Verstoßes bewogen haben. Das VG Kassel stellte in diesem Zusammenhang klar, dass die KJM auf eine von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) erstellte Beschlussvorlage Bezug nehmen darf. Deutlich werden müsse jedoch, dass sich die KJM die Ausführungen der LPR Hessen zu eigen mache. In der Beschlussvorlage dürfe auch auf Anlagen Bezug genommen werden. Von Anbieterseite wurde inzwischen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Der weitere Bericht zum Ausgang des Verfahrens bleibt einem späteren Tätigkeitsbericht vorbehalten.

VG Cottbus: Untersagungsverfügung kommt auch nach Beseitigung eines Verstoßes verhaltenssteuernde Wirkung zu

Das **Verwaltungsgericht Cottbus** wies mit rechtskräftigem **Urteil vom 15. Oktober 2020 (VG 8 K 283/17)** die Klage der Anbieterin eines Internetangebots gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) ab. Mit dem angegriffenen Bescheid untersagte die mabb der Anbieterin, pornografische Inhalte ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe öffentlich zugänglich zu machen. Weiter verpflichtete die mabb die Anbieterin wegen von der KJM auf der Internetseite auch festgestellter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Das Gericht folgte der inhaltlichen Bewertung der KJM und stellte unter anderem klar, dass einer Untersagungsverfügung auch nach der Beseitigung eines Verstoßes noch verhaltenssteuernde Wirkung zukommen könne, bspw. seien Änderungen am Inhalt einer Internetseite ohne großen Aufwand möglich. Das Gericht führte ebenso wie das **VG Kassel** im zuvor dargestellten Urteil aus, dass es zur Bestimmung des Anbieters eines Internetangebots maßgeblich auf die

Möglichkeit zur Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung des Internetangebots ankomme. Dies sei eine einzelfallbezogene Frage der Würdigung aller Umstände und Indizien. Das Gericht stellte im Zusammenhang mit der Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten klar, dass es sich um eine persönliche Pflicht des Anbieters handele. Diese entfalle nicht bereits automatisch dadurch, dass ausweislich des Impressums der Internetseite ein Jugendschutzbeauftragter benannt werde.

3 Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen

Die KJM ist für die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Abs. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zuständig. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können nach § 19 Abs. 1 JMStV für Rundfunk und Telemedien gebildet werden. Sie überprüfen – im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs nach § 19 Abs. 2 JMStV – die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie der zu diesem Zweck erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Bislang hat die KJM insgesamt vier Organisationen als Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV anerkannt.



Regulierte Selbstregulierung

Das System der regulierten Selbstregulierung bedeutet in der Praxis, dass die Anbieter bei der Gestaltung ihres Angebotes für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen selbst verantwortlich sind. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Anbieter können sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrollenrichtungen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrollenrichtungen im Rahmen des ihnen gesetzlich übertragenen Beurteilungsspielraums, sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das System der regulierten Selbstregulierung nach wie vor ein Erfolgsmodell ist. Der konstruktive und fundierte Austausch zwischen den Institutionen hat auch im Berichtszeitraum dazu beigetragen, den Jugendmedienschutz in Deutschland weiter zu befördern.

Gemeinsame Treffen

Der stetige und intensive Austausch über aktuelle Themen und Entwicklungen im Jugendmedienschutz ist ein wichtiger Bestandteil der guten Zusammenarbeit mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Auch in diesem Berichtszeitraum fanden gemeinsame Treffen statt, in denen es um relevante und aktuelle Themen im Jugendmedienschutz ging.

Ein Austauschgespräch führte der damalige KJM-Vorsitzende mit den Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle am 25. Juni 2019 in Berlin. Bei diesem Treffen ging es schwerpunktmäßig um das Jugendschutzprogramm „JusProg“ (→ B 4.3 Jugendschutzprogramme).

Weiterhin fand am 10. März 2020 der erste Teil eines Werkstattgesprächs statt. Teilgenommen haben Vertreter der KJM, der anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle, jugendschutz.net, die Staatskanzleien Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie die Verbände eco, Game und Bitcom. Thema des Austauschs war der technische Jugendmedienschutz. Der 2. Teil des Werkstattgesprächs fand am 7. Oktober 2020 statt. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand die Frage, wie das Schutzniveau im technischen Jugendmedienschutz verbessert werden kann. Neben den Möglichkeiten technischer Neuerungen wie maschinellem Lernen, ging es um Möglichkeiten zur Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Anhebung des Schutzniveaus. Bei diesem Treffen wurde die zukünftige Etablierung eines Round-Table beschlossen.

Die Zusammenarbeit der KJM mit allen Selbstkontrolleinrichtungen war auch in diesem Berichtszeitraum von einem konstruktiven Dialog geprägt.

3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Am 1. August 2003 wurde die FSF i. S. d. § 19 JMStV aufgrund eines Beschlusses der KJM von der zuständigen Landesmedienanstalt, der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), für die Dauer von vier Jahren erstmals anerkannt. Die mabb als zuständige Landesmedienanstalt verlängerte die Anerkennung der FSF um weitere vier Jahre bis 1. August 2019.

Unbefristete Verlängerung der Anerkennung

Nach dem novellierten JMStV ist eine unbefristete Anerkennung von Selbstkontrolleinrichtungen möglich. Im Anschluss der 21. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM im Juni 2019 wurde die unbefristete Verlängerung der Anerkennung der FSF gemäß § 19 Abs. 3 JMStV von der KJM beschlossen.

Mitglieder der FSF

- 13th Street
- Beate Uhse TV
- Comedy Central
- Crime+Investigation
- Discovery Channel
- Disney Channel
- DMAX
- E! Entertainment
- Fox
- History
- kabel eins
- kabel eins Doku
- MTV
- n-tv
- Nickelodeon
- NITRO.
- plutoTV
- ProSieben
- ProSieben FUN
- ProSieben MAXX
- ran FIGHTING
- RTL
- RTL Crime
- RTL plus
- RTL II
- SAT. 1
- SAT. 1 Gold
- Sixx
- Sky
- Sport 1
- SUPER RTL
- Tele 5
- TLC
- TNT Film
- TNT Serie
- VOX
- WELT



»Das System der regulierten Selbstregulierung stärkt den Kinder- und Jugendschutzmédienschutz in Deutschland ganz maßgeblich. Anbieter, die sich freiwillig einer von der KJM anerkannten Selbstkontrolleinrichtung anschließen, finden dort kompetente Beratung und werden in ihrem Engagement für den Jugendschutz bestärkt. Für die KJM ist der Austausch mit den Selbstkontrolleinrichtungen stets eine fachliche Bereicherung.«

Bert Lingnau
Direktor der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Gespräche und Informationsaustausch

Die Geschäftsführerin der FSF war am 11. Dezember 2019 in der 25. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM zu Gast. In der Sitzung stellte sie das Jugendschutz-Klassifikations- und Informationstool YOU KIT vor.

Am 11. August 2020 sprach der KJM-Vorsitzende mit der Geschäftsführerin der FSF in Ludwigshafen über aktuelle Themen des Jugendmedienschutzes.

3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

Die KJM erkannte die FSM mit Bescheid der mabb vom 28. Februar 2005 – geändert durch Bescheid vom 25. Oktober 2005 – ab dem 11. Oktober 2005 für einen Zeitraum von vier Jahren erstmals als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i. S. d. § 19 JMStV an.

Mit Verlängerungsbescheid der mabb vom 15. April 2009 wurde die Anerkennung der FSM um weitere vier Jahre bis zum 11. Oktober 2013 verlängert.

Die FSM hatte am 13. August 2013 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb, gestellt. Die KJM hat diesen Antrag im September 2013 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung war bis zum 11. Oktober 2017 befristet.

Unbefristete Verlängerung der Anerkennung

Nach dem novellierten JMStV ist eine unbefristete Anerkennung von Selbstkontrolleinrichtungen möglich. In der 4. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM im September 2017 wurde die unbefristete Verlängerung der Anerkennung der FSM gemäß § 19 Abs. 3 JMStV von der KJM beschlossen.



Mitglieder der FSM

- Age Checked Ltd.
- antenne Thüringen GmbH & Co. KG
- BITKOM e. V.
- Bundesverband Digitale Wirtschaft/BVDW e. V.
- Deutsche Telekom AG
- Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
- DTM Deutsche Tele Medien GmbH
- edict egaming GmbH
- Facebook Ireland Ltd.
- Google Ireland Ltd.
- INSIC GmbH
- Interwebs GmbH
- Joyn GmbH
- KYC AVC UK LTD
- Lotto24 AG
- Microsoft Deutschland GmbH
- Moon Active Ltd.
- MovieStarPlanet ApS
- Netflix International B. V.
- Pink Internet GmbH
- ProSiebenSat.1 Digital GmbH
- RTL II Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL interactive GmbH
- Save.TV GmbH
- Seven.One Sports GmbH (ehemals ProSiebenSat.1 Sports GmbH)
- Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG
- Snap Group Limited
- Sofort GmbH
- Sport1 GmbH
- Tele5 TM-TV GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- The Walt Disney Company (Benelux) B.V.
- The Walt Disney Company (Germany) GmbH
- TikTok Technology Limited
- VAUNET Verband Privater Medien e. V.

- Verizon Media EMEA Limited (ehemals Oath EMEA Media Ltd.)
- VIMN Germany GmbH
- Vodafone GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Yoti Ltd.

Gespräche und Informationsaustausch

Am 25. September 2019 trafen sich der damalige KJM-Vorsitzende und der Geschäftsführer der FSM. Der Schwerpunkt des Gesprächs lag auf dem technischen Jugendmedienschutz.

Ein erstes Austauschgespräch zum Jugendmedienschutz führte der amtierende Vorsitzende der KJM mit dem Geschäftsführer und weiteren Vertretern der FSM am 5. Februar 2020 in Ludwigshafen.

3.3 FSK.online

Im Juni 2011 stellte die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für die FSK.online einen Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Onlinefilme durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten. Die KJM hatte im September 2011 die FSK.online als neue Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien nach dem JMStV ab dem 1. Oktober 2011 bis zum 1. Oktober 2015 anerkannt. Im Juli 2015 stellte die FSK.online einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb. Die KJM hat diesen Antrag im September 2015 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung war bis zum 1. Oktober 2019 befristet.

Unbefristete Verlängerung der Anerkennung

Nach dem novellierten JMStV ist eine unbefristete Anerkennung von Selbstkontrollenrichtungen möglich. Im Anschluss der 21. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM im Juni 2019 wurde die unbefristete Verlängerung der Anerkennung der FSK.online gemäß § 19 Abs. 3 JMStV von der KJM beschlossen.

Gespräche und Informationsaustausch

Der Geschäftsführer und weitere Vertreter der FSK nahmen am 9. Oktober 2019 an der 23. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM teil. Sie präsentierten das Klassifizierungssystem der FSK, das zukünftig im Rahmen der FSK-Prüfungen eingesetzt werden soll.

Am 10. Dezember 2019 nahm der stellvertretende KJM-Vorsitzende an der Tagung der Grundsatzkommission der FSK in Wiesbaden teil. Schwerpunkte der Tagung waren das Klassifizierungssystem und Änderungen der FSK-Grundsätze.

Mitglieder der FSK.online

- CMS Cinema Management Services GmbH & Co. KG (Cinestar)
- Entertainment Media Group AG
- High Concept Film GmbH
- K-motion GmbH & Co. KG
- PANTAFILIX GmbH
- Panta.Ray.TV c/o Sechshundert Media UG (haftungsbeschränkt)
- Paramount Pictures Germany GmbH
- Paramount Home Entertainment (Germany) GmbH
- Sony Music Entertainment Germany GmbH
- Sony Pictures Entertainment Deutschland GmbH
- STUDIOCANAL GmbH
- TOBIS FILM GMBH
- Universal Pictures International Germany GmbH
- videociety GmbH
- Warner Bros. Entertainment GmbH



Stand Februar 2021

3.4 USK.online

Ebenso wie die FSK stellte auch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für die USK.online im Juni 2011 einen Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Onlinespiele durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten. Die KJM hatte im September 2011 die USK.online als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien nach dem JMStV ab dem 1. Oktober 2011 bis zum 1. Oktober 2015 anerkannt. Im Juli 2015 stellte die USK.online einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb. Die KJM hat diesen Antrag im September 2015 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung war bis zum 1. Oktober 2019 befristet.

Unbefristete Verlängerung der Anerkennung

Nach dem novellierten JMStV ist eine unbefristete Anerkennung von Selbstkontrolleinrichtungen möglich. In der 22. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM im September 2019 wurde die unbefristete Verlängerung der Anerkennung der USK.online gemäß § 19 Abs. 3 JMStV von der KJM beschlossen.

Gespräche und Austausch mit der USK

Die Geschäftsführerin und ein weiterer Vertreter der USK nahmen am 13. November 2019 an der 24. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM teil. Dabei ging es um die aktuellen Entwicklungen und Themen der USK. Im Fokus dieses Austauschs standen die App „Coin Master“, die Alterseinstufung von YouTube sowie das KI-gestützte Testing-System „ATLAS“, mit dem die USK seit April 2019 arbeitet.

Am 13. Dezember 2019 fand eine Beiratssitzung der USK statt. In der Sitzung ging es um die Neukonstituierung des Beirats und die Regelungsentwürfe des JuSchG (→ C 4 Kooperationen und Beiräte).

Am 12. Mai 2020 tauschte sich der KJM-Vorsitzende mit dem stellvertretenden Geschäftsführer der USK über allgemeine Fragen des Jugendschutzes, die aktuellen Gesetzesnovellierungen und die Arbeit der USK aus.

Am 3. Juni 2020 nahm der KJM-Vorsitzende an einer Sitzung des USK-Beirats teil. Thema der Sitzung war schwerpunktmäßig die Anpassung der Leitkriterien der USK, sowie die Kenntnisnahme der Listen der Sichter der USK.

Am 9. Oktober 2020 sprach der KJM-Vorsitzende in einer Videokonferenz mit Vertretern von USK und jugendschutz.net über den von jugendschutz.net herausgegebenen Bericht zu Schutzoptionen bei Spieleplattformen.

Zu einem Austausch am 9. Dezember 2020 kamen der Vorsitzende der KJM, Vertreter der USK.online und die Federführenden der AGs „Selbstkontrolleinrichtungen“, „Games“ und „Kriterien“ zusammen. Inhaltlich ging es bei diesem Treffen um das Thema Kriterien zu exzessiven Spielverhalten und Glücksspiel.

Am 15. Dezember 2020 nahm der KJM-Vorsitzende an einer weiteren Beiratssitzung der USK teil. Dort stellte er die geänderten Kriterien der KJM für die Aufsicht im Rundfunk und in Telemedien vor. Weitere Themen waren der Bericht aus den Geschäftsbereichen der USK, die Berufung des USK.online und des IARC-Ausschusses, sowie die Benennung von Sichterinnen und Sichern für die USK.

Mitglieder der USK.online

- 4Players GmbH
- Activision Blizzard Deutschland GmbH
- Bigpoint GmbH
- Capcom Entertainment Germany GmbH
- Computec Media GmbH
- Crytek GmbH
- Electronic Arts GmbH
- Epic Games Germany GmbH
- Erik Range
- ESL Gaming GmbH
- eSports.com GSA GmbH
- European Games Group AG
- Freaks 4U Gaming GmbH
- Gameforge 4D GmbH
- Gameloft SE
- GOG Sp. z o.o.
- Golem Media GmbH
- InnoGames GmbH
- Instinct3 GmbH
- King.com Ltd
- Kixi Entertainment GmbH
- Koelnmesse GmbH
- KONAMI Digital Entertainment B.V.
- Medion AG
- Metaboli S.A.
- Nintendo of Europe GmbH
- NVIDIA Corporation
- Otto GmbH & Co. KG
- Paradox Interactive AB
- Riot Games Ltd.
- Roblox Corporation
- Rovio Entertainment Ltd.
- Rocket Beans Entertainment GmbH
- Spotfilm Networx GmbH
- Square Enix GmbH
- Ubisoft Blue Byte GmbH
- Ubisoft GmbH
- United Games GmbH
- Upjers GmbH & Co. KG
- Veritas Entertainment GmbH
- Webedia Gaming GmbH
- Wooga GmbH
- YAGER Development GmbH
- ZeniMax Germany GmbH



4 Technischer Jugendmedienschutz

Eine der Zielsetzungen des Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche bei ihrer Mediennutzung vor einer ungewollten Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten zu bewahren. Hier nimmt der Gesetzgeber die Anbieter in die Pflicht: Nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) müssen Anbieter jugendschutzrelevanter Inhalte in Rundfunk und Telemedien verhindern, dass Heranwachsende Zugang zu eben diesen Inhalten haben. Die dafür zur Verfügung stehenden Instrumente unterscheiden sich je nach Gefährdungspotenzial der Angebote.

Absolut unzulässige Inhalte wie z. B. Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung oder Menschenwürdeverletzungen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 JMStV einem Verbreitungsverbot – sowohl im Rundfunk als auch in Telemedien.

Einfach pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV ausnahmsweise und ausschließlich in Telemedien zugänglich gemacht werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff auf diese relativ unzulässigen Inhalte haben. Um dies zu gewährleisten werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) eingesetzt (→ B 4.1 *Geschlossene Benutzergruppen*).

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen Anbieter nur unter bestimmten Voraussetzungen in Rundfunk und Telemedien verbreiten: Sie haben gemäß § 5 Abs. 1 JMStV dafür Sorge zu tragen, dass die beeinträchtigenden und gefährdenden Inhalte von Kindern oder Jugendlichen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Dieser Pflicht können die Anbieter gerecht werden, indem sie die in § 5 Abs. 4 JMStV normierten Sendezeitbeschränkungen berücksichtigen. Vor allem für den Jugendschutz in Telemedien und digitalem Fernsehen eignen sich darüber hinaus technische Mittel. Dies sind Zugangsbarrieren mit Altersprüfung, die jedoch nicht das strenge Schutzniveau geschlossener Benutzergruppen erfüllen müssen (→ B 4.2 *Technische Mittel*).

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Sie können dieser Vorschrift u. a. dadurch nachkommen, dass sie ihr Angebot für ein Jugendschutzprogramm programmieren. Gewerbsmäßige Telemedien-Anbieter sollen gemäß § 11 Abs. 5 JMStV auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar ist. Sie erfüllen ihre gesetzliche Pflicht, indem sie ihre Inhalte nach Altersstufen klassifizieren und mit entsprechenden technischen Kennzeichen (age-de.xml-Label) verse-

hen. Jugendschutzprogramme können diese Labels auslesen und in entsprechende Blockaden umsetzen. Zudem haben Anbieter sogenannter geschlossener Systeme die Möglichkeit, eigene Jugendschutzprogramme vorzuhalten. (→ B 4.3 *Jugendschutzprogramme*).

Übergreifende Jugendschutzkonzepte kombinieren Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus. Sie können medienübergreifend angewendet werden oder dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten. Anbieter nutzen sie meist für konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten.

4.1 Geschlossene Benutzergruppen

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für technische Schutzinstrumente, die Anbieter von relativ unzulässigen Inhalten einsetzen können. Daher hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte – bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

Nach den Eckpunkten der KJM muss durch eine zumindest einmalige Identifizierung und durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang sichergestellt werden, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Mit Stand Februar 2021 hat die KJM insgesamt 65 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen (AV-Systeme oder einzelne Module) positiv bewertet. Darüber hinaus haben bislang sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen eine Positivbewertung der KJM erhalten.

-
- Eine Übersicht über die positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen ist abrufbar unter www.kjm-online.de/avs.
 - Eine Übersicht über die positiv bewerteten übergreifenden Jugendschutzkonzepte ist abrufbar unter www.kjm-online.de/uebergreifende-konzepte.
-



Eckpunkte: 2-Phasen-Verifikation

1. Identifizierung

Erstens muss eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung) durchgeführt werden, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss: Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die für die Identifizierung benötigten Daten können grundsätzlich an verschiedenen Stellen erfasst werden (z. B. Postschalter, verschiedene Verkaufsstellen wie Läden von Mobilfunkanbietern, Lotto-Aannahmestellen, ebenso Banken und Sparkassen). Die Eignung einer Erfassungsstelle setzt ein geschäftsmäßiges Anbieten durch zuverlässiges und in die Aufgabe hinreichend eingewiesenes Personal voraus. Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann davon abweichend auf eine Identifizierung per Webcam zurückgegriffen werden. Von einer Angesichts-Kontrolle unter Anwesenden kann zudem abgesehen werden, wenn die Identifizierung mittels einer Software durch einen Vergleich der biometrischen Daten des Ausweisdokuments und einem Lichtbild des zu Identifizierenden sowie einer automatischen Erfassung der Daten des Ausweisdokuments erfolgt.

2. Authentifizierung

Zweitens ist eine Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang erforderlich: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält und soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschweren. Dies können z. B. spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten sein. Möglich ist aber auch eine Authentifizierung mittels biometrischer Daten (z. B. Fingerprint, Iris-Erkennung).

4.1.1 Aktualisierung der AVS-Kriterien

Die KJM hat Ende Dezember 2019 eine überarbeitete Fassung ihrer Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme („AVS-Raster“) beschlossen. Anbieter von Altersverifikationssystemen haben nun die Möglichkeit, eine Autoident-Technologie in ihre Systeme zu integrieren. Mit dieser Methode erfolgt die Identifizierung der Nutzer anhand eines automatischen Abgleichs eines Fotos mit den biometrischen und sonstigen Daten eines Ausweisdokuments. Der Einsatz einer solchen Machine-Learning-Technologie kann die bislang notwendige Face-to-face-Kontrolle bei der Altersverifikation ersetzen. Die KJM ist der Auffassung, dass diese Methode eine ebenso sichere Identifizierung ermöglicht wie zum Beispiel eine Videoidentifizierung. Die Autoident-Technologie hat das Potenzial, die Hemmschwelle für Nutzer beim Identifizierungsverfahren herabzusetzen und verspricht eine entsprechend größere Akzeptanz von Altersverifikationssystemen.

Die Kriterien der KJM zur Bewertung von AV-Systemen („AVS-Raster“) sind auf der Webseite der KJM öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

Das „AVS-Raster“ der KJM ist abrufbar unter www.kjm-online.de/avs.

4.1.2 Positiv bewertete Gesamtkonzepte

9 Gesamtkonzepte der insgesamt 65 positiv bewerteten AV-Systeme hat die KJM im aktuellen Berichtszeitraum geprüft:

yes.com AG: „yes®“

Setzt ein Online-Dienst „yes®“ (System der Volksbanken Raiffeisenbanken und der Sparkassen) der yes.com AG auf seiner Webseite ein, können Nutzer des Dienstes ihre Volljährigkeit bei der Anmeldung mithilfe ihres Online-Banking-Zugangs verifizieren. Ein Klick des „yes® Buttons“ bei der Anmeldung für den Online-Dienst führt den Nutzer zur Bankauswahl. Von dort wird der Nutzer zum Online-Banking der von ihm ausgewählten Volksbank Raiffeisenbank oder Sparkasse weitergeleitet. Nach erfolgreichem Log-in im gewohnten Online-Banking werden dem Nutzer die Daten angezeigt, die für die Altersverifikation von der Bank direkt an den Online-Diensteanbieter transferiert werden sollen. Der Nutzer beauftragt die Übermittlung der von ihm geprüften Daten, wird danach automatisch aus dem Online-Banking ausgeloggt und an den Online-Diensteanbieter weitergeleitet. Im Rahmen der Identifizierung greift „yes®“ auf eine bereits erfolgte „Face-to-face“-Kontrolle zurück: Die Identifizierung des Kunden fand bei der

¹ Ein Anbieter hatte die KJM um Anonymität gebeten und wird aus diesem Grund in diesem Bericht nicht genannt.

Eröffnung seines Kontos bei dem jeweiligen Kreditinstitut statt. Die Authentifizierung erfolgt mittels der Verwendung der Online-Banking-Zugangsdaten des Kunden bei dem jeweiligen Kreditinstitut sowie gegebenenfalls einem im Online-Banking genutzten zweiten Faktor wie einer chipTAN.

insic GmbH: „insic AVS“

Mit „insic AVS“ der insic GmbH kann sich ein Nutzer mittels eines automatisierten Prozesses unter Abgleich biometrischer Daten identifizieren. Dafür muss er jeweils ein Bild der Vorder- und Rückseite des Ausweisdokuments hochladen. Die Daten werden mittels KI-basierter Verfahren analysiert und gespeichert. Nach abgeschlossener Ausweisprüfung erfolgt eine Gesichtserkennung mittels Webcam oder Kamera des Mobilgerätes in mehreren Schritten. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels biometrischer Daten: Die Gesichtserkennung des Nutzers wird mit dem im Rahmen der Identifizierung gespeicherten Referenzdatensatz des Gesichts verglichen. Erst nach erfolgreicher Authentifizierung wird der Zugriff auf das Angebot für den Nutzer freigegeben.

Onfido Ltd.: „Onfido“

Eine Person, die sich mittels „Onfido“ der Onfido Ltd. als Dienstleister zur Nutzung von Onlinediensten Dritter identifizieren möchte, kann mit der entsprechenden App Bilder ihres Ausweisdokuments sowie ein Live-Selfievideo oder -Bild erstellen. Diese Aufnahmen werden an einen Server der Onfido Ltd. gesendet, und mithilfe eines hybriden Ansatzes, der künstliche Intelligenz und erfahrene menschliche Analysten kombiniert, auf Echtheit geprüft. Die Prüfung erfolgt automatisiert und beinhaltet Sicherheits-Checks, um Betrugsversuche zu verhindern. Der anschließende biometrische Abgleich des Fotos auf dem Ausweisdokument mit dem Selfie-Bild oder der Live-Aufnahme des Gesichts der zu identifizierenden Person wird ebenfalls automatisiert durchgeführt. Auch die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels biometrischer Daten.

Tantum AG: „TantumPay“

Möchte sich ein Nutzer mit „TantumPay“ der Tantum AG identifizieren, muss er sich zunächst in der auf seinem Smartphone installierten Tantum App registrieren. Dabei wird auch das verwendete Smartphone verifiziert. Für die anschließende einmalige Identifizierung bedient sich die Tantum AG der PXL Vision AG. Der Nutzer muss dazu mit seinem Smartphone Auf-

nahmen der Vorder- und Rückseite des Ausweisdokuments sowie ein Selfie-Video erstellen. PXL Vision überprüft die Echtheit des Ausweisdokuments, erfasst die darin enthaltenen Daten und gleicht die biometrischen Daten aus dem Selfie-Video mit dem Bild auf dem Ausweisdokument ab. Nach dieser einmaligen Identifizierung erfolgt die jeweilige Authentifizierung, indem der Nutzer einen QR-Code einscannet, der dem Angebot, für das eine Altersverifikation erfolgen soll, vorgeschaltet ist. Dadurch öffnet sich die passwortgeschützte Tantum App. Bestätigt der Nutzer in der App sein Alter, erhält er Zugriff auf das jeweilige Angebot.

Node A Consulting GmbH: „auXenticate“

Möchte ein Nutzer das System „auXenticate“ der Node A Consulting GmbH für eine Altersverifikation nutzen, muss er sich zunächst mit der auXenticate App identifizieren: Der Nutzer gibt seine persönlichen Daten in die App ein, die diese Daten sicher speichert und eine App-ID generiert. Diese ID ist fest mit der Installation auf dem Smartphone verbunden und stellt somit sicher, dass die App weder auf ein anderes Gerät verschoben noch auf verschiedene Geräte dupliziert werden kann. Die App überprüft zudem die Daten des Nutzers mittels einschlägiger, sicherer Authentifizierungsverfahren. Hierbei kommen ausschließlich bereits positiv bewertete Verfahren zum Einsatz. Um die Registrierung abzuschließen, muss der Nutzer zum einen mit der App einen Registrierungscode scannen, den er per Mail zugesendet bekommt, und zum anderen die Registrierungs-PIN eingeben, die er per SMS erhält. Die jeweilige Authentifizierung erfolgt entweder durch das Einschannen eines QR-Codes, der dem Angebot vorgeschaltet ist, für das eine Altersverifikation erfolgen soll, oder durch die App, wenn das Angebot auf dem Smartphone selbst genutzt wird. Durch den Scan bzw. durch Öffnen des Angebots mittels der App wird automatisch eine Altersüberprüfung durchgeführt.



»So vielfältig die Medienangebote in ihren Inhalten und Verbreitungswegen sind, so vielfältig müssen auch die Ansätze für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen sein. Anbieter müssen technische Schutzlösungen deshalb als selbstverständlichen und unverzichtbaren Teil ihrer Produktentwicklung betrachten. Die KJM gibt ihnen bei Bedarf Rechtssicherheit durch klare Anforderungskriterien und Konzeptbewertungen.«

Dr. Marc Jan Eumann

Direktor der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und KJM-Vorsitzender

Jumio Corporation: „Jumio Identity Verification“, „Jumio Authentication“, „Jumio Video Verification“

Je nach Wahl des Inhabiteanbieters, der das System der Jumio Corporation zur Identifizierung einsetzt, bietet Jumio zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Identifizierung an. Zum einen hat der Nutzer die Möglichkeit, sich ausschließlich durch die App mittels künstlicher Intelligenz und biometrischem Abgleich zu identifizieren. Jumio liest automatisiert sämtliche Daten des vom Nutzer vor die Kamera des Smartphones gehaltenen Ausweisdokuments aus und überprüft anhand diverser Sicherheitsmerkmale, dass es sich um ein echtes Dokument handelt. Anschließend muss der Nutzer Live-Aufnahmen seines Gesichts erstellen und dieses nach Aufforderung auf die Kamera des Smartphones zubewegen. Durch diese „Lebenderkennung“ wird sichergestellt, dass es sich tatsächlich um eine Live-Aufnahme handelt und nicht bloß um ein Foto. Abschließend erfolgt automatisiert der biometrische Abgleich des Fotos auf dem Ausweisdokument mit der Live-Aufnahme des Gesichts der zu identifizierenden Person. Des Weiteren kann der Nutzer eine Videoidentifizierung vornehmen. Diese erfolgt entweder mit einem Mitarbeiter der Jumio Corporation oder rein automatisch mittels künstlicher Intelligenz und biometrischem Abgleich. Der Ablauf der Identifizierung erfolgt dabei wie bei der zuvor beschriebenen Möglichkeit. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels biometrischer Daten, also der Gesichtserkennung des Nutzers und Vergleich mit dem im Rahmen der Identifizierung gespeicherten Referenzdatensatzes des Gesichts des Nutzers.

ShuftiPro: „ShuftiPro“

Je nach Wahl des Inhabiteanbieters, der das System „ShuftiPro“ der Firma ShuftiPro zur Identifizierung einsetzt, bietet ShuftiPro zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Identifizierung an. Zum einen hat der Nutzer die Möglichkeit, sich ausschließlich durch die App mittels künstlicher Intelligenz und biometrischem Abgleich zu identifizieren. „ShuftiPro“ liest automatisiert sämtliche Daten des vom Nutzer vor die Kamera des Smartphones gehaltenen Ausweisdokuments aus und überprüft anhand diverser Sicherheitsmerkmale, dass es sich um ein echtes Dokument handelt. Anschließend muss der Nutzer Live-Aufnahmen seines Gesichts erstellen und dieses nach Aufforderung auf die Kamera des Smartphones zubewegen. Durch diese „Lebenderkennung“ wird sichergestellt, dass es sich tatsächlich um eine Live-Aufnahme handelt und nicht bloß um ein Foto. Abschließend erfolgt automatisiert der biometrische Abgleich des Fotos auf dem Ausweisdokument mit der Live-Aufnahme des Gesichts der zu identifizierenden Person. Des Weiteren kann der Nutzer eine Videoidentifizierung vornehmen. Diese erfolgt entweder mit einem Mitarbeiter von ShuftiPro oder rein automatisch mittels künstlicher Intelligenz

und biometrischem Abgleich. Der Ablauf der Identifizierung erfolgt dabei wie bei der zuvor beschriebenen Möglichkeit. „ShuftiPro“ bietet je nach Form der erfolgten Identifizierung zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang an. Diese kann mittels biometrischer Daten, also der Gesichtserkennung des Nutzers und Vergleich mit dem im Rahmen der Identifizierung gespeicherten Referenzdatensatzes des Gesichts des Nutzers erfolgen. Zudem kann die Authentifizierung mittels einer 2-Faktor-Lösung erfolgen, bei der dem Nutzer ein PIN-Code per SMS an das Mobiltelefon geschickt wird.

Yoti Ltd.: „Yoti App“

Möchte sich ein Nutzer sich mit der „Yoti App“ identifizieren, bestätigt er in der App einen Code, den er nach Angabe seiner Mobilfunknummer per SMS erhalten hat. Im Anschluss muss er einen fünfstelligen PIN-Code seiner Wahl einrichten, bevor „Yoti App“ ihn durch die Aufnahme der Bilder steuert. Dabei muss er sein Gesicht nach Aufforderung auf die Kamera des Smartphones zubewegen. Durch diese „Lebenderkennung“ wird sichergestellt, dass es sich tatsächlich um eine Live-Aufnahme handelt und nicht bloß um ein Foto. Danach liest die „Yoti App“ automatisiert sämtliche Daten des vom Nutzer vor die Kamera des Smartphones gehaltenen Ausweisdokuments aus und überprüft anhand diverser Sicherheitsmerkmale, dass es sich um ein echtes Dokument handelt. Abschließend erfolgt automatisiert der biometrische Abgleich des Fotos auf dem Ausweisdokument mit der Live-Aufnahme des Gesichts der zu identifizierenden Person. Die Authentifizierung erfolgt durch das Einscannen eines QR-Codes, der dem Angebot, für das eine Altersverifikation erfolgen soll, vorgeschaltet ist. Dadurch öffnet sich die passwortgeschützte „Yoti App“. Bestätigt der Nutzer in der App sein Alter, erhält er Zugriff auf das jeweilige Angebot.

4.1.3 Positiv bewertete Module

9 Konzepte für Teillösungen der insgesamt 65 AV-Systeme hat die KJM im aktuellen Berichtszeitraum geprüft:

IDnow GmbH: „IDnow Autoident“

Entscheidet sich ein Nutzer im Zuge einer Altersverifikation für die Verwendung von „IDnow Autoident“ der IDnow GmbH, werden die relevanten Daten wie Name, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse an die IDnow übertragen. Der Identifizierungsvorgang wird in der IDnow-App gestartet, die den Nutzer im ersten Schritt dazu auffordert, die Vorderseite seines Ausweisdokuments vor die Smartphone-Kamera in das angezeigte Fenster zu halten. Die App erkennt den Typ des Ausweisdokuments, liest die Daten aus, erstellt Fotoaufnahmen des Dokuments und speichert die Daten. Gleiches geschieht mit der

Rückseite des Dokuments. „IDnow Autolident“ ermittelt, ob die Rückseite zur Vorderseite passt und überprüft die Sicherheitsmerkmale des Dokuments. Dazu muss der Nutzer das Ausweisdokument mit der Smartphone-Kamera filmen und es dabei kippen. Danach erfolgt der automatische Gesichtsvergleich zwischen dem Foto auf dem Dokument und dem Nutzer vor der Smartphone-Kamera. Zu diesem Zweck erstellt „IDnow Autolident“ Aufnahmen des Gesichts aus verschiedenen Perspektiven. Die IDnow Technologie nutzt eine KI-basierte, dynamische Bildanalyse, um die Videoaufnahmen des Ausweisdokuments analysieren. Das System funktioniert neben der App auch über einen Browser.

WebID Solutions GmbH: „WebID AVS“

Möchte der Nutzer sich mit „WebID AVS“ der WebID Solutions GmbH für einen Kauf oder eine Dienstleistung identifizieren, werden die relevanten Daten mit Start des Identifizierungsprozesses an „WebID AVS“ übergeben und der Nutzer kann die Identifikation direkt aus der Anwendung des Auftraggebers starten. Mit „WebID AVS“ nimmt der Nutzer zunächst Fotos des Ausweisdokuments und seines Gesichts auf. Der vollautomatische Prozess vergleicht die übertragenen Benutzerdaten mit den Daten auf dem Ausweisdokument. Zusätzlich wird überprüft, ob es sich um ein gültiges Ausweisdokument handelt. Es erfolgt ein biometrischer Abgleich des Nutzerportraits mit dem Foto des Ausweisdokuments. Abschließend erfolgt die „Lebendkontrolle“, für die die zu identifizierende Person eine von der Software vorgegebene Bewegung ausführt. Anhand der Bewegung überprüft das System, ob es sich um eine reale Person handelt.

Nect GmbH: „Robo-Ident“

Möchte sich ein Nutzer auf einer Portalseite oder einer App mit dem System „Robo-Ident“ der Nect GmbH identifizieren, erfolgt dies über die Nect-App, die den Nutzer durch die erforderlichen Schritte leitet. Im ersten Schritt erstellt der Nutzer ein Video seines Ausweisdokuments. Dabei ist ein Kippen des Dokuments erforderlich, um die Hologramme und andere optisch variable Sicherheitsmerkmale sichtbar zu machen. Danach wird der Nutzer aufgefordert, ein Video seines Gesichts („Selfie“) aufzunehmen. Während der Aufnahme erscheinen zwei zufällig erzeugte Wörter auf dem Bildschirm, die der Nutzer vorlesen muss. Diese Lebenderkennung stellt sicher, dass die Gesichtsaufnahme von einem lebendigen Menschen und nicht von einem Foto oder einer Maske erfolgt. Hierzu wird geprüft, ob die Lippen- und Gesichtsbewegung die geforderten Worte widerspiegeln. Ein Gesichtsabgleich zwischen dem Foto auf dem Ausweisdokument und dem Gesicht aus dem Selfie-Video stellt sicher, dass es sich um den legitimen Besitzer des Ausweisdokumentes handelt. Wenn der Nutzer alle Schritte

der Verifizierung erfolgreich durchgeführt hat, wird er auf die Portalseite oder die App zurückgeleitet, um dort die Registrierung abzuschließen.

jenID Solutions GmbH: „Genuine-ID“

Möchte eine Person sich mittels „Genuine-ID“ der jenID Solutions GmbH identifizieren, muss sie Bilder der Vorder- und Rückseite des zu prüfenden Ausweisdokuments erstellen. Anschließend wird sie zu Live-Aufnahmen ihres Gesichts mit vorgegebenen Mimiken wie Blinzeln oder Lächeln aufgefordert. Durch diese „Lebenderkennung“ stellt das System sicher, dass es sich tatsächlich um eine Live-Aufnahme handelt und nicht um ein Foto. Im Anschluss liest „Genuine-ID“ automatisiert die Daten des Ausweisdokuments aus, überprüft anhand diverser Sicherheitsmerkmale, ob es sich um ein echtes Ausweisdokument handelt, und führt automatisierte Sicherheits-Checks durch. Abschließend erfolgt der biometrische Abgleich des Fotos auf dem Ausweisdokument mit der Live-Aufnahme des Gesichts der zu identifizierenden Person. Das System funktioniert sowohl über mobile Endgeräte als auch über einen Webbrowser. Der Verifizierungsserver von „Genuine-ID“ kann bei dem Kunden der jenID Solutions GmbH installiert und in dessen Infrastruktur integriert werden. Alternativ besteht für die Kunden die Möglichkeit, „Genuine-ID“ als Cloud-Lösung zu nutzen und sich die Ergebnisse der Identifizierung sowie die ausgelesenen Daten und Bilder mittels Programmierschnittstelle abzuholen. Die Daten werden nach der Übertragung bei der jenID Solutions GmbH gelöscht.

IDnow GmbH: „Videolident“

Möchte sich ein Nutzer mit „Videolident“ der IDnow GmbH für ein Angebot identifizieren, werden die relevanten Nutzerdaten an IDnow übertragen und der Identifizierungsvorgang gestartet. Der Nutzer erstellt Fotos von Vorder- und Rückseite seines Ausweisdokuments, dessen Daten im neuen Video-Ident-Prozess automatisch ausgewertet und vor dem Video-Chat kategorisiert werden. Ergänzend erstellt der Nutzer ein Porträtbild von sich, welches anschließend mit dem Ausweisdokument verglichen wird. Daraufhin wird der Nutzer per Video-Chat mit einem zufällig ausgewählten Ident-Spezialisten verbunden, der abschließend die korrekte Durchführung aller Schritte und die Übereinstimmung von Nutzer und angefertigten Bildern prüft.

HooYu Ltd.: „HooYu“

Bei dem System „HooYu“ der HooYu Ltd. handelt es sich um ein Konzept, welches eine Identifizierung mittels eines automatisierten Prozesses unter Abgleich biometrischer Daten ermöglicht. Hat sich ein Kunde bei einem Inhalteanbieter registriert, der „HooYu“ für die Identifizierung einsetzt, kann der

Kunde diese mit der HooYu-App durchführen. Diese steuert ihn durch die Aufnahme der dafür erforderlichen Bilder. Dabei muss er sein Gesicht nach Aufforderung auf die Kamera des Smartphones zubewegen. Durch diese „Lebenderkennung“ wird sichergestellt, dass es sich tatsächlich um eine Live-Aufnahme handelt und nicht bloß um ein Foto. Danach liest die HooYu-App automatisiert sämtliche Daten des vom Nutzer vor die Kamera des Smartphones gehaltenen Ausweisdokuments aus und überprüft anhand diverser Sicherheitsmerkmale, dass es sich um ein echtes Dokument handelt. Abschließend erfolgt automatisiert der biometrische Abgleich des Fotos auf dem Ausweisdokument mit der Live-Aufnahme des Gesichts der zu identifizierenden Person.

Nevis Security AG: „Nevis Authentication Cloud“

Bei dem System „Nevis Authentication Cloud“ der Nevis Security AG handelt es sich um ein Konzept, welches eine Authentifizierung mittels biometrischer Daten bzw. individuellem Passwort über eine App ermöglicht. Will sich eine Person bei einem Inhaltenanbieter registrieren und diesem Angebot ist eine geschlossene Benutzergruppe vorgeschaltet, hat sich die Person zunächst über KJM-konforme Identifikationsmodule zu identifizieren. Welches Modul eingesetzt wird, obliegt dem Inhaltenanbieter. Das Ergebnis der Identifizierung wird dann mittels sog. REST-API-Calls an die „Nevis Authentication Cloud“ übersandt, bei der sich der Nutzer registrieren muss. Dafür muss er einen im Browser angezeigten QR-Code mit der zuvor auf seinem Smartphone installierten App einscannen. Sodann kann sich der Nutzer zwischen den Anmeldemethoden Face-ID, Fingerprint oder selbstgewähltes Passwort entscheiden, die er für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang nutzen möchte.

Verifeye Online SIA: „Verifeye“

Bei dem System „Verifeye“ der Verifeye Online SIA handelt es sich um ein Konzept, welches eine Identifizierung mittels einer Software durch einen Vergleich der biometrischen Daten des Ausweisdokuments und einem Lichtbild des zu Identifizierenden sowie einer automatischen Erfassung der Daten des Ausweisdokuments in Verbindung mit einer Videoidentifizierung ermöglicht. Verlangt ein Inhaltenanbieter, der „Verifeye“ einsetzt, eine Identifizierung des Endnutzers, wird dieser auf die Seite der Verifeye Online SIA weitergeleitet. Dort muss der Nutzer Bilder seines Ausweisdokumentes hochladen, anhand derer das System der Verifeye Online SIA automatisiert sämtliche Daten ausliest und anhand diverser Sicherheitsmerkmale überprüft, dass es sich um ein echtes Dokument handelt. Anschließend vergleicht „Verifeye“ das Bild des Nutzers auf dem Ausweis mit einem vom Nutzer im System hochgeladenen Foto seines Gesichts. Im Anschluss wird der Nutzer mit einem

zufällig ausgewählten Mitarbeiter per Video-Chat verbunden. Der Mitarbeiter prüft die korrekte Durchführung aller Schritte – insbesondere, dass der Nutzer mit den angefertigten Bildern übereinstimmt – und stellt anhand einer sog. Lebenderkennung fest, ob der Nutzer eine echte Person ist. Nach dieser Überprüfung ist der Identifizierungsvorgang abgeschlossen und die Daten werden verschlüsselt an den Inhaltenanbieter übermittelt.

Yoti Ltd.: „Yoti Doc Scan“

Bei dem System „Yoti Doc Scan“ handelt es sich um ein Konzept, welches eine Identifizierung mittels eines automatisierten Prozesses unter Abgleich biometrischer Daten ermöglicht. Es kann von Inhaltenanbietern in ihre eigenen Angebote eingebunden werden. Der Nutzer, der sich über „Yoti Doc Scan“ identifizieren möchte, erstellt mit der Kamera seines Endgerätes Aufnahmen seines Ausweisdokuments sowie seines Gesichts. Dabei muss er sein Gesicht nach Aufforderung auf die Kamera des Smartphones zu zubewegen. Durch diese „Lebenderkennung“ wird sichergestellt, dass es sich tatsächlich um eine Live-Aufnahme handelt und nicht bloß um ein Foto. „Yoti Doc Scan“ liest automatisiert sämtliche Daten des vom Nutzer fotografierten Ausweisdokuments aus und überprüft anhand diverser Sicherheitsmerkmale, dass es sich um ein echtes Dokument handelt. Abschließend erfolgt automatisiert der biometrische Abgleich des Fotos auf dem Ausweisdokument mit der Live-Aufnahme des Gesichts der zu identifizierenden Person. Nach erfolgter Identifizierung wird das Ergebnis an den Inhaltenanbieter übermittelt.

4.2 Technische Mittel

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die Rundfunk- oder Telemedienanbieter als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen einsetzen können, wenn sie problematische Inhalte verbreiten wollen, die kinder- oder jugendbeeinträchtigend sind. Dies können beispielsweise Darstellungen von Gewalt oder Sexualität sein, die Kindern oder Jugendlichen, abhängig von ihrem Alter und ihrer Entwicklung, falsche Vorbilder und Wertvorstellungen vermitteln, sie ängstigen oder überfordern.

Konkrete Vorgaben zu ihrer Ausgestaltung macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich. Ein Beispiel aus der Praxis ist die Jugendschutzvorsperre eines Rundfunkanbieters, bei der zur Freischaltung der Sendung erst ein spezieller Jugendschutz-PIN eingegeben werden muss. Ein weiteres Beispiel ist der

sogenannte Perso-Check (auch Personalausweiskennziffernprüfung) im Internet, bei dem die Personalausweisnummer als Schlüssel für den Zugang zum Angebot dient.

Die KJM unterstützt Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, indem sie auch Konzepte für technische Mittel bewertet.

Wie auch bei geschlossenen Benutzergruppen hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung für technische Mittel entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte – bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist auch hier die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

🔗 Eine Übersicht über die positiv bewerteten Konzepte für technische Mittel ist abrufbar unter www.kjm-online.de/technische-mittel.

Vier positiv bewertete Konzepte bzw. Module für technische Mittel wurden im aktuellen Berichtszeitraum geprüft:

Verimi GmbH: „Altersverifikation @ Verimi“

Auf der europäischen Identitäts- und Vertrauensplattform VERIMI wird eine sogenannte Single-Sign-on-Lösung (VERIMI-Log-in) angeboten, über die verifizierte Identitäten für verschiedene Anwendungen im Internet zur Verfügung gestellt werden können. Ein Nutzer kann sich auf allen Online-Seiten, auf denen der VERIMI-Log-in implementiert ist, mit seinen VERIMI-Zugangsdaten einloggen und das Dienstleistungsangebot der Online-Seite („Anwendungspartner“) nutzen. Gleichzeitig kann er seine im VERIMI-Konto gespeicherten Daten an die Anwendungspartner nach Bedarf und je nach Transaktion übermitteln. Der Datentransfer zwischen VERIMI und den jeweiligen Anwendungspartnern erfolgt über eine technische Schnittstelle (API), nach dem Prinzip der Datensparsamkeit und jeweils nach Freigabe des Nutzers.

Zur Nutzung des VERIMI-Log-ins ist zunächst eine Registrierung durch den Nutzer erforderlich. Im Rahmen der Registrierung muss der Nutzer persönliche Daten, wie z. B. Name und E-Mail-Adresse angeben. Optional kann er weitere Merkmale wie zum Beispiel Anschrift und Geburtsdatum hinterlegen. Anschließend hat der Nutzer die Möglichkeit, seine Identität zu verifizieren und seine Daten selbstständig zu verwalten. Zum weiteren Schutz des Log-ins dient die Zwei-Faktor-Authentifizierung.

Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG: „Family Feature“

Das „Family Feature“ der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG soll den Nutzern plattformweiten Schutz sowohl für lineare, als auch non-lineare Inhalte ermöglichen. Bei der

Grundeinstellung ab Werk ist standardmäßig eine sendungsbezogene Vorsperre aktiviert. Dadurch sind alle linearen und non-linearen Inhalte mit einer Altersfreigabe ab 12, 16 und 18 tagsüber nur nach Eingabe der Jugendschutz-PIN abrufbar. Neben dieser werkseitigen Voreinstellung können zwei weitere Modi in den Einstellungen gewählt werden:

Bei der Einstellung des Modus „Individuell“ können die Kunden wählen, ab welchem Alter (ab 0, 6, 12, 16, 18) und in welchen Zeiträumen eine Jugendschutz-PIN-Abfrage erfolgen soll. Bei der Einstellung ab Alter erfolgt jeweils für alle Inhalte mit dieser und allen höheren Altersfreigaben eine PIN-Abfrage. Mit der Einstellung des Zeitraums haben die Kunden zusätzlich die Möglichkeit zu entscheiden, ob die gewählte Alterseinstellung rund um die Uhr gelten soll, oder nur im Zeitraum von 6 bis 20 Uhr.

Abonnenten, bei denen sich keine Kinder oder Jugendlichen im Haushalt befinden, haben die Möglichkeit den Modus „Nie“ einzustellen. In dieser Einstellung erfolgt für keinen Inhalt eine Abfrage der Jugendschutz-PIN, auch nicht für Inhalte, die ab 18 Jahren freigegeben sind. Alle sechs Monate werden die Abonnenten gebeten, ihre Jugendschutzeinstellungen auf Aktualität zu prüfen. Bei der Vergabe einer Jugendschutz-PIN, die nur volljährige Abonnenten erhalten, führt Sky eine Altersverifikation durch. Wurde das Alter als volljährig verifiziert, erfolgt eine Vergabe der Jugendschutz-PIN (per KJM-zertifiziertem E-Mail-Verfahren oder direkt an den Kunden zusammen mit dem Receiver).

Die positive Bewertung der KJM wurde am 15. Mai 2019 zunächst mit einer Befristung von zwei Jahren beschlossen.

Telekom: „MagentaTV“

„MagentaTV“ ist eine Plattform der Telekom, mit der die Nutzer konvergente Rundfunk- und Telemedien-Angebote abrufen können. Das Jugendschutzkonzept für die Plattform basiert auf zwei verschiedenen Systemen, bei denen PIN-Codes für die Freischaltung von jugendschutzrelevanten Inhalten genutzt werden.

Die „Erwachsenen-PIN“ von MagentaTV stellt sicher, dass Inhalte, auf die in Telemedien nur Erwachsene Zugriff haben dürfen, innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe zugänglich sind. Um eine Erwachsenen-PIN zu erhalten, muss zunächst die Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen des Identifizierungsverfahrens (amtliche Ausweisdaten, persönlicher Kontakt) des bereits positiv bewerteten Altersverifikationssystems (AVS „ID Pass“) der Telekom geprüft und bestätigt werden. Erst dann kann der Nutzer die Erwachsenen-PIN für die Freischaltung von Erwachsenenangeboten im Authentifizierungsverfahren nutzen.

Das zweite System beruht auf der sogenannten „Benutzer-PIN“, welche vergleichbar ist mit dem Schutzniveau der im Bereich des Rundfunks eingeführten Vorsperre-PIN. Auf Basis der für jeden Inhalt bereitgestellten Alterskennzeichnung können die Nutzer für jedes einzelne Gerät entscheiden, zu welchen Inhalten der Zugang nur durch Freischaltung mit der Benutzer-PIN möglich ist. Die Abfrage erfolgt, wie bei der Erwachsenen-PIN auch, vor Nutzung des jeweiligen Inhalts. Abonnenten können mithilfe der „optionalen Einstellung“ gerätespezifisch entscheiden, wann eine PIN-Abfrage erfolgen soll. So kann z. B. die PIN-Abfrage für Inhalte ab 16 und 18 manuell deaktiviert werden bzw. eine PIN-Abfrage für Inhalte ab 6/12 verlangt werden.

insic GmbH: „insic AVS“

Bei dem System „insic AVS“ der insic GmbH handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein Altersverifikationssystem, bei dem die Identifizierung mittels eines automatisierten Prozesses unter Abgleich biometrischer Daten erfolgt (→ B 4.1.2 *Positiv bewertete Gesamtkonzepte*). Die Positivbewertung umfasst auch die Positivbewertung als technisches Mittel.

4.3 Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind technische Schutzlösungen, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein. Eltern können diese Programme auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Darüber hinaus können Anbieter sogenannter geschlossener Systeme eigene Jugendschutzprogramme vorhalten.

4.3.1 „JusProg“ des JusProg e. V.

Der Verein JusProg e. V. hatte am 2. Februar 2019 bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. FSM einen Antrag zur Prüfung gestellt, ob sein Jugendschutzprogramm „JusProg“ die Anforderungen an ein geeignetes Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 JMStV erfüllt. Am 1. März 2019 hatte die FSM der KJM mitgeteilt, dass sie „JusProg“ als geeignetes Jugendschutzprogramm im Sinne des JMStV beurteilt hat.



Zuständigkeiten bei Eignungsprüfungen

Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Jugendschutz-Staatsvertrag (JMStV) unter anderem für die Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen zuständig. Aufgrund dieser ihnen gesetzlich übertragenen Entscheidungsbefugnis handeln sie dabei anstelle einer Behörde und unterliegen damit einer entsprechenden Verantwortung. Nachgelagert überprüft die KJM im Rahmen der regulierten Selbstregulierung die Entscheidungen der Selbstkontrollenrichtungen im Hinblick darauf, ob sie dabei ihren gesetzlichen Beurteilungsspielraum überschritten haben. Die KJM handelt hierbei als Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.

In ihrer Sitzung am 15. Mai 2019 hat die KJM festgestellt, dass die FSM bei dieser Eignungsbeurteilung die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat.

Übergreifende Schutzwirkung ist essenziell

Die FSM hätte nach Überzeugung der KJM bei ihrer Eignungsprüfung dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass das Programm „JusProg“ wesentliche Teile der Nutzung von Medieninhalten durch Minderjährige nicht erfasst, da es ausschließlich für Windows-PC ausgelegt ist. Gleichwohl sind Anbieter durch die Eignungsanerkennung aber umfassend privilegiert – sie können ihre mit einer Alterskennzeichnung versehenen Angebote ohne sonstige Schutzvorkehrungen verbreiten, obwohl gerade auf den von Kindern und Jugendlichen meist genutzten mobilen Endgeräten und Betriebssystemen eine Auslesung der Alterskennzeichnung nicht möglich ist. Andernfalls sind Kinder und Jugendliche gerade dort ungeschützt, wo sie sich in ihrem digitalen Alltag aufhalten und es würde eine signifikante Schutzlücke entstehen, die mit dem Ziel eines effektiven Jugendschutzes schlicht nicht vereinbar ist.

Rechtsmittel der FSM gegen Bescheid der mabb

Die FSM hat beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen den Bescheid der zuständigen Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) eingereicht und sich in einem Eilverfahren gegen die sofortige Vollziehbarkeit des KJM-Beschlusses vom Mai dieses Jahres gewendet. Diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht am 28. August 2019 stattgegeben, so dass die Aufhebung der Anerkennung bis zur Entscheidung über die Klage keine Wirkung entfaltet. Gegen diese richterliche Eilentscheidung hat die mabb Beschwerde vor dem OVG Berlin erhoben und sich

am 23. Dezember 2019 mit der FSM sowie dem JusProg e. V. als Beigeladenem auf einen Vergleich geeinigt. JusProg e. V. hat sich im Rahmen des Vergleichs verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten bei der FSM Anträge auf Eignungsbeurteilung von „JusProg“ für iOS und Android sowie für „JusProgDNS“ zu stellen.

Die gütliche Einigung bezieht sich nur auf das Eilverfahren und hat keine Bindungswirkung für das Hauptsacheverfahren. In diesem steht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin noch aus.

Erneute Eignungsprüfung rechtlich unbedenklich

Am 17. November 2020 hat die FSM der KJM mitgeteilt, dass sie eine plattformübergreifende Eignungsbeurteilung der Softwareangebote „JusProg-Jugendschutzprogramm für iOS“ (Version 2.2), „JusProg-Jugendschutzprogramm für Android“ (Version 1.0.1) und „JusProg“ für Windows (Version 8.3.0) gemäß § 11 Abs. 1 JMStV vorgenommen hat. Die KJM hat auch diese Entscheidungen überprüft und kam zu dem Ergebnis, dass die FSM die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten hat.

Ein Baustein – kein Rundum-sorglos-Paket

„JusProg“ ist durch das positive Prüfergebnis zwar ein als geeignet beurteiltes Jugendschutzprogramm mit einer im Vergleich zu 2019 erweiterten Schutzwirkung. Für einen umfassenden Schutz im Netz ist dies jedoch noch immer nicht ausreichend. Kinder und Jugendliche nutzen Online-Angebote vor allem über mobile Endgeräte und über Apps, wobei Social-Media-Dienste ganz oben auf der Liste der beliebtesten Angebote stehen. „JusProg“ ist jedoch lediglich in der Lage, klassische, vergleichsweise statische Webseiten bei Aufruf mittels eines Browsers zu filtern. Eine Erkennung von stark dynamischen Angeboten wie Social Media, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, kann durch dieses Programm nicht geleistet werden. Auch ist „JusProg“ nicht in der Lage, auf Apps wie YouTube, Facebook, Instagram etc. zuzugreifen, da die App-Anbieter bzw. die Betriebssystemanbieter Apple und Google derartige Zugriffe durch Dritte verweigern. Web-Inhalte, die innerhalb von diensteigenen Apps angezeigt werden, sind derzeit ungefiltert.

Vor diesem Hintergrund kann „JusProg“ aus Sicht der KJM nicht als alleiniges, allumfassendes Schutzinstrument fungieren, sondern kann nur einer von mehreren Bausteinen für eine möglichst sichere Surfumgebung sein.

4.3.2 Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme

Im Berichtszeitraum hat die KJM außerdem die Eignungsbeurteilung für vier Jugendschutzprogramme überprüft, die den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme nach § 11 Abs. 2 JMStV gewähren. Es wurde jeweils keine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der USK festgestellt:

Jugendschutzfunktion der Nintendo Europe GmbH

Das Jugendschutzsystem der Nintendo Europe GmbH besteht aus mehreren miteinander verknüpften Einzelbestandteilen. Eltern können den Zugang zu Spielen altersgerecht einstellen und darüber hinaus die Spielzeit ihrer Kinder bestimmen. Die technische Schutzlösung hatte bereits im Jahr 2018 eine Eignungsprüfung durchlaufen. Die Nintendo Europe GmbH hatte ihr System der USK im Jahr 2019 jedoch aufgrund von Änderungen erneut zur Prüfung vorgelegt. Nunmehr ist die YouTube-App in den Nintendo eShop und nach Download auf die Switch-Konsole in das Nintendo-System eingebunden. Bei Nintendo sind alle Inhalte – auch die YouTube-App – mit einer Alterskennzeichnung versehen, welche dann vom System bzw. den Jugendschutzfunktionen der Konsole ausgelesen wird.

Jugendschutzfunktion der Netflix International B. V.

Die Netflix International B.V. hatte ihre accountbezogene Schutzfunktion für den Streamingdienst „Netflix“ bereits im Jahr 2018 zur Prüfung bei der FSM vorgelegt. Nach einer Erweiterung der Schutzfunktionen wurde eine erneute Vorlage zur Eignungsbeurteilung erforderlich. Die Schutzlösung ermöglicht es den Accountinhabern, ihren gesamten Account über alle Profile hinweg mit einer Altersbeschränkung zu versehen, die die Nutzung nicht altersangemessener Einzeltitel von der Eingabe einer vierstelligen PIN abhängig macht. Hat der Accountinhaber eine PIN hinterlegt und die Altersbeschränkung aktiviert, muss diese in jedem Profil eingegeben werden, um Titel mit einer höheren als der ausgewählten Alterseinstufung abzuspielen.

Jugendschutzfunktion der Amazon Digital Germany GmbH

Für ihren Streaming-Dienst „Prime Video“ bietet die Amazon Digital Germany GmbH eine altersbezogene Schutzfunktion an, mit der der Zugriff von Kindern und Jugendlichen auf nicht altersgemäße Inhalte des Angebots unterbunden werden kann. Um die „Prime Video Kindersicherung“ verwenden zu können, muss der Nutzer eine vierstellige Eltern-PIN für sein Kundenkonto erstellen und nachfolgend altersbasierte Wiedergabebeschränkungen konfigurieren. Das Abrufen nicht altersgemäßer Inhalte ist dann ausschließlich nach Eingabe der Eltern-PIN möglich.

Jugendschutzfunktion der RTL Interactive GmbH

Die accountbezogene Schutzfunktion bei „TV NOW Premium“ der RTL Interactive GmbH bewirkt, dass minderjährige Nutzerinnen und Nutzer der Streamingplattform nur auf altersgemäße Inhalte zugreifen können. Inhalte, die nicht der eingestellten Altersstufe entsprechen, müssen durch die Eingabe einer vierstelligen PIN entsperrt werden. Die entsprechende Altersstufe und die Jugendschutz-PIN wurden zuvor durch die Person, die den Account besitzt, festgelegt. Eine Änderung dieser Angaben kann nur nach Eingabe des Nutzerpasswortes erfolgen.

Jugendschutzfunktion der Telekom Deutschland GmbH

„MagentaGaming“ ist eine cloudbasierte Gaming-Plattform der Telekom Deutschland GmbH, auf der die Kunden endgeräteenabhängig die dort vorgehaltenen Games spielen können. Nutzer der Plattform können bis zu fünf Profile anlegen und diese jeweils mit einer eigenen PIN schützen sowie mit individuellen Altersfreigaben versehen.



C Engagement der KJM

Neben der Prüftätigkeit ist der Austausch mit Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ein wichtiger Teil der Arbeit der KJM für einen zeitgemäßen, wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz. Denn dieser setzt ein abgestimmtes Vorgehen sowie eine gemeinsame Suche nach Lösungen voraus. Aufgrund der Corona-Pandemie waren ab März 2020 Treffen oft nur digital möglich. Dennoch ist der Gesprächsfaden der KJM mit den Stakeholdern des Kinder- und Jugendmedienschutzes auch in dieser Zeit nicht abgerissen.

1 In Kontakt mit Bund und Ländern

Im aktuellen Berichtszeitraum hat sich die KJM intensiv mit Bund und Ländern über bestehende Regelungen sowie anstehende Gesetzesnovellen ausgetauscht. Ziel der KJM war es dabei stets, ihre Praxiserfahrung und Expertise einzubringen und somit die Regulierung so effektiv wie möglich zu gestalten.

Novellierung des Jugendschutzgesetzes

Bereits im Zeitraum des letzten Tätigkeitsberichts der KJM hat die Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ihre Schatten vorausgeworfen. Selbstverständlich war die kontrovers diskutierte Novelle auch in den letzten zwei Jahren von großer Bedeutung für die KJM. Im Mai und Juni 2019 fanden drei Treffen einer Bund-Länder-AG zur Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) statt. Für die KJM nahmen an diesen Sitzungen ihr Vorsitzender beziehungsweise der erste stellvertretende Vorsitzende teil. Weitere Teilnehmer waren die Staatskanzleien der Länder (Rheinland-Pfalz und Sachsen), die Obersten Landesjugendbehörden, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie jugendschutz.net. In diesen Sitzungen der AG wurden unter anderem der Gefährdungsatlas der BPjM vorgestellt, die Umsetzung der AVMD-Richtlinie sowie Interaktionsrisiken und Anbietervorsorge besprochen. Es wurden zudem erste Eckpunkte für einen Teil der Regelungen der Novelle besprochen. Am 22. August 2019 traf sich der KJM-Vorsitzende mit der zuständigen Abteilungsleiterin

im BMFSFJ, um über die JuSchG-Novelle zu sprechen. Mit den Ländern hat der KJM-Vorsitzende am 21. November 2019 als Gast bei deren Taskforce Jugendmedienschutz über das Vorhaben des Bundes gesprochen.

Darüber hinaus hat der KJM-Vorsitzende im Berichtszeitraum mit Bundestagsabgeordneten zur Novellierung des JuSchG gesprochen. So fand ein Austausch mit Bettina Wiesmann, MdB (am 7. Februar 2020 gemeinsam mit dem DLM-Vorsitzenden), Nadine Schön, MdB (am 28. April 2020 gemeinsam mit dem DLM-Vorsitzenden), mit Helge Lindh, MdB (am 25. Mai 2020), mit Doris Achelwilm, MdB (am 8. Juni 2020), mit Tabea Rößner, MdB, und Margit Stumpp, MdB (am 9. Juni 2020 gemeinsam mit dem DLM-Vorsitzenden), mit Matthias Seestern-Pauly, MdB (am 8. September 2020) sowie mit Svenja Stadler, MdB (am 18. September 2020), statt.

Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Die Länder haben im Mai 2020 eine umfassende Novellierung des JMStV angekündigt und erste Eckpunkte sowie einen Diskussionsentwurf vorgestellt. Gemeinsam mit dem DLM-Vorsitzenden hat der KJM-Vorsitzende am 15. Juni 2020 sowie am 3. Dezember 2020 an von den Ländern organisierten Fachgesprächen teilgenommen. Schwerpunkt des Fachgesprächs im Juni 2020 waren technische Fragen, während der Termin im Dezember 2020 die Aufsicht über mögliche neue Regelungen zum Schwerpunkt hatte. Über diese Termine hinaus bestand ein Austausch über die JMStV-Novelle zwischen Ländern und KJM auf Arbeitsebene. Auf Grundlage der Fachgespräche wollen die Länder einen überarbeiteten Entwurf veröffentlichen.



»Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe – das gilt auch bei ihrer Mediennutzung. Es liegt in der Verantwortung zahlreicher Akteure, ihnen die dafür nötige Sicherheit zu gewährleisten. Der KJM ist im Sinne eines effektiven Kinder- und Jugendmedienschutzes die gute Vernetzung dieser Akteure ein großes Anliegen und sie tauscht sich deshalb regelmäßig mit politisch Verantwortlichen, Unternehmen, Institutionen und weiteren Experten aus.«

Thomas Krüger
Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und
2. stv. KJM-Vorsitzender

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wurde im Juni 2017 vom Bundestag verabschiedet und hat Überschneidungspunkte mit dem JMStV. Aus diesem Grund haben sich die Vorsitzenden der KJM im Berichtszeitraum bei einer geplanten Novellierung des NetzDG eingebracht. So traf sich der damalige KJM-Vorsitzende am 18. März 2019 gemeinsam mit der damaligen DLM-Vorsitzenden, Cornelia Holsten, mit Carsten Müller, MdB. Am 14. November 2019 hat sich der KJM-Vorsitzende mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über die geplante Novellierung des NetzDG und die Umsetzung der AVMD-Richtlinie ausgetauscht. Ein Treffen mit dem beamteten Staatssekretär im BMJV, Gerd Billen, erfolgte gemeinsam mit der damaligen DLM-Vorsitzenden am 17. Dezember 2019. Die Novellierung des NetzDG war auch Thema von Gesprächen des neuen KJM-Vorsitzenden mit Florian Post, MdB, am 24. April 2020 sowie Tabea Rößner, MdB, am 29. April 2020.

Schriftliche Anhörung der Kinderschutzkommission des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Kinder- und Jugendmedienschutz

Im Januar 2021 hat die KJM an einer schriftlichen Anhörung der Kinderschutzkommission des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Thema „Kinder- und Jugendmedienschutz / sexualisierte Gewalt und digitale Medien“ teilgenommen. Der KJM-Vorsitzende hat mithilfe des Beauftragten für Medienkompetenz der Medienanstalten auf den Fragenkatalog geantwortet.

Schriftliche Anhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Glücksspielstaatsvertrag 2021

Der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat der KJM die Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme zum Entwurf des neuen Glücksspielstaatsvertrages 2021 abzugeben. Die Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme durch den KJM-Vorsitzenden erfolgte am 12. Februar 2021.

2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz

Spätestens seit der Digitalisierung ist die Medienrealität von Kinder- und Jugendlichen international geprägt. Plattform- und Netzwerkeanbieter haben ihren Sitz häufig im Ausland und auch Inhalte machen an nationalen Grenzen keinen Halt. Daher ist der internationale Austausch mit Organisationen und Institutionen über Herausforderungen, Best-Practice-Modelle und neue Phänomene für die KJM von größter Bedeutung. Auch wenn die Corona-Pandemie zeitweise interna-

tionale Reisen unmöglich gemacht hat, hat die KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum den grenzüberschreitenden Dialog gesucht.

ERGA

Die EU-Kommission hat zur Unterstützung und Beratung im Bereich Medienregulierung die Expertengruppe ERGA (European Regulators Group) eingerichtet. Sie ist organisatorisch bei der Generaldirektion „Connect“ angesiedelt und besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten.

Die ERGA hat sich am 3. Dezember 2020 auf gemeinsame Regeln für das Vorgehen bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen in audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen geeinigt. In den vorherigen Monaten wurde ein Memorandum of Understanding (MoU) erarbeitet, das entsprechend von den 27 Mitgliedern der ERGA sowie von den nationalen Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegens, Islands und Liechtensteins) angenommen wurde.

Dieses MoU zeugt vom Willen der europäischen Regulierungsbehörden, im audiovisuellen Bereich gemeinsam zu handeln. Damit haben die ERGA-Mitglieder ein neues Instrument an der Hand, um die Herausforderungen eines zunehmend konvergenten und grenzenlosen Mediumfelds in der Zukunft zu bewältigen. Diese Bemühungen werden auch vom Rat der Europäischen Union unterstützt. Einstimmig begrüßen die Mitgliedstaaten das Memorandum of Understanding und fordern eine Stärkung der Rolle der nationalen Regulierungsbehörden und der ERGA.

Gemeinsame Veranstaltung der KCSC und der KJM

Bereits 2016 hat die KJM mit der Korea Communication Standards Commission (KCSC) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet und einen engen Austausch vereinbart. Die KCSC ist in Südkorea unter anderem für den Kinder- und Jugendmedienschutz zuständig. Am 27. November 2019 haben KCSC und KJM in Seoul als Höhepunkt der bisherigen Kooperation eine gemeinsame Konferenz zum Thema Hate Speech ausgerichtet (→ D 3 Veranstaltungen). Im Rahmen der Konferenz fand zudem ein Mitarbeiteraustausch statt, bei dem einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienanstalten die Gelegenheit hatten, die koreanische Medienaufsicht und das dortige Mediensystem besser kennenzulernen.

In Vorbereitung auf die Konferenz hat am 2. August 2019 ein Austausch zwischen Prof. Young Sub Shim, Commissioner bei der KCSC, und der stellvertretenden Bereichsleiterin Jugendmedienschutz sowie einem Referenten der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten stattgefunden.

IARC-Ausschuss

Am 25. September 2019 hat die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten an einer Sitzung des International Age Rating Coalition (IARC)-Ausschusses teilgenommen. Die IARC ist eine internationale Kooperation von Organisationen, die für Alterskennzeichnungen verantwortlich sind. Ziel ist ein einheitliches System zur weltweiten Altersbewertung von digital vertriebenen Apps und Spielen.

Die USK informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Sitzung über aktuelle Entwicklungen bei IARC. Diskutiert wurden schwerpunktmäßig die Alterseinstufung von Plattformen der Kategorie „social media and communication“ sowie die im aktuellen Fragebogen umgesetzten Änderungen.

3 Austausch mit Unternehmen und Institutionen

Zentrale Akteure des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind selbstverständlich auch die Unternehmen, die an der Verbreitung von Inhalten beteiligt sind, deren Verbände sowie die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle. Sie alle sind Teil des deutschen Jugendschutzsystems und damit zentrale Gesprächspartner für die Aufsicht. Die KJM verfolgt seit jeher einen dialogischen Ansatz und engen Austausch. So lassen sich Probleme schnell und effizient bekämpfen beziehungsweise lässt sich deren Entstehen sogar verhindern.

Austausch mit Netflix

Am 18. März 2019 hat sich der damalige KJM-Vorsitzende mit Joshua Korn, Manager Global Public Policy von Netflix, ausgetauscht. Thema des Gesprächs waren die Jugendschutzoptionen des Streaming-Anbieters.

Austausch mit VAUNET

Am 7. Mai 2019 hat sich der damalige KJM-Vorsitzende gemeinsam mit seinem damaligen Stellvertreter mit Annette Kümmel (ProSiebenSat.1), Claus Grewenig (Mediengruppe RTL Deutschland), Daniela Beaujean und Tim Steinhauer (beide VAUNET) ausgetauscht. Bei dem Gespräch ging es um Gesetzesnovellen auf Bund- und Länderebene sowie verschiedene Themen des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Zudem hat der KJM-Vorsitzende am 11. März 2020 in Berlin mit Hans Demmel und Daniela Beaujean von VAUNET allgemeine Themen des Kinder- und Jugendmedienschutzes besprochen.

Am 25. November 2020 sprach der KJM-Vorsitzende in einer Videokonferenz mit Vertretern von VAUNET über die Novellierungsvorhaben des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes von Bund und Ländern.

Austausch mit TikTok

Am 4. Juni 2019 tauschten sich der KJM-Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten mit Patrick Nommensen, Director Corporate Affairs von Byte Dance, dem Betreiber der Plattform TikTok, zu Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes und den Schutzoptionen auf der Plattform aus.

Austausch mit Google

Am 8. Juli 2019 haben sich der damalige KJM-Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten mit Sabine Frank, Leiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz bei Google Germany, getroffen. Thema war der technische Kinder- und Jugendmedienschutz.

Am 25. September 2019 hat sich der damalige KJM-Vorsitzende unter Beisein der ad-hoc AG JuSchG/JMStV mit Sabine Frank, Leiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz, und Annika Lampe von Google zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie und zum Thema Altersverifikation ausgetauscht. Weitere Austauschtermine des KJM-Vorsitzenden mit Google – insbesondere zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz – erfolgten im Berichtszeitraum am 27. Mai 2020 sowie am 16. Februar 2021.

Austausch mit Bitkom

Der damalige KJM-Vorsitzende tauschte sich am 5. September 2019 mit Susanne Dehmel, Mitglied der Geschäftsleitung des Bitkom, und Marie Nietan, Referentin Medienpolitik, zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz aus.

Ein weiterer Austausch des KJM-Vorsitzenden mit Susanne Dehmel und Marie Nietan über aktuelle Themen des Kinder- und Jugendmedienschutzes sowie Gesetzesnovellen in diesem Bereich erfolgte am 13. Mai 2020 in einer Telefonkonferenz.

Austausch mit eco

Am 6. September 2019 tauschte sich der KJM-Vorsitzende mit Henning Lesch, Leiter des eco-Hauptstadtbüros, und Alexandra Koch-Skiba, Leiterin der eco-Beschwerdestelle, zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz aus.

Austausch mit der FSM

Der damalige KJM-Vorsitzende tauschte sich am 25. September 2019 mit Martin Drechsler, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz aus.

Der derzeitige KJM-Vorsitzende hat sich nach seinem Amtsantritt am 5. Februar 2020 mit Martin Drechsler, Geschäftsführer, sowie Gabriele Schmeichel, Vorstandsvorsitzender der FSM, in Ludwigshafen zu einem ersten Austauschgespräch zum Kinder- und Jugendmedienschutz getroffen.

Treffen der AG Recht des game-Verbandes

In einem Treffen am 29. Oktober 2019 hat der damalige KJM-Vorsitzende ein Treffen der AG Recht des game-Verbandes besucht und dort über den technischen Jugendmedienschutz sowie die JusProg-Entscheidung der KJM gesprochen.

Austausch mit Facebook

Am 10. Dezember 2019 traf sich der damalige KJM-Vorsitzende mit Marie-Theresa Weber, Public Policy Manager bei Facebook, in Berlin zu einem Austauschgespräch. Themen waren unter anderem die Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes und der technische Kinder- und Jugendmedienschutz.

Der KJM- und der DLM-Vorsitzende trafen sich am 11. Februar 2020 mit Vertretern von Facebook in Berlin. Anlass für den Termin war der Deutschland-Besuch von David Miles, Safety Policy Director for Europe, Middle East and Africa, der um einen Austausch zu aktuellen Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Deutschland gebeten hatte. In dem Gespräch ging es im Schwerpunkt um die Besonderheiten des deutschen Jugendmedienschutzsystems sowie um die Verantwortung von Facebook als Anbieter.

Tagung der FSK-Grundsatzkommission

Am 10. Dezember 2019 nahm der damalige stellvertretende KJM-Vorsitzende an der Tagung der Grundsatzkommission der FSK in Wiesbaden teil. Dort wurde das Klassifizierungstool der FSK vorgestellt, das 2020 als Modell eingeführt werden soll. Zudem sei über Änderungen der FSK-Grundsätze diskutiert worden.

Austausch mit der USK

Am 12. Mai 2020 tauschte sich der KJM-Vorsitzende mit Lorenzo von Petersdorff, stellvertretender Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), über allgemeine Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes, über aktuelle Gesetzesnovellierungen und die Arbeit der USK aus. Am 9. Oktober 2020 sprach der KJM-Vorsitzende zudem in einer Videokonferenz mit Andreas Marx (jugendschutz.net) und Lorenzo von Petersdorff (USK) über den von jugendschutz.net herausgegebenen Bericht zu Schutzoptionen bei Spieleplattformen.

Auch am 9. Dezember 2020 tauschte sich der KJM-Vorsitzende mit der Geschäftsführung der USK aus. An dem Austausch nahmen zudem die Federführerinnen der AG Kriterien,

der AG Selbstkontrollenrichtungen und der AG Games der KJM, sowie die Bereichsleitung Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten teil. Besprochen wurden die spielerelevanten Änderungen an den Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in Telemedien. Vereinbart wurde, dass die Anwendung der aktualisierten Kriterien Ende 2021 in einem gemeinsamen Werkstattgespräch evaluiert werden soll. Zudem soll bei zukünftigen spielerelevanten Änderungen die USK ins Benehmen gesetzt werden.

Austausch mit der FSF

Am 11. August 2020 sprach der KJM-Vorsitzende mit Claudia Mikat, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), in Ludwigshafen über aktuelle Themen des Jugendmedienschutzes, einschließlich der Gesetzesnovellen auf Bund- und Länderebene.

Austauschgespräch zu Medienkompetenz und politischer Bildung

In einer Videokonferenz am 3. November 2020 tauschte sich der KJM-Vorsitzende mit Thomas Krüger und Arne Busse (beide Bundeszentrale für politische Bildung) sowie Jochen Fasco als Vorsitzender des zuständigen Fachausschusses der Medienanstalten über die Medienkompetenzprojekte der bpb aus. In dem Gespräch wurde vereinbart, dass Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Landesmedienanstalten und der Bundeszentrale für politische Bildung eruiert werden sollen.

Austausch mit JusProg

Am 13. November 2020 hat ein Austauschgespräch zwischen dem KJM-Vorsitzenden und Vertretern von JusProg e. V. stattgefunden. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand der aktuelle, abstrakte Stand der Eignungsprüfung von JusProg sowie der weitere Verfahrenslauf. Es wurde vereinbart, dass JusProg e. V. eventuell zu einer KJM-Sitzung in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 eingeladen wird.

Austausch mit ZVEI

Am 30. November 2020 nahm der Vorsitzende der KJM an einem Austauschgespräch mit dem Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) teil. Neben einer Vertreterin des Verbandes waren Vertreter mehrerer Mitgliedsunternehmen anwesend. Gegenstand des Termins waren die Novellierungsbestrebungen im Kinder- und Jugendmedienschutz. Neben dem JuSchG umfasste dies insbesondere den aktuellen Entwurf des JMStV.

4 Kooperationen und Beiräte

Das Engagement der KJM in Beiräten und Kooperationsprojekten hat den Austausch von Expertise und Erfahrung zum Ziel. Gerade in einem System mit vielen Akteuren lässt sich durch einen formalisierten Austausch Wissen sammeln und zusammenführen.

Arbeitsgruppe Kinder-Influencing

Gemeinsam mit Media Smart e. V., der FSM, der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e. V. (GMK), jugendschutz.net, dem Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) und SUPER RTL war die KJM Teil einer Arbeitsgruppe zum Thema Kinder-Influencing. Im Rahmen der AG wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die Erziehenden Unterstützung beim Umgang mit Content Creation durch ihre bzw. mit ihren Kindern anbieten (→ *D 2 Publikationen*). Die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen erfolgte im Rahmen mehrerer Austauschtermine an denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten für die KJM teilgenommen haben.

Sitzung des Safer Internet DE Advisory Boards

Am 16. und 17. Mai 2019 fand in Berlin das Treffen des Advisory Boards von Klicksafe statt, an dem die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten teilnahm. Die Mitglieder trafen sich, um sich zu allgemeinen Fragen des Jugendschutzes auszutauschen. Zudem stellten einige Mitglieder aktuelle Themen vor.

Arbeitstagung von BPjM und KJM

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und die KJM haben am 24. Mai 2019 eine gemeinsame Arbeitstagung zur Thematik „Alterseinschätzung und rechtliche Herausforderungen bei Tatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in Bonn ausgerichtet. Im ersten Teil der Veranstaltung gaben Mitarbeiter der BPjM Einblicke in die rechtlichen und entwicklungspsychologischen Bereiche, gefolgt von einem Vortrag der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit Einblicken in die Praxis. Im zweiten Teil tauschten sich die Teilnehmer zu einzelnen Fällen aus. Zwei Mitarbeiterinnen der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten nahmen an der Tagung teil.

Werkstattgespräche zum technischen Jugendmedienschutz

Im Berichtszeitraum hat die KJM zwei Werkstattgespräche zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz veranstaltet. Ziel des Austausches mit Vertreterinnen und Vertretern von Politik, Verbänden und Selbstkontrollen war die Weiterentwicklung von technischen Schutzlösungen. Neben

den Möglichkeiten technischer Neuerungen wie maschinellem Lernen erörterten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zur Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Anhebung des Schutzniveaus. Das erste Werkstattgespräch fand am 10. März 2020 statt. Der zweite Termin folgte am 7. Oktober 2020.

USK-Beiratssitzung

Im Berichtszeitraum fanden mehrere Beiratssitzungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden beziehungsweise unter Beteiligung der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten in Vertretung für den Vorsitzenden statt. Als freiwillige Einrichtung der Computerspielwirtschaft ist die USK für die Prüfung von Computerspielen in Deutschland zuständig. Der Beirat fungiert unter anderem als Schnittstelle zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM als zuständigen Aufsichtsinstanzen über die verschiedenen Bereiche der Tätigkeit der USK. In den Beiratssitzungen wurde unter anderem eine Änderung der USK-Leitkriterien zu glücksspielähnlichen Elementen, die Berufung des USK.online- und des IARC-Ausschusses, sowie die Benennung von Sichterinnen und Sichtern für die USK besprochen. Der KJM-Vorsitzende stellte zudem die geänderten Kriterien der KJM für die Aufsicht im Rundfunk und in Telemedien vor.

Arbeitstreffen der Internetbeschwerdestellen

Am 2. Dezember 2020 haben sich unter dem Titel „Please hold the line. Unsere Arbeit als Internetbeschwerdestellen“ in Deutschland tätige Internetbeschwerdestellen auf Initiative der KJM erstmals zu einem Austauschgespräch getroffen. Teilgenommen haben neben dem Bereich Indizierungen der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten die Institutionen jugendschutz.net, BPjM, eco, FSM und programm-beschwerde.de. Erörtert wurden unter anderem die jeweiligen Arbeitsprozesse, Public Relations und Staff Welfare.

Beirat jugendschutz.net

Durch das Inkrafttreten des JMStV im Jahr 2003 wurde jugendschutz.net organisatorisch an die KJM angebunden. Seit 2010 koordiniert ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern von Landesmedienanstalten und Obersten Landesjugendbehörden die Unterstützungsbedarfe und berät jugendschutz.net bei der Ausgestaltung sowie Finanzierung seiner Arbeitsfelder. Im Rahmen des Beirats wurde eine AG zur Verfasstheit von jugendschutz.net gegründet, die einen Vorschlag erarbeitet, wie jugendschutz.net zukünftig organisatorisch aufgestellt sein sollte.

5 Studien und Gutachten

Sowohl das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen als auch das Medienumfeld ändern sich ständig. Es tauchen neue Themen, Trends und Phänomene auf. Damit die KJM angemessen auf aktuelle Herausforderungen reagieren kann, gibt sie regelmäßig Studien und Gutachten in Auftrag. Im Berichtszeitraum erfolgte eine Schwerpunktanalyse der Landesmedienanstalten zu jugendgefährdender bzw. entwicklungsbeeinträchtigender Desinformation zur Corona-Pandemie. Zudem wurde ein Gutachten zu Kindern als Zielgruppe von Influencern in Auftrag gegeben.

Schwerpunktanalyse 2020:

Alternative Medien und Influencer

Die Medienanstalten haben sich in einer breit angelegten Untersuchung mit Verschwörungserzählungen und Fake News beschäftigt, die sich mit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 rasant verbreiteten. Alternative Medien und Influencer erzielen in diesem Kontext oft große Reichweiten und fungieren als Multiplikatoren. Ihre Inhalte werden vielfach geteilt und weiterverbreitet und lösen besonders hasserfüllte Diskussionen aus. Auch Kinder und Jugendliche werden mit solchen Inhalten konfrontiert und können davon nachhaltig desorientiert, verunsichert oder geängstigt werden. Die Schwerpunktanalyse haben die Medienanstalten deshalb auf Bitte der Kommission für Jugendmedienschutz durchgeführt, um strafbare, rechtswidrige, jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in diesem Kontext zu identifizieren und zu verfolgen.

Für die im Januar 2021 veröffentlichte Untersuchung „Alternative Medien und Influencer als Multiplikatoren von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien“ untersuchten die 14 Landesmedienanstalten mehr als 700 relevante Webseiten, YouTube-Kanäle und Social-Media-Angebote. In rund 35 Prozent der Fälle stellten sie dabei einen Anfangsverdacht auf strafbare, jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte fest.

Der Anteil der Angebote, bei denen ein Anfangsverdacht festgestellt wurde, variierte auf den verschiedenen Plattformen deutlich: Vor allem bei VK- und Telegram-Angeboten fand sich vergleichsweise häufig ein Anfangsverdacht. Auffällig ist außerdem eine Häufung der Verdachtsfälle bei rechtsextremen und rechtspopulistischen Angeboten sowie bei Angeboten aus dem rechtsesoterischen Spektrum.

Hinsichtlich der Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist der unsachliche, dramatisierende und bisweilen aufrührerische Stil in vielen der untersuchten Angebote besorgniserregend. Dies gilt besonders für Beiträge, die offensiv die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnen.

Die KJM hat sich in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 mit der Schwerpunktanalyse befasst und die Ergebnisse beraten. In diesem Zusammenhang hat sie die Landesmedienanstalten gebeten, die identifizierten Verdachtsfälle zu prüfen und die jeweils erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten. Bei Verstößen gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wird die KJM dann die daraus folgenden Maßnahmen beschließen.



»Kinder nutzen in immer jüngerem Alter Social-Media-Angebote und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sie dort mit Werbetbotschaften von Influencern konfrontiert werden. Für die Arbeit der KJM ist eine Einordnung der entsprechenden Wirkungsrisiken wichtig. In der Fachdiskussion fehlt es aber noch an tiefergehenden Rezeptionsstudien für jüngere Zielgruppen. Diese Lücke soll mit der beauftragten Studie geschlossen werden.«

Martin Heine

Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt



Die Schwerpunktanalyse ist abrufbar unter www.kjm-online.de/studien-und-gutachten.

Rezeptionsstudie zu Kindern als Zielgruppe von Influencern beauftragt

Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung | Medien e. V. (ZWF/Medien) wurde von der KJM beauftragt, eine Studie zu Werbepraktiken und direkten Kaufappellen an Kinder in Sozialen Medien durchzuführen. Ziel ist es, herauszufinden, welche Verantwortung Influencer bereits übernehmen und wo die Medienaufsicht regulierend einschreiten kann und muss. Mittels einer explorativen Rezeptionsstudie wird das ZWF/Medien die kommerzielle Kommunikation von Influencern an Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren näher untersuchen. Im Fokus der Studie steht eine umfangreiche qualitative Rezeptions- und Kompetenzstudie mit Kindern und deren Eltern. Die Studie wird ergänzt durch qualitative Leitfadeninterviews mit relevanten Influencern. Dabei sollen Erkenntnisse über deren Intentionen und Problemwahrnehmung im Umgang mit Kindern gewonnen werden. Die KJM kann anschließend ihre Aufsichtstätigkeit an den Ergebnissen ausrichten.



D Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Die Öffentlichkeitsarbeit der KJM

Die vielfältigen Themen des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind von großer gesellschaftlicher Relevanz. Der KJM ist es deshalb ein wichtiges Anliegen, die Öffentlichkeit umfassend über Problemfelder zu informieren und öffentliche Debatten über Fragestellungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes anzuregen. So auch im vorliegenden Berichtszeitraum, der in großen Teilen von der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen betroffen war. Dennoch setzte die KJM auch unter diesen Umständen auf Aufklärung, Information und Service, um die Akzeptanz ihrer Arbeit und deren Transparenz zu sichern.

Um möglichst viele Adressaten in den relevanten Zielgruppen zu erreichen, nutzt die KJM in ihrer Öffentlichkeitsarbeit eine breite Palette an Maßnahmen: allen voran die Webseite www.kjm-online.de, auf der sämtliche Publikationen, Positionspapiere und Pressemitteilungen, aber auch Studien und Gutachten abgerufen werden können. Zudem wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Pressemitteilungen versendet, die in vielen Fällen Nachfragen und Bitten um Interviews oder Statements der KJM-Vorsitzenden nach sich zogen. Große Beachtung fanden dabei vor allem die Informationen zum Vorgehen gegen Anbieter mit Sitz im Ausland, die pornografische Angebote ohne den Einsatz von Altersverifikationssystemen verbreiten, sowie die Entscheidungen der KJM zur Eignungsbeurteilung des Jugendschutzprogramms „JusProg“ und die Schwerpunktanalyse der Medienanstalten zu alternativen Medien und Influencern. Darüber hinaus veranstaltete und beteiligte sich die KJM an verschiedenen Diskussionsveranstaltungen rund um aktuelle Fragestellungen des Jugendmedienschutzes, an denen Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Selbstkontrollorganisationen teilnahmen. Mit Beginn der Corona-Pandemie gewannen für die KJM vor allem Videoformate an Bedeutung für die Kommunikation.


1 Pressearbeit

Pressemitteilungen und -konferenzen

Pressemitteilungen, Pressekonferenzen sowie Hintergrundgespräche und Interviews bringen die KJM mit Journalisten als Multiplikatoren ins Gespräch. Im Berichtszeitraum hat die KJM 43 Pressemitteilungen zu unterschiedlichsten Themen veröffentlicht. Schwerpunkte waren dabei der technische Jugendmedienschutz – insbesondere Schutzlösungen wie

Altersverifikationssysteme – sowie spezielle Problemfelder wie beispielsweise das Vorgehen gegen Anbieter pornografischer Angebote, Influencer oder Hass und Hetze im Internet.

Im Berichtszeitraum lud die KJM zudem zu einer Pressekonferenz ein. Am 5. September 2019 präsentierte sie Medienvertretern in Berlin gemeinsam mit jugendschutz.net den Lagebericht „Technischer Jugendmedienschutz“ von jugendschutz.net, der Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Absicherung von Kindern und Jugendlichen in Social Media aufzeigte. Die Jahresberichte von jugendschutz.net für die Jahre 2018 und 2019 präsentierte die KJM gemeinsam mit jugendschutz.net, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz jeweils im Rahmen einer Pressemitteilung, die im Jahr 2020 zusätzlich von Videobotschaften der Beteiligten flankiert wurde.

 **Alle Pressemitteilungen der KJM sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/pressemitteilungen.**

Presseanfragen

Im Berichtszeitraum kontaktierten zahlreiche Journalisten die KJM über die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) mit Fragen zu verschiedensten Themengebieten und Problemlagen des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Inhaltliche Schwerpunkte waren dabei die Themen Vorgehen gegen Anbieter mit Sitz im Ausland, Pornografie im Internet, technische Schutzoptionen, politischer Extremismus sowie konkrete Fernsehsendungen. Das mit Abstand am meisten behandelte Thema war das Vorgehen gegen Anbieter mit Sitz im Ausland, die pornografische Angebote ohne den Einsatz von Altersverifikationssystemen verbreiten, das auch entsprechend Niederschlag in der Medienberichterstattung fand.

2 Publikationen

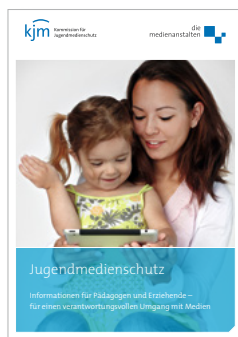
Broschüre „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten. Jugendmedienschutz in Deutschland“

Die Grundlagen-Broschüre zur Arbeit der KJM mit dem Titel „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ gibt einen Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der KJM. Sie vermittelt die Grundprinzipien des Jugendschutzes im Rundfunk und im Internet und enthält Informationen zu Gefährdungspotenzialen, zur Menschenwürde sowie Praxistipps für Eltern.

Diese Broschüre wurde im Januar 2020 inhaltlich überarbeitet. Sie wird bei Veranstaltungen der KJM verteilt sowie auf Anfrage an Medienpädagogen, Initiativen und Bildungseinrichtungen sowie an die interessierte Öffentlichkeit versendet.

Broschüre „Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien“

Mit Tipps für den Unterricht und den Erziehungsalltag richtet sich die Broschüre „Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien“ speziell an Eltern und Pädagogen. Sie enthält außer den wichtigsten Regelungen des Jugendmedienschutzes vor allem Orientierungs- und Handlungshilfen für die Medienerziehung. Konkrete Hinweise und weiterführende Weblinks ergänzen die Sachinformationen. Die Themen reichen von zweifelhaften Vorbildern über versteckte Kosten bei Onlinediensten bis hin zu kompetenter Kommunikation und Persönlichkeitsrechten im Web. Ebenso wie die Grundlagen-Broschüre wurde diese Publikation im Januar 2020 inhaltlich überarbeitet. Sie wird bei Veranstaltungen der KJM und vor allem auf der Bildungsmesse „didacta“ verteilt sowie auf Anfrage an Interessierte versendet.



Broschüre „Handlungsempfehlungen Kinder-Influencing“

Kinder-Influencer sind immer häufiger auf sozialen Plattformen wie YouTube, TikTok oder Instagram unterwegs. Sie präsentieren sich und ihren Alltag einer großen Menge an Menschen – häufig völlig unreflektiert in Hinblick darauf, welche Informationen sie von sich preisgeben. Aber auch wenn Eltern bei Instagram ein Bild mit ihrem Kind posten oder bei YouTube ein gemeinsames Video veröffentlichen, werden Kinder bereits in jungem Alter zu Akteuren im Netz. Gemeinsam mit Media Smart e. V., der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM), der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e. V. (GMK), jugendschutz.net, dem Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) und SUPER RTL hat die KJM deshalb Handlungsempfehlungen erarbeitet. Diese „Handlungsempfehlungen

Kinder-Influencing“ sollen es Eltern erleichtern, ihre Kinder im Netz zu begleiten und ihnen einen reflektierten und sicheren Umgang mit sozialen Netzwerken zu ermöglichen.



Alle Broschüren der KJM sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/broschueren.

Tätigkeitsberichte

Auch das regelmäßige Berichtswesen gehört zum Portfolio der KJM-Öffentlichkeitsarbeit, da es die Tätigkeiten des Gremiums dokumentiert und Transparenz herstellt. Zentral ist hierbei der „Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)“. Er ist laut § 17 Abs. 3 JMStV alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die Obersten Landesjugendbehörden und die Oberste Bundesbehörde zu erstatten. Darüber hinaus berichtet die KJM der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sowie der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) regelmäßig zu deren Sitzungen über die jüngsten Tätigkeiten des Gremiums.

Die Tätigkeitsberichte gem. § 17 Abs. 3 JMStV sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/berichte.

Fachbeiträge

Auch Gastbeiträge in Fachpublikationen dienen der Transparenz der Arbeit der KJM. Die Medienkorrespondenz veröffentlichte am 31. Januar 2020 einen Fachbeitrag des ehemaligen KJM-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Kreißig, der sich den Chancen moderner technischer Lösungen für einen besseren Kinder- und Jugendmedienschutz im Internet widmete. Im Februar 2021 verfasste der KJM-Vorsitzende Dr. Marc Jan Eumann gemeinsam mit Henning Mellage, Federführer der AG „Technischer Jugendmedienschutz“ der KJM, einen Fachbeitrag zur Eignungsbeurteilung des Jugendschutzprogramms „JusProg“, der kurz nach Ende des Berichtszeitraums am 3. März 2021 von der Medienkorrespondenz veröffentlicht wurde. Mit der Pub-

likation dieser und anderer Beiträge bezieht die KJM Position und fördert den wichtigen gesellschaftspolitischen Diskurs zum Thema Kinder- und Jugendmedienschutz.

3 Veranstaltungen

Fachtag „Leben digital: Eine Frage der Ethik“

Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Deutschlands, der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, der Thüringer Landesmedienanstalt sowie dem Erfurter Netcode hat die KJM am 29. August 2019 einen Fachtag mit dem Titel „Leben digital: Eine Frage der Ethik“ in Frankfurt am Main veranstaltet. Inhaltlich hat die KJM ein Panel zum Thema „Hass, Gewalt und Diskriminierung – Wege aus der Gewaltspirale“ mit vorbereitet, an dem neben dem damaligen KJM-Vorsitzenden auch Rayk Anders (Blogger), Björn Schreiber (FSM), Prof. Frederike Siller (TH Köln) und Marie Teresa Weber (Facebook) teilgenommen haben. Moderiert wurde die Runde von Dr. Peter Widlok (Landesanstalt für Medien NRW).

Medientage München, KJM-Panel: „TV goes online – technically“: Medienkonvergenz im Jugendmedienschutz“

Am 24. Oktober 2019 hat die KJM ein Panel im Rahmen der Medientage München angeboten. Unter dem Motto „TV goes online – technically“ diskutierten Teilnehmer Fragen des technischen Jugendmedienschutzes unter Aspekten der Medienkonvergenz. Die geladenen Experten für Jugendschutz bei Film- und Fernsehhalten präsentierten ihre Lösungsansätze für Mediatheken, Streamingplattformen und medienübergreifende Angebote. Neben dem damaligen KJM-Vorsitzenden nahmen Dr. Eva Flecken (Sky), Dr. Wolf Osthaus (Netflix) und Carola Witt (NDR) teil. Moderiert wurde das Panel von Christian Klos (BR).

KJM im Dialog: „JuSchG, JMStV & AVMD-RL“

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“ fand am 13. November 2019 unter dem Titel „JuSchG, JMStV & AVMD-RL: Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen Jugendmedienschutz?“ eine Diskussionsveranstaltung in Berlin statt. Thema war die Modernisierung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes auf EU-, Bundes- und Länderebene. Der damalige KJM-Vorsitzende hielt vor knapp 100 Gästen einen Impulsvortrag, bei dem er über die Sicht der KJM auf die anstehenden Gesetzesvorhaben und Herausforderungen referierte. Es folgte eine Podiums-

diskussion, an der der damalige KJM-Vorsitzende ebenso teilnahm wie Staatssekretärin Juliane Seifert (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Staatssekretärin Heike Raab (Staatskanzlei Rheinland-Pfalz) und Sabine Frank (Google Germany). Das Gespräch führte Thomas Krüger (2. stv. Vorsitzender der KJM, Bundeszentrale für politische Bildung).

Konferenz von KCSC und KJM: „Hetze stoppen – Hass überwinden“

Bereits 2016 hat die KJM mit der Korea Communication Standards Commission (KCSC) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet und einen engen Austausch vereinbart. Die KCSC ist in Südkorea unter anderem für den Kinder- und Jugendmedienschutz zuständig. Am 27. November 2019 haben KCSC und KJM in Seoul als Höhepunkt der bisherigen Koope-



»Für Eltern oder Pädagogen ist es oft schwer, die rasanten Entwicklungen der digitalen Welt zu verfolgen und ihre Kinder adäquat vor neuen Risiken zu schützen. Informationsmaterial von Fachleuten hilft an dieser Stelle weiter – so wie die „Handlungsempfehlungen Kinder-Influencing“. Der KJM war es ein großes Anliegen, ihre Expertise zu diesem Thema als Teil der Arbeitsgruppe in diese wichtige Handreichung einzubringen.«

Sebastian Gutknecht

Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V.

ration eine gemeinsame Konferenz zum Thema Hate Speech ausgerichtet. Unter dem Motto „Hetze stoppen – Hass überwinden“ diskutierten koreanische und deutsche Experten soziokulturelle und historische Aspekte des Phänomens sowie die aktuellen Handlungsoptionen der jeweiligen Medienaufsicht. Von deutscher Seite übernahmen neben dem KJM-Vorsitzenden Birgit Braml (Bayerische Landeszentrale für neue Medien), Benjamin Thull (Landeszentrale für Kommunikation Baden-Württemberg) und Doris Westphal-Selbig (Medienanstalt Rheinland-Pfalz) aktive Parts bei der Veranstaltung.

KJM im Dialog: „Jahresrückblick 2020“

Da im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie die Durchführung von Präsenzveranstaltungen nicht möglich war, musste die KJM auf persönliche Begegnungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“ im November des Jahres verzichten. Ersatzweise produzierte sie ein Video, das sie zusammen mit einer Pressemitteilung am 16. Dezember 2020 veröffentlichte. Darin ging der KJM-Vorsitzende auf die bedeutenden Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz ein.

schutz des Jahres 2020 sowie die Positionen der KJM dazu ein. Ergänzt wurde er dabei von KJM-Mitglied Petra Müller (FWU Medieninstitut der Länder), die unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pornografischen Angeboten näher beleuchtete. Im Mittelpunkt des Videos stand ein Vortrag von Dr. Stephan Dreyer (Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut). Er reflektierte das Jahr 2020 aus wissenschaftlicher Perspektive mit einem besonderen Fokus auf die gesetzlichen Novellierungsprozesse von Bund und Ländern.

🔗 Die Veranstaltungsdokumentationen sind unter www.kjm-online.de/veranstaltungen abrufbar.

Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM

Neben den von der KJM selbst konzipierten und durchgeführten Veranstaltungen trug auch ihre Beteiligung an Fremdveranstaltungen zum Diskurs der Akteure des Jugendmedienschutzes bei. Die jeweiligen KJM-Vorsitzenden und die Bereichsleitung Jugendmedienschutz (GGS) wurden auch im aktuellen Berichtszeitraum häufig von externen Akteuren und Institutionen für Podiumsdiskussionen oder Expertengespräche angefragt. Diese Einladungen nahm die KJM gerne an, um ihre Expertise in den fachlichen Austausch einzubringen.

Am 8. Mai 2019 war der damalige KJM-Vorsitzende Teil des Panels „Führe mich nicht in Versuchung: Jugendschutz zwischen Screentime-Limits und Social Media Overkill“ im Rahmen der Media Convention Berlin. Beim Gamescom Congress am 21. August 2019 diskutierte er in Köln die Modernisierung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes. Das 25-jährige Bestehen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) feierte der damalige KJM-Vorsitzende am 24. September 2019 in Berlin. Am 17. Oktober 2019 hielt der damalige KJM-Vorsitzende in Frankfurt am Main bei der Veranstaltung „More Than Just a Game“ einen Vortrag zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz. Neben dem KJM-eigenen Panel beteiligte sich die KJM auch als Gast bei den Medientagen München 2019: Der damalige KJM-Vorsitzende nahm am 25. Oktober 2019 an einer Diskussion beim Europatag der Medientage München zur Umsetzung der novellierten AVMD-Richtlinie teil. Am 8. November 2019 referierte er über den Jugendmedienschutz in Deutschland bei der Veranstaltung „Digital Natives? Aufwachsen in der vernetzten Welt“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Der amtierende KJM-Vorsitzende nahm am 10. März 2020 in Berlin am Panel einer Veranstaltung des game-Verbandes teil. Unter dem Motto „gamechanger 2020: Jugendschutz-Update fehlgeschlagen?“ diskutierte er mit den weiteren Teilnehmern die Novellierung des Jugendschutzgesetzes. Der FSM/FSF medien impuls am 8. Dezember 2020 musste auf-

grund der Corona-Pandemie digital stattfinden. Der KJM-Vorsitzende beteiligte sich als Panelist an der Diskussion unter dem Motto „Zwischen Government und Governance: Medien-Regulierung 2020“.

Alle weiteren Termine finden Sie in der Termin-Übersicht (→ *Anlage 4 Termine der KJM*).

4 Präsenz auf Messen

Didacta

Die Beteiligung am Gemeinschaftsstand der Medienanstalten auf der Bildungsmesse „didacta“, die jeweils im Wechsel in Hannover, Köln und Stuttgart stattfindet, ist für die KJM ein effektives Mittel, um Kontakt zu Medienpädagogen, Lehrpersonal und Erziehungsberechtigten herzustellen. Der KJM ist es ein wichtiges Anliegen, diese Zielgruppe für das Thema Jugendmedienschutz zu sensibilisieren. Darüber hinaus eignet sich der Einsatz auf der „didacta“, um den Bekanntheitsgrad von Mitteln des technischen Jugendmedienschutzes zu erhöhen und den Multiplikatoren Fragen zu verschiedensten Aspekten der Tätigkeit der KJM zu beantworten. Im Berichtszeitraum war die KJM vom 20. bis 23. Februar 2019 auf der „didacta“ in Köln vertreten. Im Jahr 2020 musste die „didacta“ aufgrund der Corona-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Gamescom

Die KJM war vom 20. bis 24. August 2019 als Partner am Stand der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der „Gamescom“ vertreten und hat dort das Fachpublikum zu Aufgaben der KJM und Fragen des Jugendmedienschutzes informiert. Die „Gamescom“ ist eine der größten Games-Messen der Welt und findet jährlich auf dem Messegelände in Köln statt. Träger der Messe ist seit 2018 der game-Verband.



E Blick in die Zukunft: Fünf Thesen für einen besseren Kinder- und Jugendmedienschutz

Die letzten zwei Jahre waren für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland ereignisreich. Eine dynamische Medienlandschaft, das sich stets ändernde Nutzungsverhalten sowie neue Phänomene werden dafür sorgen, dass wir auch in Zukunft in Bewegung bleiben müssen. Das betrifft uns als Aufsicht genauso wie die Anbieter, die Politik und letztlich auch Erziehende. Im Folgenden finden Sie fünf Thesen, wie es uns gelingen kann, Best-Practices von heute mit in die Zukunft zu nehmen und gleichzeitig bestehende Schutzlücken zu schließen.

1 Kontinuierliche Entwicklung technischer Lösungen benötigt

Der Rekord an positiv bewerteten Altersverifikationssystemen und als geeignet beurteilten Jugendschutzprogrammen für geschlossene Systeme im Jahr 2020 hat es gezeigt: Der technische Kinder- und Jugendmedienschutz ist auf dem Vormarsch. Doch weder bei der Aufsicht noch bei den Anbietern darf sich allzu große Selbstzufriedenheit einstellen. Es gilt weiterhin die Entwicklung technischer Lösungen voranzutreiben. Insbesondere die relevantesten Plattformen und Dienste müssen eigene Schutzkonzepte entwickeln. Je mehr und je schneller, desto besser. Und sollten sie solche schon haben, gilt es, diese weiter zu verbessern. Die KJM steht dabei als Ansprechpartner zur Verfügung.

2 Internationale Rechtsdurchsetzung als Schlüssel zum Erfolg

Für ein Kind oder einen Jugendlichen ist es egal, ob ein problematischer Inhalt aus Deutschland oder dem Ausland kommt. Das muss sich auch in der Rechtsdurchsetzung widerspiegeln. Ohne Frage sind grenzüberschreitende Verfahren vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage schwierig und zeitaufwendig. Nichtsdestotrotz gehen aktuell Landesmedienanstalten im Auftrag der KJM gegen die Plattform Twitter sowie Pornografie-Webseiten mit Sitz in Zypern vor. In sechs beispielhaften Verfahren konnte die KJM so erwirken, dass Pornografie verbreitende Twitter-Profile aus Deutschland aktuell nicht mehr aufrufbar sind. Damit ist die deutsche Medienaufsicht

bereits jetzt ein Vorreiter in Europa. Selbstverständlich wird sie sich dabei aber nicht ausruhen, sondern diesen Weg auch in Zukunft weitergehen.

3 Strukturelle Veränderungen als Chance begreifen

Mit der Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) des Bundes wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ausgebaut. Ganz unabhängig von der Kritik am JuSchG und konkreten Kompetenzen sollten alle Akteure an einem Strang ziehen. Es gilt nun die verschiedenen Zuständigkeiten und eigenen Prozesse bestmöglich aufeinander abzustimmen. Überschneidungen sollten vermieden und kohärente Entscheidungen sichergestellt werden. Wo Synergieeffekte entstehen, müssen sie genutzt werden. Es liegt nun auch an den Aufsichtsakteuren selbst, bestmögliche Konvergenz zu schaffen. Wir sind es den Kindern und Jugendlichen schuldig.

4 Desinformation auch als Problem des Kinder- und Jugendmedienschutzes betrachten

Desinformation wurde bislang meistens als Problem für die Demokratie besprochen. Zu Recht, zeigt sich doch überall auf der Welt, welche Konsequenzen im realen, politischen Leben sogenannte Fake News im Internet haben können. Aber der gefährliche Charakter von Desinformation geht darüber hinaus. So können Verschwörungserzählungen und Fake News, auch wenn sie nicht strafrechtlich relevant sind, jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend sein. Sie können Kinder und Jugendliche nachhaltig desorientieren, verunsichern oder ängstigen. Mit ihrer Schwerpunktanalyse „Alternative Medien und Influencer als Multiplikatoren von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien“ haben die 14 Landesmedienanstalten einen tiefen Einblick in das Thema geliefert. So haben sie mehr als 700 relevante Webseiten, YouTube-Kanäle und Social-Media-Angebote untersucht und in rund 35 Prozent der Fälle einen Anfangsverdacht auf strafbare, jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte festgestellt.

Da das Phänomen Desinformation uns weiterhin begleiten wird, müssen entsprechende Angebote auch in Zukunft aufgespürt und geahndet werden.

5 Neue Risiken brauchen neue Lösungsansätze

Ob Lootboxen, gefährliche Challenges oder skrupellose Influencer: Die Risiken für Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt sind vielfältig und stetig im Wandel. Das ist nicht völlig neu. Auch in der analogen Welt sind neue Risiken entstanden. Digitalisierung und Medienkonvergenz haben den Wandel aber um einiges beschleunigt. Die Aufsicht tut daher gut daran, die Medienrealität von Kindern und Jugendlichen genau zu beobachten und entsprechend zu reagieren. Dabei ist der Austausch mit Gesellschaft und Wissenschaft zentral. So können neue Ideen entstehen, die den Kinder- und Jugendmedienschutz weiterbringen. Als Beispiele lassen sich hier Deskriptoren für Interaktionsrisiken, der Einsatz von Machine Learning oder Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche nennen. Am Ende muss klar sein: Wo traditionelle Konzepte nicht mehr greifen, braucht es neue Ansätze und Regeln.

Anlagenverzeichnis

- 1 KJM-Mitglieder 68
- 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten 70
- 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen 71
- 4 Termine der KJM 72

1 KJM-Mitglieder

Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten



- **Dr. Marc Jan Eumann**, Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen, **Vorsitzender**
- Stellvertreter: **Dr. Tobias Schmid**, Landesanstalt für Medien NRW, Düsseldorf



- **Jochen Fasco**, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt, **1. stv. Vorsitzender**
- Stellvertreter: **Dr. Wolfgang Kreißig**, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Stuttgart



- **Thomas Fuchs**, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt
- Stellvertreter: **Christian Krebs LL.M.**, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover



- **Martin Heine**, Medienanstalt Sachsen-Anhalt, Halle
- Stellvertreter: **Prof. Dr. Markus Heinker**, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig



- **Cornelia Holsten**, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen
- Stellvertreter: **Siegfried Schneider**, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München



- **Bert Lingnau**, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin
- Stellvertreterin: **Dr. Anja Zimmer**, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Berlin

Von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder



- **Thomas Krüger**, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn, **2. stv. Vorsitzender**
- Stellvertreter: **N. N.**



- **N. N.**
- Stellvertreter: **Thomas Salzmann**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn

Von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder



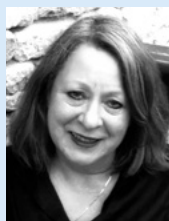
- **Birgit Goehlnich**, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden
- Stellvertreter: **Henning Fietze**, Offener Kanal Schleswig-Holstein, Kiel



- **Sebastian Gutknecht**, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln
- Stellvertreter: **Olaf Schütte**, Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt, Magdeburg



- **Petra Müller**, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald
- Stellvertreterin: **Dr. Elisabeth Clausen-Muradian**, Rechtsanwältin



- **Frauke Wiegmann**, Jugendinformationszentrum (im Ruhestand), Hamburg
- Stellvertreterin: **Bettina Keil-Rüther**, Staatsanwaltschaft Erfurt

2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten

Die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland arbeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Zulassung und Kontrolle sowie beim Aufbau und der Fortentwicklung des privaten Rundfunks in Deutschland in grundsätzlichen, länderübergreifenden Angelegenheiten u. a. mittels verschiedener Kommissionen zusammen. Für diese Kommissionen – ZAK¹, KJM und KEK² – sowie für die GVK³ wurde mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGS) gesetzlich verankert.

Im Mai 2010 hat die GGS in Berlin ihre Arbeit aufgenommen. Die damaligen Geschäftsstellen der KJM und der KEK blieben zunächst bis zum 31. August 2013 in Erfurt und Potsdam. Im Zuge der Umstrukturierung wurden sie am 1. September 2013 als Bereich Jugendmedienschutz und Bereich Medienkonzentration in die GGS integriert. Seither sind alle koordinierenden und organisatorischen Kräfte für die Organe der Landesmedienanstalten an einem gemeinsamen Standort gebündelt.

Bereich Jugendmedienschutz

Der Bereich Jugendmedienschutz in der GGS hat die Aufgabe, die Arbeit der KJM organisatorisch sowie koordinierend zu unterstützen. Dies betrifft im Schwerpunkt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der KJM-Prüfverfahren wie auch der KJM-Sitzungen. Darüber hinaus verantwortet das Team die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Berichtswesen der KJM und bearbeitet eingehende Anfragen wie auch Beschwerden. Der KJM-Vorsitzende wird unter anderem im Bereich der Indizierungen, bei der Pressearbeit, der Vorbereitung seiner Termine sowie mit der Aufbereitung relevanter Sachverhalte unterstützt.

Durch diese Tätigkeiten ist der Bereich Jugendmedienschutz eng mit den Landesmedienanstalten verbunden und fungiert als verbindende Schnittstelle. Darüber hinaus ist der Bereich zentraler Ansprechpartner für die unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen und für andere Akteure im deutschen und internationalen Jugendmedienschutz.

1 ZAK: Kommission für Zulassung und Aufsicht

2 KEK: Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

3 GVK: Gremienvorsitzendenkonferenz

3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen

Ständige Prüferinnen und Prüfer

Sonja Schwendner

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Dr. Thomas Voß

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Doris Westphal-Selbig

Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

6 Personen

Bremische Landesmedienanstalt (brema)

1 Person

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

3 Personen

jugendschutz.net

4 Personen

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

2 Personen

Landesanstalt für Medien NRW

3 Personen

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

1 Person

Medienanstalt Rheinland-Pfalz

2 Personen

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

1 Person

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

5 Personen

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

1 Person

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

3 Personen

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

5 Personen

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

2 Personen

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

2 Personen

4 Termine der KJM

- 18.03.2019 • Berlin • Sitzung AG „Technischer Jugendmedienschutz“
- 18.03.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit Netflix
- 18.03.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit Carsten Müller, MdB
- 20.03.2019 • Stuttgart • 19. KJM-Sitzung
- 27.03.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 02.05.2019 • Bonn • Konstituierende Sitzung Bund-Länder-AG „Modernisierung gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz“
- 06.05.2019 • Berlin • Sitzung AG „Politische Kommunikation und Strategie“
- 07.05.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit VAUNET
- 08.05.2019 • Berlin • Media Convention Berlin: Panel-Teilnahme
- 11.05.2019 • Berlin • Fachgespräch Kinderinfluencer
- 15.05.2019 • Berlin • 20. KJM-Sitzung
- 16./17.05.2019 • Berlin • Treffen des Advisory Boards v. Klicksafe
- 22.05.2019 • Bonn • Erste Arbeitssitzung Bund-Länder-AG „Modernisierung gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz“
- 24.05.2019 • Bonn • Arbeitstagung von KJM und BPjM: „Alters einschätzung und rechtliche Herausforderungen bei Tatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung“
- 04.06.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit TikTok
- 05.06.2019 • Stuttgart • KJM-Prüferworkshop: „Alkohol und Drogen in Rundfunk und Telemedien: Aspekte des Jugendschutzes“ und „Politischer Extremismus im Netz: Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung“
- 06.06.2019 • Stuttgart • Treffen der Fachreferenten für Jugendmedienschutz
- 21.06.2019 • Berlin • Sitzung Bund-Länder-AG „Modernisierung gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz“
- 26.06.2019 • Wiesbaden • 21. KJM-Sitzung
- 08.07.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit Google
- 23.07.2019 • Halle • Sitzung AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 02.08.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit Prof. Shim (KCSC)
- 20.08. – 24.08.2019 • Köln-Deutz • Messe Gamescom
- 21.08.2019 • Köln-Deutz • Gamescom Congress: Panel-Teilnahme
- 22.08.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit BMFSFJ
- 29.08.2019 • Frankfurt/Main • Fachtag „Leben digital: Eine Frage der Ethik“
- 05.09.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit Bitkom
- 05.09.2019 • Berlin • Pressekonferenz Lagebericht „Technischer Jugendmedienschutz“ von jugendschutz.net
- 06.09.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit eco
- 11./12.09.2019 • Stuttgart • 22. KJM-Sitzung und Klausurtagung
- 13.09.2019 • Berlin • Sitzung AG „Austausch BPjM/KJM“
- 24.09.2019 • Berlin • „25 Jahre USK“: Panel-Teilnahme
- 25.09.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit FSM
- 25.09.2019 • Berlin • IARC-Ausschuss
- 07.10.2019 • Berlin • Sitzung AG „Verfahren“
- 08.10.2019 • Berlin • Beiratssitzung jugendschutz.net
- 09.10.2019 • Berlin • 23. KJM-Sitzung
- 15.10.2019 • Düsseldorf • Sitzung AG „Technischer Jugendmedienschutz“
- 17.10.2019 • Frankfurt/Main • Veranstaltung „More Than Just a Game“: Vortrag
- 24.10.2019 • München • Medientage München: KJM-Panel „TV goes online – technically“
- 25.10.2019 • München • Europatag der Medientage München: Panel-Teilnahme
- 29.10.2019 • Frankfurt/Main • Treffen der AG „Recht“ des game-Verbandes
- 08.11.2019 • Berlin • Veranstaltung „Digital Natives? Aufwachsen in der vernetzten Welt“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Vortrag
- 13.11.2019 • Berlin • 24. KJM-Sitzung
- 13.11.2019 • Berlin • Veranstaltung „KJM im Dialog“: „JuSchG, JMStV & AVMD-RL“
- 14.11.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit BMJV
- 21.11.2019 • Berlin • Taskforce Jugendmedienschutz
- 27.11.2019 • Seoul/Südkorea • Konferenz KCSC / KJM: „Hetze stoppen – Hass überwinden“
- 10.12.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit Facebook
- 10.12.2019 • Wiesbaden • Austauschgespräch mit FSK-Grundsatzkommission
- 11.12.2019 • Stuttgart • 25. KJM-Sitzung
- 17.12.2019 • Berlin • Austauschgespräch mit BMJV
- 23.01.2020 • München • Sitzung AG „Games“
- 29.01.2020 • Berlin • Sitzung AG „Politische Kommunikation und Strategie“
- 29.01.2020 • Berlin • 26. KJM-Sitzung
- 05.02.2020 • Ludwigshafen • Austauschgespräch mit FSM
- 11.02.2020 • Berlin • Austauschgespräch mit Facebook
- 10.03.2020 • Berlin • Werkstattgespräch zum technischen Jugendmedienschutz
- 10.03.2020 • Berlin • „gamechanger 2020: Jugendschutz-Update fehlgeschlagen?“ des game-Verbandes: Panel-Teilnahme
- 11.03.2020 • Berlin • 27. KJM-Sitzung
- 11.03.2020 • Berlin • Austauschgespräch mit VAUNET
- 11.03.2020 • Berlin • Beiratssitzung jugendschutz.net
- 03.04.2020 • Telefonkonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 24.04.2020 • Telefonkonferenz • Austauschgespräch mit Florian Post, MdB

- 28.04.2020 • Telefonkonferenz • Austauschgespräch mit Nadine Schön, MdB
- 28.04.2020 • Videokonferenz • Austausch mit den Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten
- 29.04.2020 • Mainz • Austauschgespräch mit Tabea Rößner, MdB
- 12.05.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit USK
- 13.05.2020 • Telefonkonferenz • Austauschgespräch mit Bitkom
- 13.05.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 25.05.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit Helge Lindh, MdB
- 27.05.2020 • Videokonferenz • 28. KJM-Sitzung
- 27.05.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit Google
- 03.06.2020 • Videokonferenz • USK-Beiratssitzung
- 08.06.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit Doris Achelwilm, MdB
- 09.06.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit Tabea Rößner, MdB und Margit Stumpp, MdB
- 15.06.2020 • Mainz • Fachgespräch „Wissenschaft und Technik“ der Taskforce Jugendmedienschutz
- 24.06.2020 • Videokonferenz • 29. KJM-Sitzung
- 30.06.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 31.07.2020 • Videokonferenz • Sitzung AG „Verfahren“
- 11.08.2020 • Ludwigshafen • Austauschgespräch mit FSF
- 08.09.2020 • Berlin • Austauschgespräch mit Matthias Seestern-Pauly, MdB
- 09.09.2020 • Berlin/ Videokonferenz • 30. KJM-Sitzung
- 17.09.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 18.09.2020 • Berlin • Austauschgespräch mit Svenja Stadler, MdB
- 18.09.2020 • Berlin • Klausur des Medienrates der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
- 23.09.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit den Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten
- 07.10.2020 • Videokonferenz • Werkstattgespräch zum technischen Jugendmedienschutz
- 09.10.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net und USK
- 14.10.2020 • Videokonferenz • 31. KJM-Sitzung
- 14.10.2020 • Videokonferenz • Sitzung AG „Technischer Jugendmedienschutz“
- 22.10.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit den Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten
- 03.11.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit Bundeszentrale für politische Bildung
- 04.11.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 13.11.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit JusProg e. V.
- 18.11.2020 • Videokonferenz • 32. KJM-Sitzung
- 19.11.2020 • Videokonferenz • Sitzung AG „Politische Kommunikation und Strategie“
- 23.11.2020 • Videokonferenz • Sitzung AG „Games“
- 25.11.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit den Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten
- 25.11.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit VAUNET
- 30.11.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit ZVEI
- 02.12.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 02.12.2020 • Videokonferenz • Arbeitstreffen Internetbeschwerdenstellen
- 08.12.2020 • Videokonferenz • FSM/FSF medienimpuls: Panel-Teilnahme
- 09.12.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit USK
- 09.12.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 10.12.2020 • Videokonferenz • Sitzung AG „Verfahren“
- 15.12.2020 • Videokonferenz • USK-Beiratssitzung
- 16.12.2020 • Videokonferenz • 33. KJM-Sitzung
- 17.12.2020 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit den Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten
- 21.01.2021 • Videokonferenz • Gremienvertretersitzung EKD: Vortrag
- 21.01.2021 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 27.01.2021 • Videokonferenz • 34. KJM-Sitzung
- 02.02.2021 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit den Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten
- 16.02.2021 • Videokonferenz • Austauschgespräch mit Google

